

# Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

## Basisprospekt

über das Angebotsprogramm der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Stadtforum 1

6020 Innsbruck

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten (Schuldverschreibungen und  
Derivative Nichtdividendenwerte) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i. d. F. der Verordnung  
(EG) Nr. 211/2007 der Kommission vom 27. Februar 2007

i. V. m. der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 04.  
November 2003, i. d. F. der Richtlinie 2008/11/EG des europäischen Parlaments und des Rates  
vom 11. März 2008

i. V. m. § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i. d. F. d. BGBl. I Nr. 69/2008

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht  
Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Finanzmarktaufsicht im Rahmen der  
diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben.

Innsbruck, am 31. Oktober 2008

## Einleitung

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Folgenden „Emittentin“ genannt) erstellt diesen Prospekt zum Zwecke des öffentlichen Angebotes von Wertpapieren (wie nachfolgend beschrieben) in Österreich und Deutschland und/oder gegebenenfalls in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder gegebenenfalls zum Zwecke der Zulassung von Wertpapieren im Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse, an einem anderen Geregelten Markt in Deutschland und/oder gegebenenfalls anderen geregelten Märkten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in Österreich oder Deutschland. Eine Börseseinführung kann auch unterbleiben.

Vorliegender Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 des (österreichischen) Kapitalmarktgesetzes i. d. F. BGBl. I Nr. 69/2008 (im Folgenden kurz „KMG“) dar. Er besteht aus folgenden Teilen:

Teil I Zusammenfassung des Prospektes

Teil II Risikofaktoren

Teil III Angaben zur Emittentin

Teil IV Angaben zu den Wertpapieren

Muster Konditionenblatt

Muster Emissionsbedingungen

Der Basisprospekt enthält alle in § 7 Abs. 1 bis 4 KMG und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i. d. F. der Verordnung (EG) Nr. 211/2007 der Kommission vom 27. Februar 2007 und im Falle eines Nachtrags auch die in § 6 KMG bezeichneten ändernden und ergänzenden Angaben zur Emittentin und zu den öffentlich anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren. Die im Teil IV des Basisprospekts enthaltenen Angaben zu den Wertpapieren werden bei Begebung der jeweiligen Emission im entsprechenden Abschnitt des anwendbaren Konditionenblattes einschließlich allfälliger Annexe zum Konditionenblatt (insbesondere der Emissionsbedingungen) vervollständigt und angepasst. Gegenständlicher Basisprospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin im Sinne des § 1 Z 10 KMG, wonach der Emittentin erlaubt wird, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder

Gattung, wozu auch Optionsscheine jeder Art gehören, dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes zu begeben.

Dazu zählen insbesondere

#### Schuldverschreibungen

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung
- Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)
- Kapitalmarktfloater
- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung (z. B. Nullkupon-Schuldverschreibungen, Zerobonds)
- Sonstige Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert

#### Derivative Nichtdividendenwerte

- Derivative Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und Derivative Nichtdividendenwerte, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswerten abhängt (abhängen)

Als Basiswert (einschließlich Körben von Basiswerten) kommen in Betracht:

- ein Index bzw. mehrere Indizes, worunter beispielsweise Indexzertifikate, Bonuszertifikate, Diskontzertifikate fallen
- eine Aktie bzw. mehrere Aktien, worunter beispielsweise Bonuszertifikate, Diskontzertifikate fallen
- ein Rohstoff bzw. mehrere Rohstoffe, worunter beispielsweise Bonuszertifikate fallen
- Währungskurs(e), worunter beispielsweise Multi Currency Notes fallen
- ein Fonds bzw. mehrere Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- ein Zinssatz, mehrere Zinssätze oder eine Kombination von Zinssätzen / Formeln, worunter beispielsweise fallen:

- Reverse Floating Rate Notes
- Range Accrual Notes
- Target Redemption Notes (Zielkuponanleihen)
- Snowball Notes
- Steepener Notes
- Inflation linked Notes
- CMS-linked Notes
- o Derivative Finanzinstrumente

Wenn in der Folge der Begriff „Wertpapier“ oder „Schuldverschreibung“ verwendet wird, so werden darunter sämtliche oben angeführte Nichtdividendenwerte umfasst. Nähere Ausführungen zu den Schuldverschreibungen befinden sich in Teil IV Angaben zu den Wertpapieren.

#### Allgemeine Hinweise und Verkaufsbeschränkungen

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Basisprospektes verantwortlich. Sämtliche im Basisprospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Veröffentlichung. Diese Informationen haben solange Gültigkeit, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wird/wurde. Die Gültigkeit des Prospekts ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Veröffentlichung des Basisprospektes begrenzt. Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Basisprospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eines Wertpapiers gelesen wird. Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar. Er dient ausschließlich der unverbindlichen Information des potentiellen Anlegers. Trotz aller Sorgfalt in der Erstellung des Basisprospektes ist jede Haftung, insbesondere für die

Kurzbeschreibung der einzelnen Wertpapiere, oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen ausgeschlossen. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Basisprospekt bzw. Angebotsprogramm sind. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Basisprospektes sowie der Vertrieb von Wertpapieren der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Basisprospektes oder von Wertpapieren der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Basisprospektes bzw. des Vertriebs von Wertpapieren der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Wertpapiere der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten an US-Staatsbürger angeboten werden. In EU-Mitgliedstaaten, die die Richtlinie 2003/71/EG (ProspektRL) umgesetzt haben, darf dieser Basisprospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Art. 18 der ProspektRL bzw. der auf Basis dieser Bestimmungen ergangenen nationalen Rechtsvorschriften veröffentlicht werden. Außerdem dürfen die Wertpapiere nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden. Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Wertpapiere den gesamten Basisprospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen. Die Entscheidung einer Investition in die im Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potentiellen Anlegers orientiert.

# INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTES .....	8
1.    ANGABEN ZUR EMITTENTIN .....	11
2.    ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN .....	13
3.    RISIKOFAKTOREN .....	22
II. RISIKOFAKTOREN .....	24
1.    RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN .....	27
2.    RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE .....	32
III. ANGABEN ZUR EMITTENTIN .....	53
1.    VERANTWORTLICHE PERSONEN .....	59
2.    ABSCHLUSSPRÜFER .....	61
3.    RISIKOFAKTOREN .....	62
4.    INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN .....	63
5.    GESCHÄFTSÜBERBLICK .....	65
6.    ORGANISATIONSSTRUKTUR .....	76
7.    TRENDINFORMATIONEN .....	77
8.    GEWINNPROGNOSE ODER –SCHÄTZUNGEN .....	78
9.    VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE .....	80
10.   HAUPTAKTIONÄRE .....	90
11.   FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN .....	92
12.   WICHTIGE VERTRÄGE .....	101
13.   INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN .....	102
14.   EINSEHBARE DOKUMENTE .....	104
IV. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN .....	106
1.    VERANTWORTLICHE PERSONEN .....	108
2.    RISIKOFAKTOREN .....	108
3.    WICHTIGE ANGABEN .....	109

4.	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE .....	110
5.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT .....	156
6.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN.....	163
7.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	164
	Muster Konditionenblatt.....	168
	Muster Emissionsbedingungen.....	204

# I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTES

# INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTES .....	8
1. ANGABEN ZUR EMITTENTIN .....	11
2. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	13
3. RISIKOFAKTOREN .....	22

## Hinweise

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu gegenständlichem Basisprospekt zu verstehen. Sie enthält kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Wertpapiere zutreffen. Der potentielle Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. Weiters sei darauf hingewiesen, dass die Emittentin und die für die Erstellung des Prospektes verantwortlichen Personen nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haften, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird.

## 1. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Die BTV wurde im Jahre 1904 von den Bankiers Hans Sonvico und Ferdinand Brettauer unter der Firmenbezeichnung "Bank für Tirol und Vorarlberg AG" als Aktiengesellschaft gegründet und hat sich seither zu einer bedeutenden Regionalbank in Österreich entwickelt. Die Bank hat ihren Sitz in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG und gehört gemeinsam mit der Oberbank AG und der BKS Bank AG zur 3 Banken Gruppe.

Ihr wirtschaftliches Umfeld teilt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in die Kernmärkte Tirol und Vorarlberg, wo sie über 35 Filialen und ein Beratungsbüro verfügt, sowie in die Expansionsmärkte ein. Dazu zählen Wien mit zwei Privat- und einem Firmenkundencenter, die Ostschweiz mit einer Zweigniederlassung in Staad, Norditalien mit Beratungsbüros in Bozen, Verona und Padua sowie der süddeutsche Raum über die Zweigniederlassung Deutschland mit Geschäftsstellen in Augsburg, Memmingen, München, Rosenheim, Ravensburg/Weingarten und Stuttgart.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft deckt alle für eine Universalbank typischen Sparten ab. Die wichtigsten davon sind das Einlagengeschäft, das Girogeschäft, das Kreditgeschäft, das Wertpapieremissionsgeschäft, das Effekten- und Depotgeschäft, das Wechselstubengeschäft, das Devisen- und Valutengeschäft, das Garantiegeschäft und das Diskontgeschäft.

### Ausgewählte Finanzinformationen

#### BTV KONZERN IM ÜBERBLICK

Erfolgszahlen in Mio. €	2007	2006	+/- %
Zinsüberschuss	123,0	110,9	10,9%
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-29,2	-29,4	-0,8%
Provisionsüberschuss	47,3	45,6	3,6%
Verwaltungsaufwand	-88,1	-82,7	6,6%
Jahresüberschuss vor Steuern	60,0	50,9	18,0%
Konzernjahresüberschuss	53,3	44,5	19,6%

Bilanzzahlen in Mio. €			+/- %
Bilanzsumme	8.053	7.458	8,0%
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	5.160	5.109	1,0%
Primärmittel	6.173	5.508	12,1%
hievon Spareinlagen	1.127	1.094	3,0%
hievon verbriefte Verbindlichkeiten inkl. Nachrangkapital	1.283	1.223	4,9%
Eigenkapital	537	512	4,9%
Betreute Kundengelder	10.982	10.609	3,5%

Eigenmittel nach BWG in Mio. €			+/- %
Risikogewichtete Aktiva	5.587	5.165	8,2%
Eigenmittel (ohne Tier 3)	662	617	7,2%
hievon Kernkapital (Tier I)	394	364	8,3%
Eigenmittelüberschuss	215	204	5,3%
Kernkapitalquote	7,05%	7,04%	0,01%
Gesamtkapitalquote	11,85%	11,95%	-0,10%

Unternehmenskennzahlen			+/- in %- Punkten
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite)	11,44%	10,36%	1,08%
Return on Equity nach Steuern	10,15%	9,07%	1,08%
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient)	51,1%	52,0%	-0,9%
Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsergebnis)	23,7%	26,5%	-2,8%

Ressourcen			+/- Anzahl
Durchschnittlich gewichteter Mitarbeiterstand	849	803	46
Anzahl der Geschäftsstellen	42	40	2

Kennzahlen zu BTV-Aktien		
Anzahl Stamm-Stückaktien	4.500.000	4.500.000
Anzahl Vorzugs-Stückaktien	500.000	500.000
Höchstkurs Stamm-/Vorzugsaktie in €	131,00/125,00	102,30/90,00
Tiefstkurs Stamm-/Vorzugsaktie in €	101,70/88,50	88,00/78,50
Schlusskurs Stamm-/Vorzugsaktie in €	116,00/103,99	94,10/90,00
Marktkapitalisierung in Mio. €	574	468
IFRS-Ergebnis pro Aktie in €	10,75	8,99
Kurs-/Gewinn-Verhältnis Stammaktie	10,8	10,5
Kurs-/Gewinn-Verhältnis Vorzugsaktie	9,7	10,0

## 2. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Gesamtbetrag der Wertpapiere

Das Angebotsprogramm der Emittentin umfasst eine Gesamtsumme von 280.000.000 EUR.

Kategorie der Wertpapiere

Gegenstand des Angebotsprogramms der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sind gemäß § 1 Abs.1 Z 10 und Z 11 KMG die Emissionen von dauernd oder wiederholt begeben Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Darunter fallen insbesondere

Schuldverschreibungen im engeren Sinn

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung
  - Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)
  - Kapitalmarktfloater
- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung (Nullkupon-Schuldverschreibungen, Zerobonds)
- Sonstige Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert

Derivative Nichtdividendenwerte

- Derivative Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und Derivative Nichtdividendenwerte, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswerten abhängt (abhängen). Als Basiswert einschließlich Körben von Basiswerten kommen in Betracht:
  - ein Index bzw. mehrere Indizes

- eine Aktie bzw. mehrere Aktien
- ein Rohstoff oder mehrere Rohstoffe, Waren („commodities“)
- ein Fonds bzw. mehrere Fonds
- Währungskurs(e)
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- ein Zinssatz, mehrere Zinssätze oder eine Kombination von Zinssätzen /

Formeln, worunter beispielsweise fallen:

- Reverse Floating Rate Notes
- Range Accrual Notes
- Target Redemption Notes („Zielkuponanleihen“)
- Snowball Notes
- Steepener Notes
- Inflation linked Notes
- CMS-linked Notes
- Derivative Finanzinstrumente

Für jede Emission unter dem gegenständlichen Angebotsprogramm werden die Endgültigen Bedingungen in einem „Konditionenblatt“ inklusive etwaiger Annexe festgelegt, das zusammen mit gegenständlichem Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen ist.

#### Rechtsvorschriften

Die Schuldverschreibungen der Emittentin werden grundsätzlich nach österreichischem Recht begeben, können aber auch nach jeder anderen geltenden Rechtsordnung emittiert werden.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.3.) nicht anderes festgelegt wird, ist für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Schuldverschreibung Gerichtsstand Innsbruck.

## Form der Wertpapiere, Verbriefung und Hinterlegung

Die Emittentin begibt Inhaberschuldverschreibungen. Die auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung, vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Teilschuldverschreibungen besteht daher nicht.

## Währungen

Die Emissionen erfolgen in Euro und in den in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.5.) angegebenen Währungen.

## Angebotsform

Öffentliches Angebot oder Privatplatzierung.

## Zeichnungsfrist

Als Daueremission mit Erstangebotstag und offenem Ende. Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) kann eine Einmalemission mit Angabe eines Zeichnungstages oder Zeichnungsfrist vorgesehen werden.

## Rang der Wertpapiere

Die Emittentin begibt fundierte Schuldverschreibungen, nicht nachrangige (senior) Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen. Fundierte Schuldverschreibungen sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen gesonderten Deckungsstock gemäß dem Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen zusätzlich besichert sind. Die Verpflichtungen aus nicht-

nachrangigen (senior) Teilschuldverschreibungen stellen nicht besicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die – mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind – untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Verpflichtungen aus nachrangigen Teilschuldverschreibungen sind nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG, d. h. die aus ihnen resultierenden Forderungen werden im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Zu den nachrangigen Schuldverschreibungen zählen Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen, nachrangige Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen, nachrangige Schuldverschreibungen und kurzfristige nachrangige Schuldverschreibungen (wie in den Emissionsbedingungen beschrieben).

## Verzinsung

Die konkrete Ausgestaltung der Schuldverschreibungen ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.). Grundsätzlich sind folgende Zinsvarianten möglich:

- fix
- variabel ("Floater")
- eine Kombination aus fix und variabel
- Nullkupon oder
- mit derivativer Komponente
- sonstige Zinszahlung oder Ausschüttung

Die Ausgestaltung der Zinstermine erfolgt im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.8.).

## Variable Verzinsung:

Die Zinsen können vor Beginn oder vor Ablauf der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein oder im Nachhinein festgesetzt werden. Als Referenzsatz für die Berechnung der Zinsen können herangezogen werden:

- EURIBOR
- EUR-Swap-Satz

- Sonstige Zinsreferenz

Verzinsung mit derivativer Komponente:

Die Zinsen können vor Beginn oder vor Ablauf der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein oder im Nachhinein festgesetzt werden. Als Referenz für die Berechnung des Zinssatzes/-betrages können unter anderem herangezogen werden (wobei auch Körbe von Basiswerten und Referenzgrößen erfasst sind):

- Index/Indizes
- Aktie(n)
- Rohstoff(e), Waren ("commodities")
- Fonds
- Währungskurs(e)
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Formeln
- Derivative Finanzinstrumente

Berechnung von Zinsbeträgen:

- Actual/Actual-ICMA oder Actual/Actual oder
- Actual/365 oder Actual/Actual-ISDA oder
- Actual/365 (Fixed) oder
- Actual/360 oder
- 30/360 (Floating Rate) oder 360/360 oder "Bond Basis" oder
- 30/360E oder "Eurobond Basis" oder
- 30/360 oder
- Sonstige

Nullkupon (Zerobond) Nichtdividendenwerte:

Nullkupon Nichtdividendenwerte werden entweder auf diskontierter Basis oder zum Nominale (mit einem Tilgungskurs über par) emittiert und weisen keine Verzinsung auf.

Emissions-/Ausgabekurs:

- zum Nominale ("par") oder
- über par oder
- unter par

Bei Dauermissionen können die Emissions-/Ausgabekurse laufend in Abhängigkeit von der aktuellen Marktlage festgelegt werden.

Laufzeit

Die Nichtdividendenwerte können mit begrenzter oder unbegrenzter Laufzeit begeben werden.

Tilgung

- zum Nominale ("par") oder
- über par oder
- unter par oder
- zu einem (zu berechnenden) Rückzahlungsbetrag je Stück.

Die Tilgung erfolgt gesamtfällig. Etwaige Teiltilgungen können im jeweiligen Formblatt festgelegt werden.

Tilgung mit derivativer Komponente

Als Referenz für die Berechnung des Tilgungskurses /-betrages können unter anderem herangezogen werden (wobei auch Körbe von Basiswerten und Referenzgrößen erfasst sind):

- Index/Indizes

- Aktie(n)
- Rohstoff(e), Waren ("commodities")
- Fonds
- Währungskurs(e)
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln
- Derivative Finanzinstrumente

### Negativverpflichtung

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.6.) nicht anders geregelt, wird sich die Emittentin keiner Negativverpflichtung unterwerfen.

### Kündigungsrecht der Emittentin

Die Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) können sowohl ordentliche als auch außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin (einschließlich Kündigung aus Steuergründen) beinhalten.

### Kündigungsrecht der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Die Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) können sowohl ordentliche als auch außerordentliche Kündigungsrechte für die Inhaber vorsehen.

### Rückzahlung / Vorzeitige Rückzahlung

Schuldverschreibungen können zum Nennwert oder zu jedem anderen Rückzahlungsbetrag (dargestellt als Formel oder anders), der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) festgelegt wird, rückzahlbar sein. Es kann vorgesehen werden, dass bei Eintritt bestimmter Bedingungen eine vorzeitige Tilgung erfolgt.

## Sicherstellung / Kapitalform

Die Emittentin haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Bedienung und Rückzahlung bei unbesicherten Emissionen. Für fundierte Nichtdividendenwerte wird ein eigener Deckungsstock gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen gebildet.

Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG wird im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt und darf vor Liquidation nur unter Abzug während der Laufzeit angefallener anteiliger Verluste zurückgezahlt werden. Zinsen auf Ergänzungskapital dürfen nur ausbezahlt werden, wenn diese im Jahresüberschuss gedeckt sind. Nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8 und 8a BWG wird im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

## ISIN / Wertpapieridentifizierungsnummer

Eine ISIN / Wertpapieridentifizierungsnummer wird für jede Emission beantragt.

## Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen verjähren nach 3 Jahren, andere Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Anspruch auf Tilgung, verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit, sofern in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8. und 4.1.9.) nichts anderes festgelegt wird.

## Berechnungsstelle

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8. und 4.1.9.) nichts anderes festgelegt wird, ist die Emittentin Berechnungsstelle.

## Beschränkungen über die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.14.) nicht anderes vorgesehen wird, sind die Schuldverschreibungen der Emittentin grundsätzlich frei übertragbar.

## Stückelung

Die Stückelung der Einzelemissionen unter dem Angebotsprogramm beträgt in der Regel 100,-- EUR oder 1.000,-- EUR für Retailemissionen und 50.000,-- EUR für Privatplatzierungen oder Platzierungen bei Institutionellen Anlegern.

## Zahlstelle

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (siehe 5.4.2.) nichts anderes vorgesehen wird, ist grundsätzlich die Emittentin die Zahlstelle. Sollten für einzelne Märkte andere Zahlstellen vereinbart werden, so sind diese den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

## Settlement

Das Settlement der Schuldverschreibungen der Emittentin erfolgt, sofern in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.4.) nichts anderes vorgesehen wird, über die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Wien.

## Börseeinführung

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 6.1.) kann eine Börseeinführung im Amtlichen Handel oder Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse, an einem anderen Geregeltten Markt in Deutschland, die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in Österreich oder Deutschland oder auch das Unterbleiben einer Börseeinführung festgelegt werden.

### 3. RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von und die Veranlagung in unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist mit Risiken für den Erwerber verbunden. Soweit für Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ein Anspruch auf Tilgung zum Nennwert oder ein anderer fixer Tilgungsbetrag vorgesehen ist, ist die Rückzahlung dieses Betrages bei (End-)fälligkeit in erster Linie von der Bonität der Emittentin abhängig. Die Bonität der Emittentin hängt von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise den allgemeinen unternehmensspezifischen Risiken einer Universalbank, der Ertragsentwicklung der Emittentin, der künftigen Entwicklung des Bankensektors, dem Wettbewerb im Bankensektor, der Entwicklung und Volatilität der Finanzmärkte und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige fixe Zinsbeträge oder sonstige von der Emittentin an Inhaber der unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere fix zugesicherte Beträge. Soweit die Rückzahlung von Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft von der Entwicklung eines Basiswertes abhängt, tritt zum Bonitätsrisiko der Emittentin vor allem auch jenes der Wertentwicklung dieses Basiswertes hinzu. Der Rückzahlungskurs kann von der Entwicklung von Indizes, Aktien, Rohstoffen, Waren, Währungskursen, Fonds, Geldmarktinstrumenten, Nichtdividendenwerten anderer Emittenten, Zinssätzen und derivativen Finanzinstrumenten abhängig sein. Gleiches gilt sinngemäß für Zinszahlungen oder sonstige von der Emittentin an Inhaber der unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere zu zahlende Beträge, die von der Entwicklung eines Basiswertes abhängen. Dementsprechend kann es zu wesentlichen und nachhaltigen Rückgängen der erwarteten Zinszahlungen und des erwarteten Rückzahlungs- oder Tilgungsbetrages kommen. Hingewiesen wird auch darauf, dass die Nichtdividendenwerte zusätzlichen steuerlichen und rechtlichen Risiken unterliegen, insbesondere können sich in Zukunft die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nichtdividendenwerte auch wesentlich zum Nachteil der Emittentin und der Inhaber von Nichtdividendenwerten ändern. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb der Wertpapiere zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen und die Eignung der Wertpapiere angesichts ihrer persönlichen Umstände immer vor dem Erwerb mit ihren eigenen Finanz-, Rechts- und Steuerberatern erörtern. Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin sind

im Abschnitt II „Risikofaktoren“ im Kapitel „1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ näher dargestellt, Risiken im Zusammenhang mit den Nichtdividendenwerten sind im Abschnitt II „Risikofaktoren“ im Kapitel „2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“ näher dargestellt. Sollte ein oder sollten mehrere der mit der Emittentin und den Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verbundenen Risiken eintreten, könnte es zu wesentlichen Kursrückgängen der Nichtdividendenwerte während der Laufzeit oder im Extremfall zum Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

## II. RISIKOFAKTOREN

## INHALTSVERZEICHNIS

II. RISIKOFAKTOREN.....	24
1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN.....	27
2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE .....	32

Potentielle Investoren sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in jede Art von Schuldverschreibungen / Nichtdividendenwerten verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit des jeweiligen Emittenten beeinträchtigen, seine Verpflichtungen gegenüber den Investoren aus den Schuldverschreibungen/ Nichtdividendenwerten zu erfüllen und/oder sie könnten sich nachteilig auf den Marktwert und Handelspreis dieser Wertpapiere oder die Rechte der Investoren im Zusammenhang mit den Wertpapieren auswirken und als Ergebnis könnten die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren.

Potentielle Investoren sollten daher zwei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und
- Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Anlageentscheidungen und Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Anlageerwägungen und Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

# 1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Die nachfolgenden Aussagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich nachstehende Risiken kombiniert verwirklichen und dadurch gegenseitig verstärken können. Das Eintreten einer oder mehrerer dieser Risiken kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft negativ beeinflussen und zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

## Kreditrisiko

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab.

Das Kreditrisiko ist das bedeutendste Risiko der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z. B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z. B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z. B. aufgrund eines Verfalls der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie erforderliche

Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft negativ beeinflussen.

## Marktrisiko

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Gold- und Rohstoffpreise.

Die Nachfrage nach den von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos könnte negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft haben.

## Operationales Risiko

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen. Derartige Risiken können bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen.

Die Geschäftstätigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle und Unterbrechungen dieser Systeme können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft auswirken.

## Liquiditätsrisiko

Auf Grund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft besteht das Risiko, dass die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos könnte negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft haben.

## Beteiligungsrisiko

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft summiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft auswirken könnte.

## Risiko aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie die Profitabilität der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten könnte sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, ändern. Der Eintritt derartiger Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank für Tirol und Vorarlberg

Aktiengesellschaft führen, könnte sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft auswirken.

## Risiken im Zusammenhang mit der Implementierung von Basel II

Die neue Baseler Eigenkapitalverordnung (Basel II) sieht eine weitgehend neue, risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch die Finanzaufsicht sowie die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Kreditinstitute vor.

Aufgrund von Basel II ergeben sich für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft höhere administrative Aufwendungen und höhere Verwaltungskosten.

Die Umsetzung von Basel II kann zu höheren Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte führen und deren Profitabilität für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft mindern. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft kann nicht ausschließen, dass die Basel II Vorschriften, insbesondere aufgrund der Finanzkrise, geändert werden und damit zusätzlich Aufwendungen und Kosten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verbunden sein könnten. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft haben.

## Risiken aufgrund des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte, insbesondere aufgrund der jüngsten Entwicklungen und Ereignisse im Zusammenhang mit der Finanzkrise, haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession könnte sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft auswirken.

## Personenrisiko

Der Erfolg der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte könnte einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft haben.

## 2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Allgemeiner Hinweis:

Potentielle Investoren haben ihre Entscheidung über eine Investition auf ihre Einschätzung der emittierenden Gesellschaft sowie auf die mit der Veranlagung an sich zusammenhängende Risiken zu gründen.

Jede in diesem Prospekt enthaltene Angabe dient der allgemeinen Information und kann nicht auf persönliche Verhältnisse eines Investors Bezug nehmen. Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes durch einen Wertpapierdienstleister.

Jedem potentiellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der in diesem Prospekt enthaltenen Anlageformen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Jede Veranlagung ist mit bestimmten Risiken allgemeiner Natur verbunden.

Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken einzeln oder in Kombination untereinander oder in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, bestehen.

Allgemeine Risiken

Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar.

Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Schuldverschreibungen führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind

einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Umgekehrt kann ein sinkendes Marktzinsniveau zu einer Erhöhung des Kurswertes der Schuldverschreibungen führen.

Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Schuldverschreibungen während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibung und je niedriger deren Kupon ist. Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen. Auch bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzsatz festgelegt wird, darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert der Wertpapiere ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzsatzes (EURIBOR, LIBOR, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab (Kursrisiko von variabel verzinsten Schuldverschreibungen).

Bei Nullkupon-Emissionen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter par (unter dem Nennwert) liegenden Emissions- / Ausgabekurse bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen“), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Wertpapiere höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon- Emissionen sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Wertpapierform mit besonderem Kursrisiko (Kursrisiko bei Nullkupon- Emissionen).

Nichtdividendenwerte mit sehr langer Laufzeit oder ohne bestimmte Laufzeit („Perpetuals“) reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Wertpapieren ist weiters ein erhöhtes Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit gegeben. (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Nichtdividendenwerten mit langer Laufzeit oder ohne bestimmte Laufzeit – Perpetuals).

## Kreditrisiko (Emittentenrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Nachrangige Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Bei Ergänzungskapitalschuldverschreibungen dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, wenn sie im Jahresabschluss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind. Vor Liquidation der Emittentin dürfen nachrangige Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital begründen, nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden (§ 23 Abs. 7 BWG).

## Credit-Spread Risiko

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kommt es zu einem Kursverlust während der Laufzeit. Verringert sich der Credit-Spread, so kommt es zu einer Kurssteigerung während der Laufzeit.

## Wiederanlagerisiko

Bei Nichtdividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung/Ausschüttungen können Anleger die als Zinszahlungen/Ausschüttungen auf Nicht-Dividendenbeträge ausbezahlten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

## Risiko der vorzeitigen Kündigung

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Wertpapiere vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger in diesem Fall als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, könnten die Gewinne bei der Rückzahlung geringer ausfallen als erwartet und der zurückgezahlte Nennbetrag könnte unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

## Zahlungsstromrisiko

Strukturierte Schuldverschreibungen gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d. h. es wird in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8. und 4.1.9.) festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt.

Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

## Optionspreissrisiko

Das Preissrisiko einer Option wird vorrangig vom Preis und der Volatilität des Basiswertes, dem Ausübungspreis (strike), der Restlaufzeit und dem risikolosen Zinssatz beeinflusst.

Starke Preisschwankungen des Basiswertes oder der Volatilität beeinflussen den Preis in beide Richtungen sehr stark, während die sinkende Restlaufzeit tendenziell zu niedrigeren Preisen führt.

## Währungsrisiko – Wechselkursrisiko

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einer Schuldverschreibung, die auf fremde Währung lautet.

Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

## Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

## Risiken aufgrund eines inaktiven oder illiquiden Handels der Wertpapiere

Die Emittentin übernimmt grundsätzlich keine Verpflichtung, die Liquidität der Schuldverschreibungen zu gewährleisten oder Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt zu listen.

Bei den – auf Basis dieses Angebotsprogrammes – begebenen Schuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt besteht. Die Emittentin übernimmt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anderes geregelt ist – keine Verpflichtung, während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die Liquidität der Schuldverschreibungen zu gewährleisten oder die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt zu listen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen insbesondere bei Veräußerung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Extremfall

nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

### Mögliche Interessenkonflikte

Die Emittentin kann gegebenenfalls an Geschäften betreffend die Basiswerte sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung von verwaltetem oder Kundenvermögen beteiligt sein oder in Bezug auf Basiswerte eine andere Funktion, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Indexsponsor oder Index-Lizenzgeber, ausüben. Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Instrumente auf Basiswerte ausgeben. Unter Umständen verwendet die Emittentin einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf von strukturierten Schuldverschreibungen für Absicherungsgeschäfte. Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als Market-Maker für Basiswerte auftreten, dies insbesondere dann, wenn die Emittentin den Basiswert begeben hat. Aus diesen Geschäften bzw. Rollen der Emittentin können sich Interessenkonflikte ergeben, die sich negativ auf den Preis der Basiswerte bzw. der Schuldverschreibungen auswirken können.

### Historische Wertentwicklung – Preisrisiko

Der historische Preis einer Schuldverschreibung ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Schuldverschreibung. Die Preise der strukturierten Schuldverschreibungen stehen in der Regel nicht in einem linearen Zusammenhang zum Preis der Basiswerte. Es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis der strukturierten Schuldverschreibungen steigt oder fällt. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

### Kauf auf Kredit – Fremdfinanzierung

Anleger, die den Erwerb von Schuldverschreibungen über Fremdmittel finanzieren, können sich nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Tilgungserlös der Schuldverschreibungen rückgeführt werden können. Auf Grund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften grundsätzlich abzuraten.

## Steuerliches Risiko

Die effektive Rendite von Inhabern der Nichtdividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit oder dem Ausübungszeitpunkt der Nichtdividendenwerte zu. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Nichtdividendenwerte ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

## Transaktionskosten/Spesen

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

## Abwicklungsrisiko

Die Abwicklung von An- und Verkäufen von Schuldverschreibungen erfolgt über verschiedene Clearing-Systeme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Schuldverschreibungen dem jeweiligen Anleger auf dessen Wertpapierdepot tatsächlich übertragen werden.

## Zusätzliche Risiken von Derivativen Schuldverschreibungen

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb von Derivativen Schuldverschreibungen (Nichtdividendenwerten) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verbunden sind und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in Derivative Wertpapiere beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen

enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine Anlage in Derivative Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in Derivative Wertpapiere vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in Derivative Wertpapiere erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Emission. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den Derivativen Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in Derivative Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen nicht auftreten. Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Anleger, die in Derivative Wertpapiere investieren, ihr eingesetztes Kapital sowie die aufgewendeten Transaktionskosten ganz oder teilweise verlieren.

- Bei einem Derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können wesentliche Änderungen eintreten, sei es auf Grund der Zusammensetzung des Index oder Korbes oder auf Grund von Wertschwankungen seiner Bestandteile.
- Der Zinssatz von Derivativen Nichtdividendenwerten ist u. U. niedriger (oder höher) als bei konventionellen Schuldverschreibungen, die zur selben Zeit von der Emittentin begeben werden, oder die Wertpapiere sind überhaupt unverzinst.
- Die Kapitalrückzahlung kann zu anderen Terminen erfolgen, als vom Anleger erwartet.
- Die Risiken einer Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Nichtdividendenwerte selbst gelten.
- Derivative Nichtdividendenwerte, die auf mehr als eine Klasse von Basiswerten oder auf Formeln bezogen sind, in die mit mehr als einer Basiswertklasse verbundene Risiken einfließen, haben möglicherweise ein höheres Risikoniveau als Nichtdividendenwerte, die nur auf eine Basiswertklasse bezogen sind.

- Eine wesentliche Marktstörung könnte dazu führen, dass ein Index, auf dem die Derivativen Nichtdividendenwerte beruhen, nicht fortgeführt wird.
- Der Wert (Kurs) der Derivativen Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte.  
Folgende Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die Derivativen Nichtdividendenwerte aus (siehe auch „Produktspezifische Risiken“ unten), das sind beispielsweise:
  - die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;
  - die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes („Volatilität“);
  - im Fall von zu Grunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander);
  - die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte;
  - der ausstehende Betrag der Nichtdividendenwerte;
  - das Marktzinsniveau;
  - bei Anwendung von Formeln für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung mit Derivativer Komponente: die gegebenenfalls in Formeln enthaltenen Multiplikatoren und Hebelfaktoren;
  - die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsennotierung der Nichtdividendenwerte dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei die Emittentin i. d. R. als alleinige Käuferin nicht ausgelaufener Nicht-Dividendenwerte in Frage kommt.

Im Gegensatz zu anderen Wertpapieren orientiert sich die Kursbildung von Derivativen Nichtdividendenwerten nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin im Sekundärmarkt unter gewöhnlichen Marktbedingungen eigenständig An- und

Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt. Diese Preisberechnung wird von der Emittentin auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungen vorgenommen, wobei der Wert der Nichtdividendenwerte grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale (wie u. a. Kündigungsrechte, Rückzahlung zum Nominale zum Laufzeitende) ermittelt wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für Derivative Nicht- Dividendenwerte einer Emission stellen wird.

Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Nichtdividendenwerte während der Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere können die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Derivativen Nichtdividendenwerte einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Derivaten Nicht- Dividendenwerte eventuell gestellten Preisen abweichen.

Die historische Entwicklung der/des Derivativen Nicht- Dividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerte(s)/Referenzgröße(n), einschließlich Körben von Basiswerten/Referenzgrößen, sollte nicht als ausschlaggebend für die künftige Entwicklung der/des zu Grunde liegenden Basiswerte(s)/Referenzgröße(n), einschließlich Körben von Basiswerten/Referenzgrößen, während der Laufzeit von Derivativen Nicht- Dividendenwerten angesehen werden.

Die Emittentin ist berechtigt, Wertpapiere für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Wertpapiere zu begeben. Die Emittentin wird zudem täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basis-/Referenzwerte für Derivative Nichtdividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wenn die Derivativen Nichtdividendenwerte nicht ausgegeben worden wären.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Inhaber der Derivativen Nichtdividendenwerte ein entsprechender Verlust entsteht.

## Risiken aufgrund von Referenzwerten

Bei Derivativen Wertpapieren kann die Zahlung von Zinsen und/oder Kapital von verschiedenen Faktoren wie Indizes, Aktien, Rohstoffen oder anderen Bezugsgrößen abhängig sein.

Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zins- und/oder Kapitalzahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art der Bezugs-/Referenzgröße verbunden sind. Der Marktwert von Derivativen Nichtdividendenwerten wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung der maßgeblichen Referenzgröße für die Berechnung eines variablen Zinssatzes und/oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen („Volatilität“) und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte kann sich durch die Anwendung von Multiplikatoren oder anderen Hebefaktoren bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen. Referenzwerte können sein:

- a. Index/Indizes
- b. Aktie(n)
- c. Rohstoff(e), Waren („commodities“)
- d. Währungskurs(e)
- e. Fonds
- f. Geldmarktinstrumente
- g. Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- h. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Formeln
- i. Derivative Finanzinstrumente (Optionen, Futures, Termingeschäfte)

Zu möglichen Ausgestaltungsvarianten von Derivativen Nicht- Dividendenwerten und damit verbundenen Risiken siehe auch Teil IV „Angaben zu den Wertpapieren“, Kapitel 4.1.1.

### a. Index/Indizes

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können.

Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u. a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten

Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

#### b. Aktie(n)

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbrieft und dem Inhaber Vermögens- und Mitspracherechte sichert (Beteiligungspapier).

Der potentielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind u. a. abhängig vom Unternehmenserfolg und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten (bis zum Totalverlust) führen: Im Allgemeinen orientiert sich der Wert/Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den gesamtwirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Zusätzlich können auch das Marktumfeld und irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) die Kursentwicklung beeinflussen. Zudem besteht bei Aktien mit geringem Volumen bzw. geringem Streubesitz das Risiko der mangelnden Handelbarkeit.

#### c. Rohstoffe, Waren

Bestimmte bewegliche Sachgüter („Commodities“) wie Rohstoffe (Erdöl, Kupfer, etc.), Edelmetalle (Gold, Silber, etc.), Landwirtschaftsprodukte (Weizen, Kakao, etc.) und Nahrungsmittel werden an so genannten Warenbörsen weltweit gehandelt. Geschäfte an Warenbörsen werden entweder als Kassageschäfte mit sofortiger Erfüllungsfrist („Spotmarkt“) oder als Termingeschäfte (Warentermingeschäfte) abgeschlossen. Es werden Futures und Optionen, jeweils im Hinblick auf Kauf und Verkauf von Commodities in Form von standardisierten Kontrakten gehandelt (zur Definition von Optionen, Futures und Termingeschäften siehe Absatz i) unten). Die Kursentwicklung dieser Instrumente ist stärkeren Schwankungen (hohe Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen.

Preisrisiken von Commodities sind häufig sehr komplex; die Preisentwicklung ist u. a. von der Verfügbarkeit/Lieferbarkeit der Commodities, von politischen, geopolitischen und von meteorologischen Faktoren abhängig (Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, etc.). Die Liquidität ist nicht an allen Commodities-Märkten gegeben.

#### d. Währungskurs(e)

Als Wechselkurs bezeichnet man den Preis einer Währungseinheit ausgedrückt in einer anderen Währungseinheit. Er kann stark schwanken und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Zinsdifferenzen zwischen den Ländern, Inflationsrate, Konjunktorentwicklung und Wirtschaftspolitik.

#### e. Fonds

Investmentfonds investieren die Gelder der Anleger nach dem Prinzip der Risikostreuung in Aktien, Anleihen, Immobilien, Geldmarktinstrumente, Finanzinstrumente, Fonds oder andere Anlageinstrumente. Durch diese Streuung soll das Gesamtrisiko verringert werden. Je nach nationaler Gesetzgebung des Sitzstaates verbriefen Anteile an Kapitalanlagefonds Miteigentumsanteile am Fondsvermögen (Sondervermögen), schuldrechtliche Ansprüche gegen die Fondsgesellschaft in Höhe des aliquoten Anteils am Fondsvermögen oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft.

Die Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds, gemischte Fonds (investieren in Anleihen und Aktien), Geldmarktfonds, Hedgefonds, Dachfonds („Fund of Funds“) und Immobilienfonds. Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren. Der potentielle Ertrag dieser Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fondsvermögens zusammen und kann im Vorhinein nicht prognostiziert werden. Die Entwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, von der Wertentwicklung des Fondsvermögens und von der Qualifikation des jeweiligen Fondsmanagers abhängig.

OGAWs (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/611/EWG sehen in der Regel auf Verlangen jederzeitige Rückgaberechte zum Rücknahmepreis vor; unter außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Fonds anderer Jurisdiktionen können (stark) eingeschränkte Handelbarkeit und/oder (stark) eingeschränkte Liquidität aufweisen.

#### f. Geldmarktinstrumente

Hierbei handelt es sich um verbrieft Geldmarktveranlagungen, meist mit einer Laufzeit von unter einem Jahr. Dazu zählen u. a. kurzfristige Staatspapiere (wie Bundesschatzscheine in

Österreich), „Certificates of Deposits“ oder „Depositenzertifikate“ von Banken, und „Commercial Paper“ von Unternehmen. Geldmarktinstrumente werden im Regelfall diskontiert begeben. Die Kursentwicklung dieser Instrumente hängt von der Entwicklung der Geldmarktzinsen ab. Für Geldmarktinstrumente besteht meist kein geregelter Sekundärmarkt, d. h. die jederzeitige Handelbarkeit kann eingeschränkt sein.

#### g. Nichtdividendenwerte anderer Emittenten

Zur Definition von Nichtdividendenwerten anderer Emittenten siehe Teil IV Kapitel 4.1.1.

Nichtdividendenwerte anderer Emittenten weisen neben dem Bonitätsrisiko des jeweiligen Emittenten die je nach Ausgestaltung zutreffenden unten im Abschnitt „Risiken von Wertpapieren gebunden an Nichtdividendenwerte anderer Emittenten“ beschriebenen Risiken auf.

#### h. Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze werden werktäglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute auf Basis der Transaktionen von 48 Banken, darunter 41 aus dem Euroraum, 3 aus sonstigen EU-Ländern und aus 4 internationalen Banken, berechnet. Dabei werden die jeweils 15% höchsten und tiefsten Werte eliminiert.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap).

Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinszahlungsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzsatz für den variablen Satz (z. B. 3-Monats EURIBOR).

Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA®) mittels ISDAFIX® über Reuters und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden.

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunktorentwicklung und Wirtschaftspolitik.

## i. Derivative Finanzinstrumente

Unter Derivativen Finanzinstrumenten („von Wertpapieren abgeleitete Finanzprodukte“) werden Finanzinstrumente verstanden, deren Bewertung von der Preisentwicklung des zu Grunde liegenden Finanztitels (Basiswert) abhängt, wie beispielsweise Optionen, Futures oder Swaps. Nachstehend werden beispielhaft Optionen und Futures (Termingeschäfte) beschrieben. Optionen und Futures werden außerbörslich oder börslich gehandelt. Optionen bezeichnen Rechte, eine bestimmte Menge eines Basiswertes (wie z. B. Aktien) zu einem vereinbarten Preis (Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Schreiber (Stillhalter) der Option zu erwerben (Kaufoption/Call) bzw. an diesen zu veräußern (Verkaufsoption/Put). Der Optionskäufer zahlt dem Verkäufer für das Ausübungsrecht einen Optionspreis (Optionsprämie). Dafür verpflichtet sich der Verkäufer, wenn die Option ausgeübt wird, den Basiswert gegen Zahlung des Ausübungspreises bereitzustellen oder zu übernehmen. Nimmt der Optionsinhaber sein Recht nicht in Anspruch, erlischt das Optionsrecht am Ende der Laufzeit und die Option verfällt. Da diese Entscheidung zur Ausübung allein der Käufer des Optionsrechts trifft, werden Optionen auch als bedingte Termingeschäfte bezeichnet. Die Wertentwicklung von Optionen wird insbesondere vom aktuellen Preis des Basiswertes, der Volatilität (als Maßzahl für die erwartete Schwankungsbreite des Basiswertes) und der Restlaufzeit der Option beeinflusst. Futures sind Terminkontrakte, bei welchen Käufer und Verkäufer sich verpflichten, eine bestimmte Menge eines Basiswertes bei Fälligkeit zu einem festgelegten Preis zu liefern bzw. abzunehmen. Man unterscheidet Financial Futures und Commodity Futures. Basiswerte von Financial Futures sind Aktienindizes, Devisen oder Zinsen. Commodity-Futures beziehen sich auf Waren wie Rohstoffe oder landwirtschaftliche Produkte. Eine Futures Long-Position bezeichnet die Pflicht, bei Fälligkeit den vereinbarten Preis zu zahlen und den Basiswert abzunehmen, bei einer Short-Position besteht die Verpflichtung, den Basiswert zu liefern – im Gegenzug erhält der Lieferant den vereinbarten Kaufpreis.

## Produktspezifische Risiken

Nachstehend werden beispielhaft die Risiken von verschiedenen Derivativen Nichtdividendenwerten beschrieben. Weitergehende Informationen zu den spezifischen Risiken

sind den etwaigen spezifischen Risikohinweisen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (siehe Konditionenblatt „Risikofaktoren“) zu entnehmen.

Grundsätzlich gilt für Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von Basiswerten/Referenzgrößen abhängt, dass für eine sachgerechte Bewertung von an Basiswerte/ Referenzgrößen gebundenen Wertpapieren Kenntnisse über den Markt für die zugrunde liegenden Basiswerte/Referenzgrößen, deren Funktionsweise und Bewertungsfaktoren notwendig sind.

#### Risiken von „Index Linked Notes“ – an Indices gebundene Wertpapiere

Index Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von einem Index oder von mehreren Indizes (siehe oben Absatz a) „Index/Indizes“) abhängt.

Die Kursentwicklung der Index Linked Notes hängt deshalb (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzensänderungen, Marktumfeld, Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes, historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse („Volatilität“) des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes.

Die Zusammensetzung des Index kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Index Linked Notes durch den Index-Sponsor angepasst werden.

Generell lässt sich sagen, dass die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit meist (deutlich) höher ist als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Sofern die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an einen Index gebunden ist, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen, im Extremfall kann er sogar null sein.

#### Risiken von „Equity Linked Notes“ – an Aktien gebundene Wertpapiere

Equity Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Kursentwicklung von Aktien (siehe oben Absatz b) „Aktie(n)“) oder bestimmten definierten Aktienkörben (Aktienbaskets) abhängt. Die Kursentwicklung der Equity Linked Notes hängt daher (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzensänderungen, Marktumfeld,

Kursänderungen, historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse („Volatilität“) der unterliegenden Aktie(n) und bei Aktienkörben: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Aktien untereinander) der Kursänderungen der unterliegenden Aktien. Die Zusammensetzung von Aktienkörben kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Equity Linked Notes durch die Emittentin angepasst werden.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Equity Linked Notes während der Laufzeit wird im Regelfall (deutlich) höher sein als von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an eine Aktie oder an einen Aktienkorb/-basket gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen, im Extremfall kann er sogar Null sein.

Risiken von „Commodity Linked Notes“ – an Rohstoffe/Waren gebundene Wertpapiere

Commodity Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Kursentwicklung der an den Rohstoff-/Warenbörsen gehandelten Instrumente (siehe oben Absatz c) „Rohstoffe, Waren“) abhängt. Daher hängt die Kursentwicklung der Commodity Linked Notes (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab:

Marktzinsänderungen, Marktumfeld, Kursänderungen, historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Instrumente und bei mehreren Commodities als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Commodities untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Commodities. Die Schwankungsbreite der Kurse von Commodity Linked Notes während der Laufzeit wird im Regelfall (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an die Kursentwicklung von Rohstoffen/Waren gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen, er kann sogar null sein.

## Risiken von Currency Linked Notes – an Währungskurse gebundene Wertpapiere

Currency Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung direkt oder indirekt von einer oder mehreren Währungen oder Währungsbaskets (siehe oben Absatz d) „Währungen“) abhängt. Die Kursentwicklung von Currency Linked Notes hängt von der Entwicklung der Kurse dieser Währungen ab, die stark schwanken können.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Currency Linked Notes während der Laufzeit wird im Regelfall (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Der Rückzahlungskurs/-betrag von Currency Linked Notes kann (deutlich) unter dem Emissionskurs/Zeichnungsbetrag liegen.

## Risiken von „Fund Linked Notes“ – an Fonds gebundene Wertpapiere

Fund Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Entwicklung von Fonds (siehe oben Absatz e) „Fonds“) abhängt. Daher hängt die Kursentwicklung der Fund Linked Notes (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktinzinsänderungen, Marktumfeld, Kursänderungen, historische und erwartete Schwankungsbreite der Wertentwicklung („Volatilität“) der unterliegenden Fonds, die wiederum insbesondere von der Zusammensetzung des Fondsvermögen abhängt, und bei mehreren Fonds als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Fonds untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Fonds. Die Schwankungsbreite der Kurse von Fund Linked Notes während der Laufzeit wird im Regelfall (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an die Wertentwicklung von Fonds gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen, er kann sogar im Extremfall null sein.

## Risiken von „Wertpapieren mit Zinsstrukturen“ – Wertpapiere gebunden an Zinssätze

Unter „Wertpapieren mit Zinsstrukturen“ werden in diesem Prospekt Nichtdividendenwerte - mit Ausnahme der in diesem Basisprospekt als „Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung“ („Geldmarkt-Floater“ oder „Kapitalmarkt-Floater“, siehe Abschnitt

„Wertpapierbeschreibung“ Kapitel 4.1.8. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“) definierten Schuldverschreibungen - verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebefaktoren Anwendung finden. Wertpapiere mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (z. B. im Falle des Erreichens einer Zinsobergrenze „Cap“) vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Wertpapieren mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formel, gegebenenfalls in der Formel enthaltene Multiplikatoren und Hebeleffekte, gegebenenfalls vereinbarte Mindest-/Höchstzinssätze, gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte und gegebenenfalls vereinbarte bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Wertpapieren mit Zinsstrukturen während der Laufzeit wird im Regelfall (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen oder konventionellen variabel verzinsten Schuldverschreibungen („Floater“) der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an einen Zinssatz/ Zinssätze/eine Kombination aus Zinssätzen gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen, er kann im Extremfall sogar null sein.

#### Risiken von Wertpapieren gebunden an Geldmarktinstrumente

Die Verzinsung und/oder Rückzahlung von Wertpapieren gebunden an Geldmarktinstrumente hängt je nach Ausgestaltung von der Entwicklung von Geldmarktinstrumenten (siehe oben Absatz g) „Geldmarktinstrumente“) ab. Auch die Kursentwicklung von Wertpapieren gebunden an Geldmarktinstrumente hängt von der Wertentwicklung der zu Grunde liegenden Geldmarktinstrumente, die Schwankungen unterliegen kann, ab. Die Schwankungsbreite der Kurse dieser Wertpapiere während der Laufzeit wird im Regelfall (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Sofern die

Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an die Wertentwicklung von Geldmarktinstrumenten gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen.

Risiken von Wertpapieren gebunden an Nichtdividendenwerte anderer Emittenten

Die Verzinsung und/oder die Rückzahlung von Wertpapieren gebunden an Nichtdividendenwerte anderer Emittenten hängen je nach Ausgestaltung von der Verzinsung und/oder der Rückzahlung von Nichtdividendenwerten anderer Emittenten ab. Daher hängt die Kursentwicklung von Wertpapieren gebunden an Nichtdividendenwerte anderer Emittenten von der Wertentwicklung der unterliegenden Nichtdividendenwerte anderer Emittenten ab, die Schwankungen unterliegen kann. Die Schwankungsbreite der Kurse dieser Wertpapiere während der Laufzeit wird im Regelfall (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an die Tilgung/Rückzahlung von Nicht-Dividendenwerten anderer Emittenten gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen.

Risiken von „Derivative Linked Notes“ – an Derivative Finanzinstrumente gebundene Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren hängt die Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Entwicklung von Derivativen Finanzinstrumenten (siehe oben Absatz i) „Derivative Finanzinstrumente“) ab. Die Kursentwicklung der Derivative Linked Notes wird maßgeblich von der Wertentwicklung der zu Grunde liegenden Derivativen Finanzinstrumente bestimmt, die oft starken Schwankungen unterliegen. Die Schwankungsbreite der Kurse von Derivative Linked Notes während der Laufzeit wird im Regelfall (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an die Wertentwicklung von Derivativen Finanzinstrumenten gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen, im Extremfall kann er sogar null sein.

## Währungsrisiko bei Derivativen Nichtdividendenwerten

Sofern der durch Derivative Nichtdividendenwerte verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Wahrung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Wahrung bestimmt, hangt das Risiko der Wertpapiere nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungunstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Wahrung ab, was das Risiko der Derivativen Nichtdividendenwerte zusatzlich erhohen kann.

### III. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

# INHALTSVERZEICHNIS

III. ANGABEN ZUR EMITTENTIN .....	53
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN .....	59
1.1. Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben....	59
1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Registrierungsformulars genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern. ....	59
2. ABSCHLUSSPRÜFER.....	61
2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).....	61
2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraumes entlassen, nicht wieder bestellt oder haben sich von selbst zurückgezogen, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von entscheidender Bedeutung sind. ....	61
3. RISIKOFAKTOREN .....	62
3.1. Vorrangige Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen. ....	62

4.	INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN .....	63
4.1.	Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin.....	63
4.1.1.	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin .....	63
4.1.2.	Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer .....	63
4.1.3.	Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist.....	63
4.1.4.	Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsprechung in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch) .....	63
4.1.5.	Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.....	64
5.	GESCHÄFTSÜBERBLICK .....	65
5.1.	Haupttätigkeitsbereich .....	65
5.1.1.	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen .....	65
5.1.2.	Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen .....	68
5.1.3.	Wichtigste Märkte .....	68
5.1.4.	Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition .....	75
6.	ORGANISATIONSTRUKTUR .....	76
6.1.	Bildet die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe. ....	76
6.2.	Ist die Emittentin von anderen Instituten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu ihrer Abhängigkeit abzugeben. ....	76
7.	TRENDINFORMATIONEN .....	77
7.1.	Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat (kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentlichen negativen Änderungen beizubringen). ....	77
7.2.	Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften. ....	77
8.	GEWINNPROGNOSE ODER –SCHÄTZUNGEN .....	78
8.1.	Erklärung, die die wichtigsten Annahmen erläutert, auf die die Emittentin ihre Prognose oder Schätzung gestützt hat. ....	78
8.2.	Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder Schätzung nach Meinung der unabhängigen	

	Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder Gewinnschätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien der Emittentin konsistent ist. ....	78
8.3.	Die Gewinnprognose oder –Schätzung wird auf einer Grundlage erstellt, die mit den historischen Finanzinformationen vergleichbar ist. ....	79
9.	VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE .....	80
9.1.	Namen und Geschäftsanschriften nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind.....	80
9.2.	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management (potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der emittierenden Gesellschaft von Seiten der unter Punkt 9.1. genannten Personen sowie ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine dementsprechende Erklärung abzugeben.)	88
10.	HAUPTAKTIONÄRE .....	90
10.1.	Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.....	90
10.2.	Sofern der Emittentin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte. ....	91
11.	FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN.....	92
11.1.	Historische Finanzinformation .....	92
11.2.	Jahresabschluss Erstellt die Emittentin sowohl einen einzelnen als auch einen konsolidierten Jahresabschluss, so ist zumindest der konsolidierte Jahresabschluss in das Registrierungsformular aufzunehmen .....	97
11.3.	Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformation.....	97

11.3.1.	Es ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Prüfungsberichte über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Verzichtserklärungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Verzichtserklärungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben. ....	97
11.3.2.	Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde. ....	98
11.3.3.	Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind. ....	98
11.4.	„Alter“ der jüngsten Finanzinformationen.....	98
11.4.1.	Die geprüften Finanzinformationen dürfen nicht älter sein als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars. ....	98
11.5.	Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen.....	98
11.5.1.	Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben. ....	98
11.5.2.	Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen. Diese Zwischenfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden. ....	99
11.5.	Gerichts- und Schiedsverfahren.....	100
11.6.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin.....	100
12.	WICHTIGE VERTRÄGE.....	101
12.1.	Kurze Zusammenfassung aller angeschlossenen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.....	101
13.	INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN .....	102

13. 1.	Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und – falls vorhanden – das wesentliche Interesse an der emittierenden Gesellschaft anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars gebilligt hat.....	102
13.2.	Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und es aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebene Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben.....	102
14.	EINSEHBARE DOKUMENTE .....	104

# 1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

- 1.1. Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck übernimmt die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Registrierungsformular gemachten Angaben.

- 1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Registrierungsformulars genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erklärt hiermit, dass sie bei der Erstellung dieses Basisprospektes die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicher zu stellen, dass die Angaben im Registrierungsformular ihres Wissens richtig sind und

keine Tatsachen ausgelassen werden, welche die Aussagen des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern.

## 2. ABSCHLUSSPRÜFER

- 2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).

Die Jahresabschlüsse 2006 und 2007 wurden von der KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, durch Herrn Mag. Rudolf Kraus und Herrn Mag. Michael Ahammer geprüft. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Die Konzernabschlüsse 2006 und 2007 wurden ebenfalls durch die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, geprüft.

Die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Niederlassung Innsbruck, Adamgasse 23 ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich.

- 2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraumes entlassen, nicht wieder bestellt oder haben sich von selbst zurückgezogen, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von entscheidender Bedeutung sind.

Trifft nicht zu.

### 3. RISIKOFAKTOREN

- 3.1. Vorrangige Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Als unabhängige Regionalbank unterliegt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft allgemeinen unternehmensspezifischen Risiken.

Eine ausführliche Beschreibung aller Risiken, die die Emittentin betreffen, findet sich im Abschnitt II „Risikofaktoren“.

## 4. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

### 4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

#### 4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische und kommerzielle Name lautet auf „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“.

#### 4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist in Innsbruck registriert, die Firmenbuchnummer lautet FN 32942w.

#### 4.1.3. Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist

Die BTV wurde im Jahre 1904 von den beiden Bankiers Hans Sonvico und Ferdinand Brettauer unter der Firmenbezeichnung „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“ gegründet. Der Eintrag in das Handelsregister erfolgte am 18. August 1904.

#### 4.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsprechung in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch)

Die als Aktiengesellschaft geführte Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft hat

ihren Sitz in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, die Telefonnummer lautet 0043 505 333. Es gilt die österreichische Rechtsprechung. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Hauptort der Geschäftstätigkeit ist mit dem eingetragenen Sitz identisch.

#### 4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

In jüngster Zeit sind keine Ereignisse eingetreten, die die Solvenz der Emittentin erheblich beeinflussen.

## 5. GESCHÄFTSÜBERBLICK

### 5.1. Haupttätigkeitsbereich

#### 5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine Universalbank. Sie bietet ihren Kunden die gesamte Palette an Bankdienstleistungen an. Dort, wo sie Leistungen nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung, bedient sie sich eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und arbeitet eng mit ihren Kooperationspartnern Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft zusammen.

Mit Bescheid der FMA vom 29. Juli 2002 wird der Umfang der Konzession der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wie folgt festgestellt:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG	Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);
§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG	Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG	Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG:	Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);

- § 1 Abs. 1 Z 5 BWG: Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 6 BWG: Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;
- § 1 Abs. 1 Z 7 BWG: Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
- a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
  - b) Geldmarktinstrumenten;
  - c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);
  - d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices („equity swaps“);
  - e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
  - f) von lit. 6 bis e abgeleiteten Instrumenten, sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt.
- § 1 Abs. 1 Z 8 BWG: Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (Wertpapieremissionsgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges

- Wertpapieremissionsgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 11 BWG: Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 15 BWG: Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 16 BWG: Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 17 BWG: Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;
- § 1 Abs. 1 Z 18 BWG: Die Vermittlung von Geschäften nach
- a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
  - b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
  - c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft
  - d) Z 8
- § 1 Abs. 1 Z 20 BWG: Die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft)

Weiters ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gemäß § 1 Abs 3 BWG als Kreditinstitut kraft Gesetzes zur Erbringung folgender Dienstleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente, sofern diese Dienstleistungen das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten nicht umfassen, sodass der Erbringer der Dienstleistungen diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann (Finanzdienstleistungsgeschäft) berechtigt:

- a) die Beratung über die Veranlagung von Kundenvermögen;
- b) die Verwaltung von Kundenportefeuilles mit Verfügungsvollmacht im Auftrag des Kunden
- c) die Vermittlung von Geschäftsangelegenheiten zum Erwerb oder zur Veräußerung von einem oder mehreren der in Z 7 lit. 6 bis f genannten Instrumente.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2005 hat die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft der Finanzmarktaufsicht die Vornahme von Versicherungsvermittlungstätigkeiten gemäß § 21 Abs 5 BWG angezeigt.

### 5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gestaltet ihre Dienstleistungen und Produkte jeweils entsprechend den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Marktgegebenheiten. Aufgrund dessen gibt es laufend gesetzlich bedingte und marktübliche Adaptierungen in diesen Bereichen.

### 5.1.3. Wichtigste Märkte

Geographisch teilt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ihre Märkte in Kernmärkte und Expansionsmärkte ein.

Zu den Kernmärkten gehören Tirol und Vorarlberg, in denen die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bereits seit 1904 aktiv ist und mittlerweile 26 Filialen (Tirol)

bzw. 9 Filialen und 1 Beratungsbüro (Vorarlberg) führt. In den Kernmärkten verfolgt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft das Ziel, ihre führende Position zu festigen. Dazu bedient sie sich zweier Hauptstrategien: einerseits die intensive Betreuung und die Erarbeitung individueller Lösungen für Privat- und Firmenkunden; andererseits die Bereitstellung von komfortablen elektronischen oder automatisierten Zugängen zu Bankdienstleistungen, die wenig Beratungsbedarf hervorrufen.

In den Expansionsmärkten Wien, Ostschweiz, Süddeutschland und Norditalien baut die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ihre Marktanteile kontinuierlich aus. In Wien verfügt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft über zwei Privatkunden- und ein Firmenkundencenter. Die Ostschweiz wird von der Zweigniederlassung in St. Gallen bearbeitet, die im Juli 2004 eröffnet wurde. Die Region Süddeutschland wird derzeit sowohl von mobilen Teams als auch von der Zweigniederlassung Deutschland mit Geschäftsstellen in Augsburg, Memmingen, München, Rosenheim, Ravensburg/Weingarten und Stuttgart betreut. Der wachsende Kundenstock in Norditalien wird von den Repräsentanzen in Verona, Padua und Bozen sowie durch mobile Mitarbeiter betreut.

Wesentliche Konzernunternehmen und Beteiligungen inklusive Angaben der jeweiligen Beteiligungshöhe der Emittentin per 31.12.2007 in Prozent.

siehe nächste Seite

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Kapital in % insge samt	direkt	Eigen kapital in Mio. €	Ergebnis in Tsd. € <sup>2)</sup>	Datum des Abschluss es
<b>A. VERBUNDENE UNTERNEHMEN</b>					
<b>1. Inländische Finanzinstitute</b>					
BTV Leasing GmbH, Innsbruck	100,00	100,00	35,5	14.044	30.09.2007
BTV Real-Leasing GmbH, Wien	100,00	5,00	9,9	478	30.09.2007
BTV Real-Leasing I GmbH, Innsbruck	100,00	5,00	24,1	815	30.09.2007
BTV Real-Leasing II GmbH, Innsbruck	100,00	4,26	27,6	-215	30.09.2007
BTV Real-Leasing III Nachfolge GmbH & Co KG, Ibk.	100,00		4,7	-309	30.09.2007
BTV Real-Leasing IV GmbH, Innsbruck	100,00		-0,1	-12	30.09.2007
BTV Mobilien Leasing GmbH, Innsbruck	100,00		-2,5	-74	30.09.2007
BTV M1/92 Leasing GmbH, Innsbruck	100,00		-1,5	-45	30.09.2007
BTV Anlagenleasing 1 GmbH, Innsbruck	100,00		7,8	1.606	30.09.2007
BTV Anlagenleasing 2 GmbH, Innsbruck	100,00		6,0	252	30.09.2007
BTV Anlagenleasing 3 GmbH, Innsbruck	100,00		-0,3	63	30.09.2007
BTV Anlagenleasing 4 GmbH, Innsbruck	100,00		-1,7	-326	30.09.2007
<b>2. Sonstige inländische Unternehmen</b>					
BTV Beteiligungsholding GmbH, Innsbruck	100,00	100,00	71,6 <sup>1)</sup>	69	31.12.2007
BTV 2000 Beteiligungsverwaltungs GmbH, Ibk.	100,00		69,1 <sup>1)</sup>	1.526	31.12.2007
BTV Anteilsholding GmbH, Innsbruck	100,00	100,00	0,1 <sup>1)</sup>	-3	31.12.2007
BTV 3000 Beteiligungsverwaltung GmbH, Ibk.	100,00		0,1 <sup>1)</sup>	-3	31.12.2007
Stadtforum Tiefgaragenzufahrt GmbH, Innsbruck	100,00	100,00	0,0 <sup>1)</sup>	3	31.12.2007
MPR Holding GmbH, Innsbruck	100,00	100,00	0,2 <sup>1)</sup>	-1	31.12.2007
Mayrhofner Bergbahnen AG, Mayrhofen	50,52		39,1 <sup>1)</sup>	3.763	30.11.2006
KM Immobilienservice GmbH, Innsbruck	100,00		0,1 <sup>1)</sup>	-28	31.12.2006
Hotel Hocheder GmbH, Innsbruck	100,00		2)		
Objektges. Tenniscenter Füssen GmbH, Garmisch	94,00		-0,1 <sup>1)</sup>	-79	31.12.2006
Miniaturpark Bodensee GmbH, Meckenbeuren	100,00		2)		
<b>3. Ausländische Finanzinstitute</b>					
Privatinvest Staad AG in Liquidation, Staad	100,00	100,00	1,2 <sup>1)</sup>	3	18.12.2006
BTV Leasing Schweiz AG, Staad	99,99		0,4	8	30.09.2007
BTV Leasing Deutschland GmbH, Memmingen	100,00		-0,2	-638	30.09.2007

#### 4. Sonstige ausländische Unternehmen

AG für energiebewusstes Bauen AGEB, Staad	50,00		0,0 <sup>1)</sup>	-13	30.06.2007
KM Beteiligungsinvest AG, Staad	100,00		20,1 <sup>1)</sup>	1.300	31.12.2006

### B. ANDERE UNTERNEHMEN

#### 1. Inländische Kredit- und Finanzinstitute

Alpenländische Garantie-GmbH, Linz	25,00	25,00	2,6 <sup>1)</sup>	0	31.12.2007
------------------------------------	-------	-------	-------------------	---	------------

#### 2. Sonstige inländische Unternehmen

Beteiligungsverwaltung GmbH, Linz	30,00	30,00	13,1 <sup>1)</sup>	417	31.12.2007
DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft mbH, Linz	30,00	30,00	2,8 <sup>1)</sup>	259	31.12.2007
Drei-Banken-Versicherungs AG, Linz	20,00	20,00	18,4 <sup>1)</sup>	1.291	31.12.2007
Drei-Banken Beteiligung GmbH, Linz	30,00		21,9 <sup>1)</sup>	3.327	31.12.2007
Vorarlberger Regionalradio GmbH, Bregenz	31,00		-0,2 <sup>1)</sup>	171	31.12.2006
LVM Leasing-Versicherungsmakler GmbH, Linz	39,20		0,0 <sup>1)</sup>	-4	31.12.2007
Alpbacher Bergbahn GmbH, Alpbach	21,43	21,43	0,5 <sup>1)</sup>	73	30.11.2006
SHS Unternehmensberatung GmbH, Innsbruck	20,00		0,5 <sup>1)</sup>	151	31.12.2006
Sitzwohl in der Gilmschule GmbH, Innsbruck	25,71		<sup>2)</sup>		
VoMoNoSi Beteiligungs AG, Dornbirn	34,00		0,1 <sup>1'3)</sup>	-6,2	31.12.2007
Silvretta Nova Bergbahnen AG, Gaschurn	29,45		30,6 <sup>1'3)</sup>	-2.999	30.09.2007
Silvretta Nova Gastronomie GmbH, Gaschurn	29,52		0,3 <sup>1'3)</sup>	-1.329	30.09.2007
Muttersberg Seilbahn AG, Bludenz	29,45		2,1 <sup>1'3)</sup>	-665	30.09.2007
Auer Schiliftgesellschaft m.b.H., Schoppernau	29,45		0,0 <sup>1'3)</sup>	4	31.05.2007
Auer Schiliftgesellschaft m.b.H. & Co, Schoppernau	29,45		0,1 <sup>1'3)</sup>	15	31.05.2007

1) Eigenkapital im Sinne des § 229 HGB zuzüglich unsteuerter Rücklagen.

2) Gesellschaft wurde im Jahr 2007 neu gegründet; zum Zeitpunkt der Geschäftsberichtserstellung lag noch keine Bilanz vor.

3) Stimmrechte unter 20 %.

Ausgewählte Kooperationen und Leistungen der Bank für Tirol und Vorarlberg  
Aktiengesellschaft

Repräsentanzen der 3 Banken Gruppe

#### Padova (BTV AG)

Via. G.B. Morgagni 12

35121 Padova

Italien

Telefon +39/347/800 42 88

Telefax +39/049/8766 55 0

E-Mail: [padova@btv.at](mailto:padova@btv.at) oder [padua@btv.at](mailto:padua@btv.at)

#### Verona (BTV AG)

Via del Perlar 2 (Piano 7)

37135 Verona

Italien

Telefon +39/045/584 678

Telefax +39/045/823 33 63

E-Mail: [verona@btv.at](mailto:verona@btv.at)

#### Bozen (BTV AG)

Sernesiplatz 34 (3. Stock)

39100 Bozen

Italien

Telefon +39/0471/981 903

Telefax +39/0471/973 143

E-Mail: [bozen@btv.at](mailto:bozen@btv.at)

#### Weiden (Oberbank AG)

Sedanstraße 6

92637 Weiden/Oberpfalz

Deutschland

Telefon +49/(0)160/5829976

E-Mail: [tobias.liedl@oberbank.at](mailto:tobias.liedl@oberbank.at)

#### Straubing (Oberbank AG)

Oberbank Linz/Zweigniederlassung Bayern

Altstadt 391

84028 Landshut

Deutschland

Telefon +49/(0)160/5829979

E-Mail: [silke.mirfanger-wagner@oberbank.at](mailto:silke.mirfanger-wagner@oberbank.at)

Zagreb (BKS Bank AG)

EUROTOWER

Ivana Lučića 2a

10000 Zagreb

Kroatien

Telefon +385/1/48 36 655

Telefax +385/1/48 36 6656

E-Mail: [bks@bks.hr](mailto:bks@bks.hr)

Padova (BKS Bank AG)

Piazzetta Sartori 17

35139 Padova

Italien

Telefon +39/049/87 51-477

E-Mail: [bks@bksbank.it](mailto:bks@bksbank.it)

Laibach (BKS Bank AG)

Dunajska cesta 161

1102 Ljubljana

Slowenien

Telefon +386/1/589 0900

Telefax +386/1/589 0920

E-Mail: [info@bksbank.si](mailto:info@bksbank.si)

Bratislava (BKS Bank AG)

Mlynské nivy 48

82109 Bratislava

Slowakei

Telefon +421/258/239-660

Telefax +421/258/239-661

E-Mail: [peter.srank@bksbank.sk](mailto:peter.srank@bksbank.sk)

Maribor (BKS Bank AG)

Ulica Vita Kraigherja 1

2113 Maribor

Slowenien

Telefon +386/2/290-9500

Telefax +386/2/290-9520

E-Mail: [info@bksbank.si](mailto:info@bksbank.si)

Sopron (BKS Bank AG)

Szent György utca 16

9400 Sopron

Ungarn

Telefon +369/950 89 60

Telefax +43/(0)2626/611 22

E-Mail: gyoergy.juhasz@bks.hu

Versicherungen/Versicherungsmakler

Drei-Banken Versicherungs AG

3 Banken Versicherungsdienst Gesellschaft m.b.H. (Versicherungsmakler)

Leasing

BTV Leasing Gesellschaft m.b.H.

BTV Leasing Schweiz AG

Beteiligungsfinanzierung für Firmen

Unternehmens Invest AG (UIAG)

Danube Equity Invest AG

Lead Equities Mittelstandsfinanzierungs AG

Mezzanin Finanzierungs AG

Unternehmensberatung

SHS Unternehmensberatungs GmbH

Finanzbeteiligungen

PayLife Bank GmbH

Bausparkasse Wüstenrot AG

Sonstige Beteiligungen

Oesterreichische Kontrollbank AG

Wiener Börse AG

Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H.

3 Banken Gruppe

BKS Bank AG

Oberbank AG

Bank für Tirol und Vorarlberg AG (BTV)

#### 5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben zur Wettbewerbsposition gemacht.

## 6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

- 6.1. Bildet die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bildet keinen Teil einer Gruppe.

- 6.2. Ist die Emittentin von anderen Instituten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu ihrer Abhängigkeit abzugeben.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist von keiner anderen Einheit innerhalb der Gruppe abhängig.

## 7. TRENDINFORMATIONEN

- 7.1. Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat (kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentlichen negativen Änderungen beizubringen).

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat.

- 7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Es sind keine Trends, Unsicherheiten, Nachfrageverschiebungen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die wahrscheinlich die Aussichten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen können.

## 8. GEWINNPROGNOSE ODER –SCHÄTZUNGEN

### 8.1. Erklärung, die die wichtigsten Annahmen erläutert, auf die die Emittentin ihre Prognose oder Schätzung gestützt hat.

Bei den Annahmen wird klar zwischen jenen unterschieden, die Faktoren betreffen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane beeinflussen können, und Annahmen in Bezug auf Faktoren, die klar außerhalb des Einflussbereiches der Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane liegen. Dabei sind die Angaben leicht verständlich und spezifisch sowie präzise und stehen nicht mit der allgemeinen Exaktheit der Schätzung in Verbindung, die der Prognose zu Grunde liegen.

Trifft nicht zu.

### 8.2. Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder Gewinnschätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien der Emittentin konsistent ist.

Trifft wegen 8.1. nicht zu.

8.3. Die Gewinnprognose oder –Schätzung wird auf einer Grundlage erstellt, die mit den historischen Finanzinformationen vergleichbar ist.

Trifft wegen 8.1. nicht zu.

## 9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

9.1. Namen und Geschäftsanschriften nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind.

### A) Mitglieder des Vorstands

Gaugg Peter, geb. 15.07.1960

Vorstand:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

vertritt gemeinsam mit einem anderen Vorstand oder einem Gesamtprokuristen

BTV-Dr. Gerhard Moser going europe privatstiftung, 6020 Innsbruck

Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt gemeinsam mit dem Vorstandsmitglied Dr.

Gerhard Moser

Collini Privatstiftung, 6845 Hohenems

Vorsitzender vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Hess Privatstiftung, 6020 Innsbruck

vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied

K.A. Privatstiftung, 1010 Wien

vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Verband Österreichischer Banken und Bankiers, 1013 Wien

vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Tirol, 6020 Innsbruck

vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Vereinigung der Österreichischen Industrie, 1031 Wien  
vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Aufsichtsrat:

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt

Doppelmayr Seilbahnen Aktiengesellschaft, 6922 Wolfurt

Oberbank AG, 4020 Linz

Silvretta Nova Bergbahnen Aktiengesellschaft, 6791 St. Gallenkirch, Montafon

TRM Holding Aktiengesellschaft, 6060 Hall in Tirol

Pipe & Pile International S.A., 1060 Wien

Moncher Matthias, Mag., geb. 07.02.1960

Vorstand:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen

persönlich haftender Gesellschafter:

M. Moncher KEG, 6100 Seefeld

vertritt selbständig

Aufsichtsrat:

Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, 4020 Linz

Mayrhofner Bergbahnen Aktiengesellschaft, 6290 Mayrhofen

Rofanseilbahn AG, 6212 Maurach am Achensee

## B) Aufsichtsrat

Gasselsberger Franz, Dr. MBA, geb. 12.04.1959

Vorstand:

Oberbank AG, 4020 Linz

Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz

Vorsitzender vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Aufsichtsrat:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

Lambacher HITIAG Leinen Aktiengesellschaft, 4651 Stadl-Paura

voestalpine AG, 4020 Linz

Penker Heimo, Dkfm. Dr., geb. 22.01.1947

Vorstand:

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt

vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen

Aufsichtsrat:

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit, 9020 Klagenfurt

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

Oberbank AG, 4020 Linz

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1010 Wien

Schmidt-Chiari Guido Nikolaus, Dr., geb. 13.09.1932

Aufsichtsrat:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

Broschek Pascal, Mag., geb. 04.01.1969

Gesellschafter:

Gebro Pharma GmbH, 6391 Fieberbrunn

Aufsichtsrat:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

Geschäftsführer:

Gebro Pharma GmbH, 6391 Fieberbrunn

vertritt selbständig

Collini Johannes, DI, geb. 19.08.1953

Gesellschafter:

Johann Collini GmbH, 6845 Hohenems

Vorstand:

OTAG Oberflächentechnik Aktiengesellschaft, 6845 Hohenems

Vorsitzender vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Aufsichtsrat:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

Geschäftsführer:

Collini Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., 6845 Hohenems

vertritt gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer

Johann Collini GmbH, 6845 Hohenems  
vertritt selbständig

Hofbauer Peter, Mag., geb. 15.01.1964

Aufsichtsrat:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

AWT International Trade AG, 1010 Wien

AS UniCredit Bank, Latvia, LV, 1050 Riga

UniCredit CA IB Beteiligungs AG, 1010 Wien

UniCredit Bank Hungary Zrt., HU, 1054 Budapest

Uni Credit CAIB AG, 1090 Wien

Bank Austria Creditanstalt Real Invest GmbH, 1030 Wien

Bank Austria Creditanstalt Real Invest Immobilien-Kapitalanlage GmbH, 1030 Wien

UNIVERSALE International Realitäten GmbH, 1010 Wien

card complete Service Bank AG, 1030 Wien

Karner Dietrich, Dr., geb. 31.01.1939

Vorstand:

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung, 1010 Wien

vertritt gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden

Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes

Kattus Privatstiftung, 1190 Wien

vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Aufsichtsrat:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt

Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien

Generali Versicherung AG, 1010 Wien

Oberbank AG, 4020 Linz

König Andreas, Dr., 02.03.1960

Gesellschafter:

Bergbahnen See Gesellschaft m.b.H., 6553 See/Paznaun

Infra Systems Organisations- und Betriebs-GmbH, 6020 Innsbruck

Vorstand:

Haldenhof Privatstiftung, 6020 Innsbruck

Mitglied vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Aufsichtsrat:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

Kommanditist:

RENOVA Planung GmbH & CO Schlossergasse 17 KEG, 6020 Innsbruck

Geschäftsführer:

KHM Holding GmbH, 6020 Innsbruck

vertritt gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen

Kwizda Johann F., Dkfm. Dr., geb. 05.10.1947

Vorstand:

HPA Privatstiftung, 2700 Wiener Neustadt

Vorsitzender vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Aufsichtsrat:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

Oehler Edgar, Dr., geb. 02.03.1942

Aufsichtsrat:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

Samstag Karl, geb. 03.12.1944

Gesellschafter:

A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien

GAIN CAPITAL Participations GmbH, 1010 Wien

Vorstand:

Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien

vertritt gemeinsam mit allen übrigen Vorstandsmitgliedern oder gemeinsam mit  
Dkfm. Gerhard Randa oder Mag. Friedrich Kadrnoska oder Mag. Franz Zwickl

Aufsichtsrat:

Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft, 1103 Wien

Bank Austria Creditanstalt AG, 1030 Wien

Bank Austria Creditanstalt Wohnbaubank AG, 1020 Wien

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt

Flughafen Wien Aktiengesellschaft, 1300 Wien-Flughafen

Handl Tyrol GmbH, 6551 Pians

Oberbank AG, 4020 Linz

Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, 1200 Wien

SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, 2630

Ternitz

VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien

Wüstenrot Verwaltungs- und Dienstleistungen GmbH, 5033 Salzburg

Geschäftsführer:

A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien

vertritt selbständig

Abenthung-Müller Andrea, geb. 03.08.1960

Aufsichtsrat:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

Fabro Alfred, geb. 03.01.1958

Aufsichtsrat:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

Abenthung Stefan, geb. 12.02.1961

Aufsichtsrat:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

Gapp Harald, geb. 26.08.1971

Aufsichtsrat:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

Theurl Walter, geb. 01.08.1960

Aufsichtsrat:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

Fritsche Birgit, geb. 10.12.1972

Aufsichtsrat:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

C) Arbeitnehmervertreter (vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat delegiert)

Andrea Müller, Vorsitzende des Zentralbetriebsrates

Alfred Fabro

Stefan Abenthung

Harald Gapp

Walter Theurl

Birgit Fritsche

Alle genannten Personen können unter der Geschäftsanschrift der Emittentin erreicht werden.

D) Staatskommissäre

Neubauer Günther, Mag., geb. 25.10.1955

Stocker Elisabeth, Dr. HR, geb. 08.09.1958

- 9.2. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management (potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der emittierenden Gesellschaft von Seiten der unter Punkt 9.1. genannten Personen sowie ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine dementsprechende Erklärung abzugeben.)

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erklärt nach bestem Wissen und

Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenskonflikte bei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, dass keinerlei potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der emittierenden Gesellschaft einerseits und den von Seiten der in Punkt 9.1. genannten Personen, abgesehen von den wie folgt angeführten, bestehen.

Für alle Mitglieder des Vorstandes der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften / Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden (siehe Punkt 9.1. dieses Prospektes), in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des BTV Konzerns heraus – potenzielle Interessenskonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Der Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen.

Soweit es sich um Mitglieder der zur 3 Banken Gruppe gehörenden Banken Oberbank und BKS handelt, stehen diese nicht im Wettbewerb mit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Weiters stehen nicht im Interessenskonflikt mit der Emittentin ihre Kooperationspartner Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft.

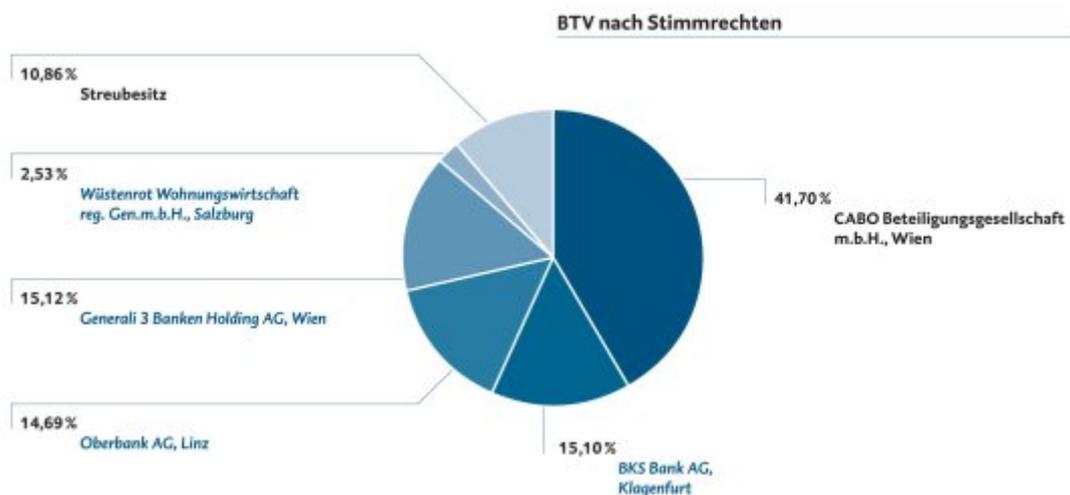
Soweit es sich aber um 3 Banken Gruppe-fremde Organmitglieder handelt, können Wettbewerbssituationen mit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft nicht ausgeschlossen werden.

## 10. HAUPTAKTIONÄRE

10.1. Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

### BTV Aktionärsstruktur nach Stimmrechten

CABO Beteiligungsgesellschaft mbh, Wien	41,70 %
BKS Bank AG, Klagenfurt	15,10 %
Oberbank AG, Linz	14,69 %
Generali 3 Banken Holding AG, Wien	15,12 %
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H., Salzburg	2,53 %
Streubesitz	10,86 %
Gesamt	100,00 %



Die Unabhängigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft liegt wesentlich in ihrer Aktionärsstruktur begründet. Keinem einzelnen Aktionär ist es möglich, das Institut direkt oder indirekt zu beherrschen.

Zwischen der Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Oberbank AG, BKS Bank AG und der Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. besteht eine Syndikatsvereinbarung.

Größter Einzelaktionär der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine 100%ige Konzernkellin der UniCredit Bank Austria AG.

10.2. Sofern der Emittentin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Trifft nicht zu; solche Vereinbarungen sind der Emittentin nicht bekannt.

## 11. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

### 11.1. Historische Finanzinformation

Beizubringen sind geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten zwei Geschäftsjahre abdecken (bzw. einen entsprechenden kürzeren Zeitraum, während dessen die Emittentin tätig war), sowie ein Bestätigungsvermerk für jedes Geschäftsjahr. Derartige Finanzinformationen sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zu erstellen bzw. für den Fall, dass diese Verordnung nicht anwendbar ist, gemäß den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen eines Mitgliedsstaates, wenn die Emittentin aus der Gemeinschaft stammt. Bei Emittenten aus Drittländern sind diese Finanzinformationen nach den im Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder nach diesen Standards gleichwertigen nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen zu erstellen. Ist keine Äquivalenz zu den Standards gegeben, so sind die Finanzinformationen in Form eines neu zu erstellenden Jahresabschlusses vorzulegen.

Die geprüften historischen Finanzinformationen des letzten Jahres müssen in einer Form dargestellt und erstellt werden, die mit der konsistent sind, die im folgenden Jahresabschluss der Emittentin zur Anwendung gelangen wird, wobei Rechnungslegungsstandards und –Strategien sowie die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die auf derlei Jahresabschlüsse Anwendung finden.

Ist die Emittentin in ihrer aktuellen Wirtschaftsbranche weniger als ein Jahr tätig, so sind die geprüften historischen Finanzinformationen für diesen Zeitraum gemäß den Standards zu erstellen, die auf Jahresabschlüsse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbar sind bzw. für den Fall, dass

diese Verordnung nicht anwendbar ist, gemäß den nationalen Rechnungslegungsstandards eines Mitgliedsstaates, wenn die Emittentin aus der Gemeinschaft stammt. Bei Emittenten aus Drittländern sind diese historischen Finanzinformationen nach im Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder nach diesen Standards gleichwertigen nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen zu erstellen. Diese historischen Finanzinformationen müssen geprüft worden sein.

Wurden die geprüften historischen Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsstandards erstellt, dann müssen die unter dieser Rubrik geforderten Finanzinformationen zumindest Folgendes enthalten:

- (a) die Bilanz
- (b) die Gewinn- und Verlustrechnung
- (c) nur im Falle der Zulassung der Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eine Kapitalflussrechnung und
- (d) Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Vermerke.

Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig und in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedsstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder einem äquivalenten Standard geprüft worden sein. Dabei ist ggf. für das Registrierungsformular zu vermerken, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.

## BTV Konzern: Eigenkapitalveränderungsrechnung 2007

in Tsd. €	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	AfS- Rücklage	Eigen- kapital 2007
Eigenkapital 01.01.2007	50.000	58.876	392.374	11.124	512.374
Kapitalerhöhungen	-	-	-	-	-
Konzernjahresüberschuss	-	-	53.279	-	53.279
Ausschüttung	-	-	-7.000	-	-7.000
Währungsdifferenzen	-	-	52	-	52
Eigene Aktien	-	-145	-	-	-145
Übrige Veränderungen	-	-	-1.171	-20.063	-21.234
hievon Steuerlatenz	-	-	6.510	-	6.510
hievon aus at equity Bewertung	-	-	-7.488	-	-7.488
Eigenkapital 31.12.2007	50.000	58.731	437.534	-8.939	537.326

## BTV Konzern: Geldflussrechnung 2007

in Tsd. €

	31.12.2007	31.12.2006
Jahresüberschuss	53.279	44.539
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit		
Abschreibung/Zuschreibung auf Sachanlagen und Finanzanlagen sowie sonstiges Umlaufvermögen	16.922	11.154
Dotierung/Auflösung von Rückstellungen und Risikovorsorgen	20.618	25.412
Gewinne/ Verluste aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	-9.943	-3.830
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	-13.769	-17.190
Zwischensumme	67.107	60.085
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
Forderungen an Kreditinstitute	-230.797	-181.348
Forderungen an Kunden	-81.711	-380.295
Handelsaktiva	12	11.531
Sonstiges Umlaufvermögen	-195.983	-155.643
Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-6.047	-9.357
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-122.591	374.324
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	676.031	205.016
Verbriefte Verbindlichkeiten	26.048	43.573
Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	3.891	-2.565
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	135.960	-34.679
Mittelzufluss aus der Veräußerung von		
- Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	1.788	339
- Finanzanlagen	58.644	8.817
Mittelabfluss durch Investitionen in		
- Sachanlagen	-6.373	-6.259
- Finanzanlagen	-99.305	-8.624
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-45.246	-5.727
Dividendenzahlungen	-7.000	-7.000
Nachrangige Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeiten	34.671	50.816
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	27.671	43.816

Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	126.973	123.563
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	135.960	-34.679
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-45.246	-5.727
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	27.671	43.816
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	245.358	126.973
Erhaltene Zinsen	368.897	270.240
Erhaltene Dividenden	25.873	20.087
Gezahlte Zinsen	-271.767	-179.429
Ertragsteuerzahlungen	-5.412	-7.119

## 11.2. Jahresabschluss

Erstellt die Emittentin sowohl einen einzelnen als auch einen konsolidierten Jahresabschluss, so ist zumindest der konsolidierte Jahresabschluss in das Registrierungsformular aufzunehmen

Den konsolidierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 finden Sie unter [http://www.btv.at/Download/KO/GB\\_QB/BTV\\_GB2006.pdf](http://www.btv.at/Download/KO/GB_QB/BTV_GB2006.pdf)

Den konsolidierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 finden Sie unter [http://www.btv.at/Download/KO/GB\\_QB/BTV\\_GB2007.pdf](http://www.btv.at/Download/KO/GB_QB/BTV_GB2007.pdf)

Beide Konzernabschlüsse wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospekts bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht hinterlegt.

## 11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformation

11.3.1. Es ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Prüfungsberichte über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Verzichtserklärungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Verzichtserklärungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Die angegebenen historischen Finanzinformationen wurden von der KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, geprüft und enthalten weder Vorbehalte noch Verzichtserklärungen.

11.3.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde.

Trifft nicht zu, da das Registrierungsformular von den Abschlussprüfern nicht geprüft wurde.

11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Daten, deren Quelle nicht ein geprüfter Jahresabschluss der Emittentin ist, wurden entsprechend gekennzeichnet und mit der Herkunft der Information bezeichnet.

11.4. „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen

11.4.1. Die geprüften Finanzinformationen dürfen nicht älter sein als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars.

Die jüngsten Finanzdaten im Registrierungsformular stammen vom 31.12.2007 und sind somit jünger als 18 Monate.

11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Im Rahmen des gegenständlichen Prospekts hat die Emittentin neben den Konzernjahresabschlüssen 2006 und 2007 auch ausgewählte Finanzinformationen für Zwischenperioden bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinterlegt und auf diesem Wege diesem Dokument durch Hinterlegung inkorporiert.

11.5.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen

veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Im Rahmen des gegenständlichen Prospekts legt die Emittentin neben den Konzernjahresabschlüssen 2006 und 2007 auch ausgewählte Finanzinformationen für Zwischenperioden vor.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft hat mit Stichtagen 31.03.2008, 30.6.2008 und 30.09.2008 Finanzinformationen veröffentlicht.

11.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen.

Diese Zwischenfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.

Die Zwischenfinanzinformationen des Jahres 2008 finden Sie unter [http://www.btv.at/Download/KO/GB\\_QB/BTV\\_Bericht1Q2008.pdf](http://www.btv.at/Download/KO/GB_QB/BTV_Bericht1Q2008.pdf) [http://www.btv.at/Download/KO/GB\\_QB/BTV\\_Bericht2Q2008.pdf](http://www.btv.at/Download/KO/GB_QB/BTV_Bericht2Q2008.pdf) und [http://www.btv.at/Download/KO/GB\\_QB/BTV\\_Bericht3Q2008.pdf](http://www.btv.at/Download/KO/GB_QB/BTV_Bericht3Q2008.pdf).

Auf die Durchführung einer Prüfung beziehungsweise einer prüferischen Durchsicht des Zwischenberichts durch einen Abschlussprüfer wurde verzichtet.

#### 11.5. Gerichts- und Schiedsverfahren

Beizubringen sind Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden oder abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und / oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Es bestehen und bestanden in den abgelaufenen zwölf Monaten keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft haben können bzw. gehabt haben.

#### 11.6. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für den entweder geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden.

Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres haben keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder in der Handelsposition der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft stattgefunden.

## 12. WICHTIGE VERTRÄGE

12.1. Kurze Zusammenfassung aller angeschlossenen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Trifft nicht zu.

### 13. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

13.1. Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und – falls vorhanden – das wesentliche Interesse an der emittierenden Gesellschaft anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars gebilligt hat.

Trifft nicht zu.

13.2. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und es aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebene Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

Trifft nicht zu.

## 14. EINSEHBARE DOKUMENTE

Abzugeben ist eine Erklärung dahingehend, dass während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars ggfs. die folgenden Dokumente oder deren Kopien eingesehen werden können:

- a) die Satzung und die Statuten der Emittentin
- b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstige Dokumente, historische Finanzinformationen, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen der Emittentin abgegeben wurden, sofern Teile davon in das Registrierungsformular eingeflossen/ einbezogen sind oder in ihm darauf verwiesen wird;
- c) die historischen Finanzinformationen der Emittentin oder im Falle einer Gruppe die historischen Finanzinformationen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften für jedes der Veröffentlichung des Registrierungsformulars vorausgegangenen beiden Geschäftsjahre

Anzugeben ist auch, wo in diese Dokumente entweder in Papierform oder auf elektronischem Weg Einsicht genommen werden kann.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass

- a) während der Gültigkeit des gegenständlichen Prospekts in die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung in Papierform am Sitz der Emittentin in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, eingesehen werden kann. Weiters wurde die derzeit gültige Satzung anlässlich der Antragstellung auf Billigung gegenständlichen Prospekts bei der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinterlegt. Sollte eine überarbeitete Fassung erscheinen, wird auch diese unverzüglich hinterlegt.
- b) Von Sachverständigen ausgestellte Dokumente sind nicht in diesen Prospekt eingeflossen.

- c) Die historischen Finanzinformationen können während der Gültigkeit des gegenständlichen Prospekts in Papierform am Sitz der Emittentin in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, eingesehen werden. Zudem stehen auf unserer Homepage die Jahresabschlüsse zur Verfügung (<http://www.btv.at>).

## IV. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

## INHALTSVERZEICHNIS

IV. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	106
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	108
2. RISIKOFAKTOREN .....	108
3. WICHTIGE ANGABEN.....	109
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE .....	110
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT .....	156
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN .....	163
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....	164

## 1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospektes verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Siehe zu diesem Punkt Teil III „Angaben zur Emittentin“, Punkt 1.1

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggfs. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospektes verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospektes genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern können.

Siehe zu diesem Punkt Teil III „Angaben zur Emittentin“, Punkt 1.2

## 2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik „Risikofaktoren“ erfolgen.

Siehe zu diesem Punkt Teil II „Risikofaktoren“, 2. „Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“.

### 3. WICHTIGE ANGABEN

Das gegenständliche Angebotsprogramm trägt die Bezeichnung „Angebotsprogramm der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte)“. Die Bezeichnung der einzelnen unter dem Angebotsprogramm begebenen Emissionen wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 3.) angegeben. Die Bezeichnung enthält im Regelfall eine Produktbezeichnung oder einen von der Emittentin vergebenen Eigennamen, das Emissionsjahr und das Tilgungsjahr. Da die Emittentin aufgrund entsprechender gesetzlicher Ausnahmebestimmungen bestimmte als Daueremissionen begebene Schuldverschreibungen ohne Prospekt öffentlich anbieten kann bzw. für diese Schuldverschreibungen die Zulassung zu einem Geregelten Markt an der Wiener Börse ohne Prospekt beantragen kann, behält sich die Emittentin vor, bestimmte Schuldverschreibungen nicht unter diesem Angebotsprogramm zu begeben.

3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren sind und die Art der Interessen darzulegen ist.

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Im Falle einer Übernahme von Schuldverschreibungen oder sonstigen Nichtdividendenwerten durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der Nichtdividendenwerte gegebenenfalls eine Provision, über die die Endgültigen Bedingungen (siehe 5.4.3.) informieren. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen (siehe 7.1. und 7.3.) dargestellt.

### 3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Schuldverschreibungen dienen zur Stärkung der Primärmittelbasis und zur Abdeckung des strategischen Liquiditätsbedarfes der Emittentin. Die Emission von nachrangigen Schuldverschreibungen und Ergänzungskapitalschuldverschreibungen dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

## 4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE

### 4.1. Angaben über die Wertpapiere

4.1.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines ähnlichen anderen Sicherheitscodes

Typ / Kategorie der Wertpapiere

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind gemäß § 1 Abs. (1) Z. 10 und 11 des KMG Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Dazu zählen insbesondere:

Schuldverschreibungen:

Als „Schuldverschreibungen“ werden in diesem Basisprospekt alle „nichtderivativen“ Schuldverschreibungen verstanden, deren Verzinsung und Tilgung nicht von einem Basiswert abhängt. Ferner zählen zum Begriff „Schuldverschreibungen“ auch Geldmarkt- und Kapitalmarkt-Floater, deren Verzinsung in Form eines Auf- oder Abschlags oder einer prozentuellen Partizipation vom zu Grunde liegenden Referenzzinssatz (z. B. EURIBOR oder jeder anderer Geldmarkt-Referenzzinssatz, EUR-Swap-Satz oder anderer Kapitalmarkt- Referenzzinssatz) abhängt. Sofern deren Verzinsung jedoch von einer Formel mit Hebefaktoren oder Multiplikatoren abhängt, fallen sie nicht darunter.

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung:

Diese weisen zu in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.) definierten Kuponterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Laufzeitperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber, Prolongationsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Diese Schuldverschreibungen sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber, Prolongationsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise

- Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes): sind Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z. B. dem EURIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z. B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.
- Kapitalmarkt-Floater: sind Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z. B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z. B. durch einen prozentuellen Partizipationssatz berechnet wird.

- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

Zerobonds (Nullkupon-Schuldverschreibungen): sind Schuldverschreibungen, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem Ausgabekurs (Emissionskurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Sonstige Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert

## Derivative Nichtdividendenwerte:

Unter Derivativen Nichtdividendenwerten werden in diesem Basisprospekt Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und Derivative Nichtdividendenwerte, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswerten abhängen, verstanden.

Als Basis-/Referenzwert einschließlich Körben von Basis-/Referenzwerten können jeweils herangezogen werden:

- Index/Indizes – Index Linked Notes (Wertpapiere gebunden an Indizes)

Darunter versteht man Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den jeweiligen Ausgestaltungsvarianten von einem Index oder mehreren Indizes abhängt.

Index Linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

### - Indexzertifikate

Indexzertifikate sind Nichtdividendenwerte, die das Recht auf Partizipation an einem Index verbriefen. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

### - Bonuszertifikate

Bonuszertifikate sind Nichtdividendenwerte, deren Tilgung oder Verzinsung von der Entwicklung eines Basiswertes (z. B. einer Aktie, eines Index oder Aktien-/Indexbaskets) abhängig ist.

Der Tilgungsbetrag (samt Bonus) oder die Verzinsung von Bonuszertifikaten auf einen Basiswert wird nach einer Formel berechnet. Bonuszertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet.

Wird diese Barriere während der Laufzeit berührt oder durchbrochen, trägt der Anleger direkt das Risiko des jeweiligen Basiswertes. Bonuszertifikate können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

### - Diskontzertifikate

Diskontzertifikate sind Nichtdividendenwerte, deren Tilgung oder Verzinsung von der Entwicklung eines Basiswertes (z. B. einer Aktie, eines Index oder Aktien-/Indexbaskets) abhängig

ist. In der Regel erwirbt der Inhaber im Wege der Zertifikate einen Basiswert zu einem Preis, der (deutlich) unter dem jeweiligen aktuellen Kurs des Basiswertes liegt. Im Gegenzug zu dem niedrigeren Kaufpreis ist das Zertifikat mit einem Höchstbetrag, auch Cap genannt, ausgestattet. Der Cap begrenzt somit das Ertragspotential des Anlegers. Notiert der Basiswert (z. B. die Aktie oder der Index) am Ausübungstag am oder oberhalb des Caps, erhält der Anleger den Höchstbetrag, notiert der Basiswert (z. B. die Aktie bzw. der Index) darunter, hat die Emittentin das Recht (die Option), stattdessen den Basiswert entsprechend dem vereinbarten Bezugsverhältnis zu liefern bzw. den aktuellen Kurs des Basiswertes in bar auszuschütten. Diskontzertifikate können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

- Aktie(n) - Equity Linked Notes (Wertpapiere gebunden an Aktien)

Equity Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den jeweiligen Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung von Aktien oder bestimmten definierten Aktienkörben (Aktienbaskets) abhängt. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Unter Equity-linked Notes fallen beispielsweise: Bonuszertifikate und Diskontzertifikate auf Aktien. (siehe detaillierte Beschreibung zu Bonus-/Diskontzertifikaten unter Index Linked Notes).

- Rohstoff(e), Waren – Commodity Linked Notes – Wertpapiere gebunden an Rohstoffe/Waren

Darunter versteht man Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den jeweiligen Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung der an den Rohstoff-/Warenbörsen gehandelten Instrumente abhängt. Commodity Linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Unter Commodity Linked Notes fallen beispielsweise: Bonuszertifikate (siehe detaillierte Beschreibung zu Bonuszertifikaten unter Index Linked Notes).

- Währungskurs(e) – Currency Linked Notes – Wertpapiere gebunden an Währungen

Currency Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten direkt oder indirekt von einer oder mehreren Währungen oder Währungsbaskets abhängt. Currency Linked Notes können zusätzlich u. a. mit

Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Unter Currency Linked Notes fallen auch Multi-Currency Notes: dies sind Nichtdividendenwerte, die unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages und der Zins-/Ausschüttungsbeträge und/oder des Rückzahlungsbetrages vorsehen. Multi-Currency Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber ausgestattet sein.

- Fonds – Fund Linked Notes – Wertpapiere gebunden an Fonds

Darunter versteht man Wertpapiere, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Kursentwicklung von Fonds abhängt. Fund Linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein

- Geldmarktinstrumente – Wertpapiere gebunden an Geldmarktinstrumente

Die Verzinsung und/oder Rückzahlung von Wertpapieren gebunden an Geldmarktinstrumente hängt je nach Ausgestaltung von der Entwicklung von Geldmarktinstrumenten ab. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten – Wertpapiere gebunden an Nichtdividendenwerte anderer Emittenten

Die Verzinsung und/oder Rückzahlung von Wertpapieren gebunden an Nichtdividendenwerte anderer Emittenten hängt je nach Ausgestaltung von der Verzinsung und/oder der Tilgung von Nichtdividendenwerten anderer Emittenten ab. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Formeln – Wertpapiere mit Zinsstrukturen

Wertpapiere mit Zinsstrukturen (ausgenommen „Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung“) sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der

Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können derartige Wertpapiere mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebelfaktoren, mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

- Reverse Floating Rate Notes

Reverse Floating Rate Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung durch Abzug eines Referenzzinssatzes (wie z.B. EURIBOR) von einem fixen Zinssatz berechnet wird, wobei zusätzlich Hebelfaktoren und Multiplikatoren Anwendung finden können. Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Range Accrual Notes

Range Accrual Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängt: Je nach Ausgestaltung kann z. B. entweder für Tage, an welchen der Referenzzinssatz in einer gewissen Bandbreite (Range) liegt, ein proportionaler Fixzinssatz ausgezahlt werden und an jenen Tagen, an welchen der Referenzzinssatz außerhalb der Bandbreite liegt, ein anderer proportionaler Fixzinssatz oder gar kein Zinssatz ausgezahlt werden. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Target Redemption Notes („Zielkuponanleihen“)

Target Redemption Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, die eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vorsehen, sofern die Summe der bereits ausgezahlten bzw. auszubehandelnden Kupons einen im Vorhinein definierten „Zielkupon“ erreicht oder überschreitet.

- Snowball Notes

Snowball Notes sind Nichtdividendenwerte, die in einer Laufzeitperiode eine fixe Verzinsung und in einer Laufzeitperiode eine variable Verzinsung aufweisen. Die variable Verzinsung wird berechnet, indem ein vorher definierter Zinssatz zum Kupon der Vorperiode addiert und ein

bestimmter Referenzzinssatz subtrahiert wird. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

#### - Steepener Notes

Steepener Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz bzw. einem Vielfachen der Differenz zwischen zwei Referenzzinssätzen (z. B. zwei EUR Swap-Sätzen mit unterschiedlicher Laufzeit) errechnet. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

#### - Inflation linked Notes

Inflation linked Notes sind fix oder variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, wobei der Zinssatz entweder mit einem Inflationsindex multipliziert wird, oder ein Inflationsindex zum Zinssatz addiert wird, oder der Nennwert wird jeweils um die aufgetretene Inflation angepasst und eine feste Zinszahlung auf dieses angepasste Nominale an den Anleger ausgezahlt. Am Laufzeitende erfolgt die Rückzahlung ebenfalls zum angepassten Nennwert. Inflation linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

#### - CMS-linked Notes

CMS-linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz durch eine Formel, die vom EUR-Swap-Satz (CMS: Constant Maturity Swapsatz) oder einem Swap-Satz einer anderen Währung abhängt, berechnet wird, wobei Hebefaktoren und Multiplikatoren Anwendung finden können. Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

## ISIN /Wertpapierkennnummer

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sind mit einer Wertpapieridentifizierungsnummer („International Securities Identification Number“) ausgestattet, die im Regelfall von der Emittentin beantragt wird und im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.1.) angegeben wird.

4.1.2. Klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 50.000 EUR oder können lediglich für mindestens 50.000 EUR erworben werden.

Für unter diesem Angebotsprogramm begebene „Derivative Wertpapiere“, d. h. Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung/Tilgung mit einer Derivativen Komponente ausgestattet sind, wird in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.2.) sowie gegebenenfalls in einem Anhang zu den Endgültigen Bedingungen eine klare und umfassende Erläuterung aufgenommen, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des/der Basis-/Referenzwerte(s) beeinflusst wird. Siehe auch unter Teil II, Kapitel 2.

4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Gegenständliche Emissionsbedingungen wurden nach dem derzeit geltenden Recht der Republik Österreich erstellt. Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen gilt das Landesgericht als Handelsgericht am Sitz der Emittentin für ausschließlich zuständig.

Allfällige mögliche Abweichungen werden im Konditionenblatt (siehe 4.1.3.) der jeweiligen Emission dargestellt.

4.1.4 Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind.

In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Bei den gegenständlichen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere, sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.4.) nichts anderes geregelt ist. Die Verbriefung erfolgt - sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.4.) nichts anderes geregelt ist - jeweils zur Gänze durch Sammelurkunden i. S. d. § 24 lit. b) Depotgesetzes. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

### Stückelung

Die Mindeststückelung wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.4.) angegeben. Sofern im Konditionenblatt nicht anders angegeben, wird im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerten das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Nichtdividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

### Form, Verbriefung

#### Sammelurkunden

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.4.) nicht anders geregelt, erfolgt die Verbriefung der Wertpapiere zur Gänze durch veränderbare Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b) DepotG, im Falle der Verwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) (siehe Punkt b) unten) in Verbindung mit den jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich. Die im Regelfall veränderbaren Sammelurkunden tragen die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen).

Die Sammelurkunden tragen zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle, sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist. Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige Sammelurkunde entsprechend angepasst. Sollten im Fall einer Verwahrung im Ausland die Einhaltung nationaler Formvorschriften anderer EU Mitgliedsstaaten erforderlich sein, können die Sammelurkunden auch nach diesen anderen Formvorschriften erstellt werden (z. B. „Globalurkunden“), wobei dies im Konditionenblatt entsprechend angegeben wird.

## Effektive Stücke

Eine Ausfolgung effektiver Stücke ist – sofern in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.4.) nichts anderes geregelt ist - nicht vorgesehen.

## Verwahrung

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

a) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Tresor) oder

b) der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank

oder

c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder

d) einem gemeinsamen Verwahrer („Common Depositary“) für Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems oder Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“).

Im Fall d) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland die Verwahrung regelmäßig in Form der so genannten „Wertpapierrechnung“: D. h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Wertpapiere zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Wertpapiere. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Wertpapiere eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.4.) wird angegeben, wo die Sammelurkunde(n) für eine bestimmte Emission verwahrt wird/werden.

## Übertragung

Den Inhabern der Wertpapiere stehen in den Fällen a) bis c) oben Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Wertpapiere an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und

Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn für die Depot führende Bank der Inhaber der Wertpapiere ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft geführt wird. Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear Systems bzw. Clearstream Banking) kann im Wege der OeKB veranlasst werden. Das Eigentum von als effektive Stücke ausgegebenen Inhaber-Wertpapieren geht durch Übergabe über.

#### 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.5.) nichts anderes geregelt ist, erfolgen die Wertpapieremissionen in Euro (EUR). Die Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.5.) können auch unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages und der Zins-/Ausschüttungsbeträge und/oder des Rückzahlungs-/Tilgungsbetrages vorsehen („Multi-Currency“ Emissionen).

4.1.6 Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rangfolge beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können.

Die Emittentin begibt fundierte, nicht nachrangige (senior) Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen.

#### Fundierte Schuldverschreibungen

Fundierte Schuldverschreibungen sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen gesonderten Deckungsstock - gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Schuldverschreibungen vom 27.12.1905 - zusätzlich besichert sind. Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

(a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 230b ABGB);

- (b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
- (c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- (d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken - und zwar auch im Konkursfall des Kreditinstitutes - im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen dienen.

#### Nicht-nachrangige Emissionen („Senior Notes“)

Nicht-nachrangige Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

#### Nachrangige Schuldverschreibungen im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG („Subordinated Notes“)

Nachrangige Schuldverschreibungen im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG werden im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Nachrangige Schuldverschreibungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen – gleichrangig sind.

#### Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens des Kreditinstitutes ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e) zulässig,
- b) für die Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind,
- c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,
- d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d. h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,
- e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

#### Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG

Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens fünf Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat das Kreditinstitut die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren;

- b) die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung des Kreditinstituts oder gemäß lit. a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;
- c) Urkunden über nachrangige Einlagen, Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten (§ 864a ABGB);
- d) die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen des Kreditinstituts muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch das Kreditinstitut oder durch Dritte gestellt werden;
- e) die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.

#### Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG

Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG sind jene eingezahlten titrierten Eigenmittel der Emittentin, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens zwei Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest zwei Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von zwei Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von zwei Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.;
- b) die Bedingungen des § 23 Abs. 8 Z. 2 bis 5 BWG (siehe „Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG oben lit. b) bis e));
- c) vertraglich bedungen ist, dass weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden dürfen, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel eines Kreditinstitutes unter 100 v. H. des Eigenmittelerfordernisses gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 bis 5 BWG absinken.

## Negativverpflichtung

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.6.) nicht anders geregelt, wird sich die Emittentin keiner Negativverpflichtung unterwerfen. Marktübliche Negativverpflichtungen regeln im Wesentlichen, dass die Emittentin während der Laufzeit der Wertpapiere für bestimmte andere Verbindlichkeiten keine Sicherheiten bestellen darf, ohne die Gläubiger der Wertpapiere gleichzeitig im gleichen Rang an diesen Sicherheiten teilnehmen zu lassen. Sofern sich die Emittentin für eine bestimmte Emission einer Negativverpflichtung unterwirft, wird im Konditionenblatt der genaue Wortlaut der Negativverpflichtung aufgenommen. Insbesondere werden geregelt:

- Auslösender Tatbestand (Besicherung durch die Emittentin, Besicherung durch Dritte)
- Geltungsumfang (Emittentin, Tochtergesellschaften)
- Definition der Verbindlichkeiten; jedenfalls werden von der Definition der Verbindlichkeiten, deren Besicherung die Negativverpflichtung auslösen kann, fundierte Bankschuldverschreibungen ausgenommen.

### 4.1.7. An die Wertpapiere gebundene Rechte

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere lauten im Regelfall auf den Inhaber und verbriefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf Tilgung/Rückzahlung eines in den konkreten Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) festgelegten oder aus diesen bestimmbar Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Zinszahlungen/Ausschüttungen sonstiger Zahlungen. Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.4.) nicht anderes geregelt ist, werden die von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft begebenen Wertpapiere durch Inhaber-Sammelurkunden verbrieft. Den Inhabern der Wertpapiere stehen im Falle der Verwahrung der jeweiligen Sammelurkunde in Österreich Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Wertpapiere an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Das Eigentum von als effektive Stücke ausgegebenen Inhaber-Wertpapieren geht durch Übergabe über.

#### 4.1.8. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld

##### Basis für die Verzinsung

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) nicht anders geregelt, ist die Basis der Verzinsung der Wertpapiere der Nennbetrag (das Nominale) der Wertpapiere, d. h. ein Prozentsatz vom Nominale.

Die Verzinsung/Ausschüttung kann auch auf den eingezahlte Betrag je Stück (z. B. Ausgabepreis je Stück) oder eine andere Basis bezogen werden. Die geltende Verzinsungsbasis für die jeweilige Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

##### Bedingungen für die Auszahlung von Zinsen / Nachzahlungsverpflichtungen

Die Auszahlung von Zinsen kann vertraglich oder gesetzlich (z. B. bei Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG) an Bedingungen geknüpft sein. Etwaige Bedingungen werden im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) beschrieben. Eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung durch die Emittentin für ausgefallene Zinszahlungen wird ebenfalls im jeweiligen Konditionenblatt geregelt.

##### Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn und Verzinsungsende

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d. h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden.

Der Gesamt-Zinsenlauf ist im Regelfall in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt.

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsperiode der Wertpapiere.

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Wertpapiere. Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) nicht anders geregelt, endet die Verzinsung mit dem letzten der Fälligkeit der Wertpapiere vorangehenden Kalendertag. Verzinsungsbeginn und -ende werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

##### Zins-, Kupontermin

Als Zins- oder Kupontermin wird der im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) festgelegte Kalendertag bezeichnet, an dem eine allfällige (periodische, aperiodische oder einmalige)

Zinszahlung/Ausschüttung als fällig und zahlbar vereinbart ist. Sofern im Konditionenblatt für die jeweilige Emission nicht anders geregelt ist, erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt - unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen.

#### Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag - wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag.

Der Wertpapierinhaber hat somit keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung. Bankarbeitstag nach dieser Konvention kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind; oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-Systems betriebsbereit sind; oder
- Bankarbeitstag ist ein Tag gemäß einer anderen im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) festzulegenden Definition.

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen wird im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) angegeben.

#### Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperioden wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt.

Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- periodisch oder
- aperiodisch oder
- einmalig.

Die Zinszahlungen erfolgen im Regelfall periodisch, wobei marktüblich sind:

- ganzjährige oder
- halbjährige oder
- vierteljährige oder
- monatliche Zinsperioden.

In den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.) kann hierbei festgelegt werden, dass die erste Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („erster kurzer oder erster langer Kupon“) bzw. dass die letzte Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („letzter kurzer oder letzter langer Kupon“).

#### Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt - sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) nichts anderes geregelt ist – der betreffende Zinstermin unverändert („unadjusted“).

Im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betreffende Zinstermin verschiebt, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung („adjusted“) im Konditionenblatt anzuführen sind. Folgende Vereinbarungen sind u. a. möglich:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann wird der Zinstermin bei Anwendung der

- Following Business Day Convention auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben; oder bei Anwendung der
- Modified Following Business Day Convention auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen, in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben; oder bei Anwendung der
- Floating Rate Business Day Convention auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre; oder bei Anwendung der

- Preceding Business Day Convention auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Zur Definition „Bankarbeitstag“ siehe oben Punkt Zinstermin/Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen.

### Zinstagequotient

Der Zinstagequotient gilt sowohl für die Berechnung des zu den Zinsterminen jeweils fälligen Zinsbetrages von Nichtdividendenwerten als auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt (das ist der Markt für emittierte Wertpapiere) für einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum. Im Falle der Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungszeitraum der Zinsperiode. Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) nicht anders geregelt, wird der Zinstagequotient für den Gesamt-Zinsenlauf festgelegt. Es kann aber auch im Konditionenblatt die Anwendung eines unterschiedlichen Zinstagequotienten für unterschiedliche Zinsperioden vereinbart werden. Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

- falls „Actual/Actual-ICMA“ oder „Actual/Actual“ festgelegt ist, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;

- falls „Actual /365“ oder „Actual/Actual-ISDA “ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365);
- falls „Actual/365 (Fixed)“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls „Actual/360“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls „30/360 (Floating Rate)“, „360/360“ oder „Bond Basis“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird));
- falls „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);

- falls „30/360“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird);
- einen anderen im Konditionenblatt festgelegten Zinstagequotient. Der für die jeweilige Emission anzuwendende Zinstagequotient wird in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.) angegeben.

### Zinssatz/Ausschüttung

Die Wertpapiere können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) oder
- b) mit variabler Verzinsung („Floater“) oder
- c) mit einer Kombination von fixer und variabler Verzinsung oder
- d) unverzinslich („Nullkupon“) oder
- e) mit einer Verzinsung mit derivativer Komponente oder
- f) mit einer anderen Art von Zinszahlung/Ausschüttung

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) der jeweiligen Emission festgelegt.

#### a) Fixer Zinssatz

Die Wertpapiere werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominalen verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) festgelegt werden können.

#### b) Variable Verzinsung („Floater“)

Hierbei wird als Basis für die Berechnung der Zinssätze der einzelnen Zinsperioden ein Referenzzinssatz herangezogen, beispielsweise der:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder

- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („Kapitalmarkt-Floater“) oder
- ein anderer Referenzzinssatz.

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) nicht anders geregelt, wird „EURIBOR“ wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Satz für Interbank-Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit.“

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) nicht anders geregelt, wird „EUR-Swap-Satz“ wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Swap-Satz mit einer bestimmten Laufzeit zum jeweiligen Fixing der ISDA.“ In den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.) können andere als die o. a. Definitionen von EURIBOR oder EUR-Swap- Satz bzw. ein anderer Referenzzinssatz festgelegt werden.

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes („Partizipation“) oder
- einen Auf- oder Abschlag auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus.

Folgende Details der Zinsberechnung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.) festgelegt:

- Definition des/der Referenzzinssatzes/-sätze und allfällige Ersatzregelungen - falls die definierten Referenzzinssätze während der Laufzeit auf anderen Bildschirmseiten genannt werden (im Regelfall werden dann diese Bildschirmseiten herangezogen) - falls die definierten Referenzzinssätze in der angeführten Form nicht mehr feststellbar sind (im Regelfall wird die Zinsberechnungsstelle eine andere, wirtschaftlich gleichwertige, Berechnungsbasis namhaft machen)
- Berechnungsmodus für den Zinssatz (Partizipation, Auf-/Abschlag, anderer Modus)
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz (im Regelfall kaufmännisch; Anzahl der Nachkommastellen)
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes
- Definition der Zinsberechnungstage

- im Regelfall periodisch, wobei marktüblich sind: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich
- im Regelfall wird der Zinsberechnungstag eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt
- Bankarbeitstag-Definition für die Zinsberechnung
- Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft)
- Veröffentlichung der berechneten Zinssätze (Termin, Art und Weise der Veröffentlichung)

#### c) unverzinslich (Nullkupon)

Bei Nullkupon-Emissionen entfällt die periodische Zinszahlung. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabekurs und dem Tilgungskurs.

#### d) Verzinsung mit derivativer Komponente

Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Referenzgröße/ Basiswert, einschließlich Körben von Referenzgrößen/Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes
- Aktie(n)
- Rohstoff(e), Waren
- Währungskurs(e)
- Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Formeln
- Derivative Finanzinstrumente

Folgende Details der Zinsberechnung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.) festgelegt:

- Beschreibung des/der Basis-/Referenzwerte(s) (bei Wertpapieren: ISIN, bei Indizes: gegebenenfalls Quelle, bei Körben von Basiswerten: Gewichtung (siehe auch Kapitel

4.2.2. „Erklärung mit Erläuterung zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden“))

- gegebenenfalls Angaben zum Ausübungspreis des/der Basis-/Referenzwerte(s) (siehe auch Kapitel 4.2.1. „Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes“)
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basis-/Referenzwerte(s) eingeholt werden können (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden“)
- Erläuterung, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des/der Basis-/Referenzwerte(s) beeinflusst wird (siehe auch Kapitel 4.1.2. „Erklärung zur Wertentwicklung für Derivative Wertpapiere“)
- Vorgangsweise im Falle von Marktstörungen (siehe auch Kapitel 4.2.3. „Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen“)
- Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen (siehe auch Kapitel 4.2.4. „Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen“)
- Berechnungsmodus für den Zinssatz/-betrag (Partizipation, Auf-/Abschlag, Formel, anderer Modus)
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag (im Regelfall kaufmännisch; Anzahl der Nachkommastellen)
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage
  - im Regelfall periodisch, wobei marktüblich sind: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich
  - im Regelfall wird der Zinsberechnungstag eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt
  - Definition „Bankarbeitstag“ für den Zinsberechnungstag (mögliche Definitionen siehe Bankarbeitstag-Definition im Absatz „Zinstermin“ oben)
- Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft)

- Veröffentlichung der berechneten Zinssätze (Termin, Art und Weise der Veröffentlichung)

#### e) Andere Art von Zinszahlung / Ausschüttung

Eine andere Art von Zinszahlung/Ausschüttung wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) festgelegt.

#### Rundungen

Zinszahlungen/Ausschüttungen werden - sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) nichts anders geregelt ist (z. B. bei variabler Verzinsung oder Verzinsung mit derivativer Komponente) - auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet.

#### Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen/Ausschüttungen verjähren drei Jahre nach deren Fälligkeit (Zinstermin gemäß Bankarbeitstag- Konvention).

#### Verzug

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Besondere Verzugsregelungen sind gegebenenfalls im Konditionenblatt (siehe 4.1.8.) anzugeben.

4.1.9. Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben

#### Laufzeit

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) nicht anders geregelt, weisen die Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft eine bestimmte Laufzeit auf. Sofern kein Laufzeitende vereinbart ist („Perpetual“, „Emission ohne bestimmte Laufzeit“), wird dies im Konditionenblatt

(siehe 4.1.9.) festgehalten. Die Laufzeit einer Emission der Bank für Tirol und Vorarlberg AG beginnt an dem im Konditionenblatt angegebenen Kalendertag („Laufzeitbeginn“) und endet am dem Fälligkeitstermin vorangehenden Kalendertag („Laufzeitende“), der ebenfalls im Konditionenblatt festgehalten wird. Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) nicht anders geregelt, fällt der Laufzeitbeginn einer Emission mit dem (Erst)-Valutatag (siehe 4.1.13. „Emissionstermin, Zeichnungsfrist, Valutatag(e)“) und/oder dem ersten Tag der Verzinsung („Verzinsungsbeginn“) bzw. das Laufzeitende mit dem letzten Tag der Verzinsung („Verzinsungsende“) zusammen. Die Laufzeit einer Emission kann im entsprechenden Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) durch Angabe der Anzahl von Jahren, Monaten und Kalendertagen konkretisiert werden. Der Emittentin oder den Inhabern der Wertpapiere kann in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) die Option auf Prolongation (Verlängerung der Laufzeit) eingeräumt werden. In diesem Fall wird der Modus und die Details (insb. Fristen, Veröffentlichungen) der Ausübung dieses Prolongationsrechtes in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

#### Fälligkeitstermin

Der Fälligkeits-/Rückzahlungs-/Tilgungstermin für eine Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) festgehalten.

#### Bankarbeitstag-Konvention für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag – wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Wertpapiere hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag kann im Zusammenhang mit dieser Konvention wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind; oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET-Systems betriebsbereit sind; oder
- Bankarbeitstag ist ein Tag gemäß einer anderen im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) festzulegenden Definition.

Die Definition von Bankarbeitstag für diese Konvention erfolgt im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) der jeweiligen Emission.

## Rückzahlungsverfahren

Die Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungen fällig
- b) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Wertpapiere
- c) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere
- d) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen
- e) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- f) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- g) Tilgung mit derivativer Komponente
- h) sonstige besondere Rückzahlungsmodalitäten

- a) Zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungen fällig und
- b) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Wertpapiere

Die Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sind - sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) nicht anders geregelt - zur Gänze endfällig. Dies bedeutet die Emittentin verpflichtet sich, die jeweilige Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Wertpapiere nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) werden festgehalten:

- Tilgungstermin
- Tilgungskurs/-preis/-betrag
- Bankarbeitstag-Konvention für die Tilgungszahlung

Zum Tilgungsmodus bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente siehe Punkt g) „Tilgung mit derivativer Komponente“ unten.

Im Falle von im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) vorgesehenen Teiltilgungen verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission in mehreren Tilgungsraten zu den jeweiligen Teiltilgungsterminen zu den jeweiligen Teiltilgungskursen zu tilgen, sofern sie die Wertpapiere nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) sind dann festzuhalten:

- Teiltilgungsmodus (prozentuelle Teiltilgung je Stückelung, sonstiger Modus)
- Teiltilgungsraten (Teiltilgungsbeträge)
- Teiltilgungstermine
- Teiltilgungskurs(e)/-preis (e)/-betrag/-beträge
- Bankarbeitstag-Definition für die Tilgungszahlungen

c) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Wertpapierinhaber

In den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) kann ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin und/oder die Inhaber der Wertpapiere festgehalten werden. Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) jedenfalls festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Angabe, über Art und Weise der Kündigung (Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen/ teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen)
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Regelung, ob allfällige Stückeinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Art der Bekanntmachung

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes für die Inhaber der Wertpapiere wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) u. a. festgehalten:

- Regelung, ob das Kündigungsrecht jedem einzelnen Inhaber der Wertpapiere, bestimmten Mehrheiten der Inhaber oder allen Inhabern gemeinsam eingeräumt wird
- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Regelung, ob allfällige Stückeinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Kündigungsmodus, erforderliche Nachweise durch die Inhaber der Wertpapiere

d) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen

In den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin und/oder die Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen vorgesehen sein. Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann beispielsweise in folgenden Fällen vorgesehen sein:

- Änderung bestimmter/definierter gesetzlicher Bestimmungen
- Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge aus steuerlichen Gründen („Tax gross up Klausel“ siehe Kapitel 4.1.17. „Quellensteuer“)

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin aus bestimmten Gründen wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) u. a. festgehalten:

- Gründe/Bedingungen, die das zusätzliche Kündigungsrecht auslösen
- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge

- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückezinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Art der Bekanntmachung

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) nicht anders geregelt, ist für Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft kein zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen für die Inhaber der Wertpapiere vorgesehen. Sollte doch ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) geregelt sein, wird im jeweiligen Konditionenblatt u. a. festgehalten:

- Gründe/Bedingungen, die das zusätzliche Kündigungsrecht auslösen
- Regelung, ob das Kündigungsrecht jedem einzelnen Inhaber der Wertpapiere, bestimmten Mehrheiten der Inhaber oder allen Inhabern gemeinsam eingeräumt wird
- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückezinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Kündigungsmodus, erforderliche Nachweise durch die Inhaber der Wertpapiere

#### e) besondere außerordentliche Kündigungsrechte

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) nicht anders geregelt, sind für Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft keine besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Wertpapiere vorgesehen. Sofern doch ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Inhaber der Wertpapiere vorgesehen ist, kann dieses beispielsweise Regelungen vorsehen, wenn

- die Emittentin mit der Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Wertpapiere eine bestimmte Anzahl von Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist, oder

- die Emittentin eine andere die Wertpapiere betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen verletzt, oder
- die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- ein Gericht ein Konkursverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet, oder
- die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird,
- die Emittentin mit anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten Verpflichtungen in Zahlungsverzug gerät. („cross default“-Bestimmung).

Die Details von besonderen außerordentlichen Kündigungsrechten werden im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) beschrieben.

#### f) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung

Bei Eintritt bestimmter definierter Bedingungen (z. B. Erreichen eines Höchstzinssatzes) kann eine vorzeitige Rückzahlung (vor Ende der ordentlichen Laufzeit des Wertpapiers) vorgesehen sein. Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) sind dann u. a. zu regeln:

- Bedingungen, die die vorzeitige Rückzahlung auslösen
- Rückzahlungstermin
- Rückzahlungskurs/-betrag
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Angabe, ob die Rückzahlung insgesamt oder nur teilweise erfolgt
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückezinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Art der Bekanntmachung

#### g) Tilgung mit derivativer Komponente

Als Basis für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages können als Referenzgröße/Basiswert, einschließlich Körben von Referenzgrößen/Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes
- Aktie(n)

- Rohstoff(e), Waren
- Währungskurs(e)
- Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Formeln
- Derivative Finanzinstrumente

Nähere Details werden in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) geregelt:

- Beschreibung des/der Basis-/Referenzwerte(s) (bei Wertpapieren: ISIN, bei Indizes: gegebenenfalls Quelle, bei Körben von Basiswerten: Gewichtung (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Erklärung mit Erläuterungen zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können“))
- gegebenenfalls Ausübungspreis(e) des/der Basis-/Referenzwerte(s) (siehe auch Kapitel 4.2.1. „Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes“)
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basis-/Referenzwerte(s) eingeholt werden können (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Erklärung mit Erläuterungen zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können“)
- Erläuterung wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des/der Basis-/Referenzwerte(s) beeinflusst wird (siehe auch Kapitel 4.1.2. „Erklärung zur Wertentwicklung für Derivative Wertpapiere“)
- Vorgangsweise im Falle von Marktstörungen (siehe auch Kapitel 4.2.3. „Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen können“)
- Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den/die Basiswert(e) betreffen (siehe auch Kapitel 4.2.4. „Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen“)
- Berechnungsmodus für den Rückzahlungskurs/-betrag (Partizipation, Formel, anderer Modus)
- gegebenenfalls Angabe eines Mindestrückzahlungs-/Höchrückzahlungskurses/-betrages

- gegebenenfalls Angabe eines Ausübungstermins
- gegebenenfalls Rundungsregeln für den berechneten Rückzahlungskurs/-betrag
- gegebenenfalls Definition von Beobachtungsstichtagen
- Definition des Berechnungstages für die Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages
- Festlegung der Berechnungsstelle (im Regelfall: Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft) (siehe auch Kapitel 5.4.5. „Berechnungsstelle, Optionsstelle“)
- Veröffentlichung des berechneten Rückzahlungskurses/-betrages (Termin, Art und Weise der Veröffentlichung)

#### Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Annullierung

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) nicht anders vereinbart, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit eigene Wertpapiere zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder, sofern sie nicht Eigenmittel im Sinne des § 23 BWG darstellen, annulliert werden.

#### Rundungen

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) nicht anders geregelt, wird der Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet.

#### Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag/Tilgungstermin (gemäß Bankarbeitstag- Konvention) der Wertpapiere.

#### Verzug

Sofern die Emittentin mit der Tilgungs-/Rückzahlung in Verzug kommt, hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Für Nichtdividendenwerte ohne Zinszahlungen (Nullkuponanleihen) sind Verzugszinsen in Höhe der im Konditionenblatt (siehe 4.1.10.) angeführten Emissionsrendite anzusetzen. Besondere Verzugsregelungen sind gegebenenfalls im Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) anzugeben.

#### 4.1.10. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode der Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages. Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabekurs, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.10.) angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinsten Schuldverschreibungen und für Wertpapiere mit Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente kann keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite im Konditionenblatt. Bei fix verzinsten Schuldverschreibungen und für Nullkupon-Schuldverschreibungen wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises/-kurses, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.10.) angegeben. Die bei der Zeichnung von Nichtdividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA). Die Rendite errechnet sich aus den im Konditionenblatt angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabekurs/-preis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

4.1.11 Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

4.1.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, die die Grundlage für die erfolgten bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Das Neuemissionsvolumen, ohne Ausstattungsdetails, muss im Voraus für ein Kalenderjahr vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Für das Kalenderjahr 2009 wurde ein maximales Neuemissionsvolumen von 280 Mio. EUR vom Arbeitsausschuss des Aufsichtsrates am 27. Oktober 2008 genehmigt. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch o. a. Organe jederzeit beschlossen werden. Die Ausstattungsdetails, insbesondere Instrument, Währung, Zeitpunkt, Kondition und Volumen werden bei der Begebung der Emission während des Kalenderjahres durch die Fachabteilungen Treasury und Geschäftsbereich Privatkunden fixiert.

4.1.13. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Emissionstermin/Zeichnungsfrist

Sofern im Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) nicht anders geregelt, werden die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere als Daueremission aufgelegt, d. h. mit Angebots-/Zeichnungsbeginn und offener/unbegrenzter Zeichnungsfrist. Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Werden die Wertpapiere als Einmalemission, d. h. an einem einzigen Angebots-/Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Angebots-/ Zeichnungsfrist begeben, werden im jeweiligen Konditionenblatt der Angebots-/Emissionstag oder die Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben. Die Emittentin behält sich vor, die Angebots-/ Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

#### (Erst-)Valutatage

Der (Erst-)Valutatag, d. h. der Tag an dem die Wertpapiere durch die Zeichner zahlbar sind bzw. an dem die Wertpapiere durch die Emittentin zu liefern sind, wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.13.) angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden. Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Wertpapiere (das zugeteilte Nominale/die zugeteilten Stück zum (Erst-)Ausgabekurs/-preis zuzüglich allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen. Gegebenenfalls können auch Teileinzahlungen des Zeichnungsbetrages in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wobei der genaue Modus der Teileinzahlungen („Partly-paid“) gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben wird.

#### 4.1.14. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der gegenständlichen Wertpapiere ist - sofern in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.14.) nichts anderes geregelt ist - nicht beschränkt.

#### 4.1.15. Abrechnungsverfahren für Derivative Wertpapiere

##### Lieferung/Übertragung von Derivativen Wertpapieren

Es gelten die Ausführungen in Kapitel 4.1.4. „Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung“, Absatz „Übertragung“.

##### Zahlungen auf Derivative Wertpapiere

Im Falle der Verbriefung von Derivativen Nichtdividendenwerten durch eine Sammelurkunde werden sämtliche gemäß den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8. und 4.1.9.) auf die jeweiligen Nichtdividendenwerte zahlbaren Beträge zum jeweiligen Fälligkeitstag (vorbehaltlich der Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen bzw. Tilgungszahlungen) gemäß den Endgültigen Bedingungen auf das Konto der jeweiligen Depotbank zur Weiterleitung an die

Inhaber der Nichtdividendenwerte gezahlt. Die Gutschrift sämtlicher Zahlungen (Zinsen/Ausschüttungen und Tilgungszahlungen) erfolgt im Wege der Depotführenden Bank an die Inhaber der Nichtdividendenwerte. Alle Zahlungen unterliegen in allen Fällen den anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Als Zahlstelle fungiert die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft oder jede andere Bank, die in den Endgültigen Bedingungen namhaft gemacht ist (siehe auch Kapitel 5.4.2. „Zahl-, Einreich- und Hinterlegungsstellen“).

#### Lieferungen anderer Wertpapiere

Falls in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9.) die Lieferung anderer Wertpapiere, die als Basis-/ Referenzwert für die Derivativen Nichtdividendenwerte vereinbart waren, vorgesehen ist, werden diese im Wege der Depot führenden Bank an die Inhaber der Derivativen Nichtdividendenwerte geliefert. Abweichende Abrechnungsverfahren (beispielsweise für effektive Stücke) werden im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.9.) festgehalten.

#### 4.1.16. Beschreibung, wie die Rückgabe der Derivativen Wertpapiere erfolgt und Angabe des Zahlungs- und Lieferungstermins und der Art und Weise der Berechnung

##### Rückgabe

Soweit keine außergewöhnlichen Marktbedingungen (finanzwirtschaftliche, politische, rechtliche, steuerliche oder sonstige Rahmenbedingungen) bestehen, wird die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bis auf weiteres marktübliche Volumina/Beträge eigener Wertpapiere von Anlegern, die verkaufen wollen, zu jeweils aktuellen Marktkursen zurückkaufen. Für unter diesem Angebotsprogramm begebene/zu begebende Wertpapiere besteht jedoch keine Zusage der Emittentin, als Intermediär im Sekundärhandel tätig zu sein und für Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zu sorgen. Grundsätzlich gibt es abhängig von Marktnachfrage und Angebot, Emissionsvolumen und Angebotsform der Wertpapiere keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Wertpapiere der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Daher kann es sein, dass Derivative Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft während der Laufzeit nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen oder gar nicht veräußert werden können. Sollte im

Einzelfall ein besonderes Rückgabeprozedere vorgesehen sein, ist dieses im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.16.) im Detail zu beschreiben.

#### Zahlungs- und Lieferungstermin

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.16.) nicht anders geregelt, ist Zahlungs- und Lieferungstermin anlässlich der Emission für Derivative Wertpapiere - so wie bei nicht-derivativen Wertpapieren - der (Erst-) Valutatag (siehe 4.1.13). Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gegen Zahlung des Zeichnungsbetrages (Ausgabekurs/-preis zuzüglich allfälliger Provisionen und Spesen) zu den marktüblichen Fristen (siehe 4.1.4.)

#### Berechnungsmodalitäten

Für Wertpapiere mit Verzinsung mit derivativer Komponente siehe zur Berechnung der Verzinsung Kapitel 4.1.8. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“ Absatz „Zinssatz/Ausschüttung“ Punkt e) „Verzinsung mit derivativer Komponente“.

Für Wertpapiere mit Tilgung mit derivativer Komponente siehe zur Berechnung des Tilgungsbetrages Kapitel 4.1.9. „Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren“ Punkt g) „Tilgung mit derivativer Komponente“.

#### 4.1.17. Quellensteuer

In diesem Abschnitt werden allgemeine Vorschriften über die Besteuerung von Einkünften aus den Schuldverschreibungen zusammengefasst.

Die Angaben beruhen auf den im Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts geltenden steuerlichen Bestimmungen. Eine Änderung der Steuervorschriften (auch rückwirkend) und deren Anwendung durch die Steuerbehörden kann nicht ausgeschlossen werden.

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf umfassende Behandlung aller steuerlichen Aspekte, die für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können, und geht insbesondere nicht auf die individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers ein. Es wird jedem Anleger empfohlen, gegebenenfalls eigene steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom Gläubiger zu tragen und zu zahlen.

## In Österreich ansässige Anleger

Bei den in § 93 Einkommensteuergesetz (im Folgenden kurz „EStG“) angeführten Kapitalerträgen wird auf inländische Kapitalerträge Kapitalertragsteuer zum Satz von derzeit 25% erhoben. Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge durch ein inländisches Kreditinstitut (inländische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts) als Kuponauszahlende Stelle, dann wird der Steuerabzug durch dieses vorgenommen. Für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen ist durch den Abzug der Kapitalertragsteuer die Einkommensteuer abgegolten (so genannte Endbesteuerung). Veräußerungs- oder Rückkaufgewinne aus den Schuldverschreibungen unterliegen keiner Abzugssteuer, soweit sie nicht auf in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.9. und 5.3.) festgelegte Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert zurückzuführen sind; solche, die innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erzielt werden, können aber einkommensteuerpflichtig sein. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert stellen keine Zinsen dar, wenn der Ausgabewert vom Einlösungswert der Schuldverschreibung um nicht mehr als 2% des Nominales (Laufzeit der Schuldverschreibung von mindestens fünf Jahren, bei kürzerer Laufzeit verhältnismäßige Kürzung des %-Satzes) abweicht, sofern laufende Zinszahlungen vereinbart sind (Freigrenze). Dies gilt sowohl für den Fall der Tilgung als auch jenen des vorzeitigen Rückkaufs der Schuldverschreibung. Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG zur Anwendung. Bei Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer von derzeit 25%. Bei Körperschaften ist durch die Kuponauszahlende Stelle keine Kapitalertragsteuer einzubehalten, wenn die Zinserträge Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebs (mit Ausnahme eines Hoheitsbetriebes) sind und wenn eine entsprechende Befreiungserklärung abgegeben wird. Für einzelne Körperschaften (z. B. Privatstiftungen) bestehen Sonderregelungen. Nur soweit ausnahmsweise die Kapitalerträge durch die Emittentin bei Fehlen einer inländischen Kuponauszahlenden Stelle direkt an den Inhaber der Schuldverschreibung ausgezahlt werden, wird der Steuerabzug von der Emittentin vorgenommen.

## Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nichtdividendenwerte

Bei Veräußerung einer Nullkuponanleihe unterliegen die im Veräußerungserlös enthaltenen anteiligen Kapitalerträge (Differenz zwischen dem Ausgabewert und dem finanzmathematisch berechneten inneren Wert im Veräußerungszeitpunkt) unter den allgemeinen Voraussetzungen dem Kapitalertragssteuerabzug. Darüber (über den inneren Wert) hinausgehende Veräußerungsgewinne sind im Privatvermögen allenfalls gemäß § 30 EStG (Spekulationsgeschäft) steuerpflichtig, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung der Nullkuponanleihe nicht mehr als ein Jahr liegt. Bei Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Index oder Indexkorbs abhängt (Indexanleihen, Indexzertifikate), gelten sämtliche Gewinne aus der Tilgung oder Veräußerung als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren, der unter den allgemeinen Voraussetzungen dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt. Dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt daher der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Einlösungswert/Verkaufserlös. Die gleiche steuerliche Behandlung gilt für Nichtdividendenwerte, deren Rückzahlungspreis sich gemäß den Emissionsbedingungen nach der Wertentwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten richtet, einschließlich Aktiendiskontzertifikaten und Bonuszertifikaten; auch bei diesen Wertpapieren wird in der Regel die gesamte bei Tilgung oder Veräußerung realisierte Wertsteigerung als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren behandelt. Die gleiche steuerliche Behandlung wie für Indexanleihen und Indexzertifikate gilt weiters auch dann, wenn nicht der Rückzahlungsbetrag, sondern die Zinsen gemäß den Anleihebedingungen von der Entwicklung eines Basiswertes oder einer anderen Referenzgröße abhängen oder bei Veräußerung der Schuldverschreibungen keine anteiligen Kapitalerträge (Stückezinsen) gesondert berechnet werden; auch in diesen Fällen wird der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Verkaufserlös der Schuldverschreibungen als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren behandelt. Richtlinien des österreichischen Finanzministeriums enthalten weitere Aussagen über die steuerliche Behandlung anderer Finanzinstrumente.

## In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit den Erträgen aus der Schuldverschreibung in Österreich nicht steuerpflichtig. Ein Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (Kuponauszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie in Österreich keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Bundesabgabenordnung (im Folgenden kurz „BAO“) haben. An die Stelle dieser Erklärung kann auch eine Erklärung des Anlegers treten, dass dieser ausschließlich über eine oder mehrere inländische Wohnungen verfügt, die gemäß § 1 der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II Nr. 528/2003, keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 EStG begründen. Außerdem darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn sich die betreffende Schuldverschreibung auf dem Depot einer inländischen Bank befindet. Sollte ein Steuerabzug erfolgt sein, obwohl keine Steuerpflicht des ausländischen Anlegers besteht, dann besteht die Möglichkeit einer Rückerstattung des zu Unrecht abgezogenen Steuerbetrages durch entsprechende Antragstellung gemäß § 240 BAO. Durch das EU-Quellensteuergesetz (im Folgenden kurz „EU-QuStG“), BGBl Nr. I 2004/33, unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen Zinsenempfänger, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (bzw. in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten) hat. Die Abzugssteuer beträgt seit 01.07.2008 20% und ab 01.07.2011 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung an die Zahlstelle vermieden werden. Bei Schuldverschreibungen mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (einschließlich Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar. Erträge aus Schuldverschreibungen ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum

Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland

Werden Wertpapiere von einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person in einem Depot mit einer deutschen Zahlstelle gehalten, so wird auf Kapitalerträge eine Kapitalertragsteuer (so genannte „Abgeltungsteuer“) in Höhe von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag gemäß § 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 idgF sowie einer allfälligen Kirchensteuer einbehalten. Zu den Kapitalerträgen zählen gemäß § 20 EStG seit dem In Kraft Treten der Abgeltungsteuer mit 01.01.2009 neben Zinsen und Dividenden u. a. auch Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen. Aufgrund von Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer bleiben jedoch Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei, wenn das Wertpapier vor dem 01.01.2009 gekauft wurde. Eine spezielle Regelung gibt es dabei unter anderem für so genannte Zertifikate. Veräußerungsgewinne aus Verkäufen von Zertifikaten, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, sind stets steuerpflichtig, wenn der Verkauf nach dem 30.06.2009 erfolgt. Wurden die Zertifikate jedoch vor dem 15.03.2007 angeschafft, bleibt es weiterhin bei der Möglichkeit der steuerfreien Veräußerung nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist.

Für natürliche Personen ist durch den Steuerabzug die Einkommensteuer abgegolten. Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer unterbleibt zum einen im Rahmen eines Freistellungsauftrages, zum anderen soweit der Halter der Wertpapiere eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Zahlstelle einreicht.

Soweit Kapitalerträge aus Schuldverschreibungen einer unbeschränkt bzw. beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft zufließen, ist kein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. Vielmehr haben Körperschaften auf Kapitalerträge aus Schuldverschreibungen Körperschaftssteuer zu bezahlen.

Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich

Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit den Erträgen aus der Schuldverschreibung in Österreich nicht steuerpflichtig.

Ein Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (Kuponauszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie in Österreich keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben. An die Stelle dieser Erklärung kann auch eine Erklärung des Anlegers treten, dass dieser ausschließlich über eine oder mehrere inländische Wohnungen verfügt, die gemäß § 1 der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II Nr. 528/2003, keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 EStG begründen. Außerdem darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn sich die betreffende Schuldverschreibung auf dem Depot einer inländischen Bank befindet. Sollte ein Steuerabzug erfolgt sein, obwohl keine Steuerpflicht des ausländischen Anlegers besteht, dann besteht die Möglichkeit einer Rückerstattung des zu Unrecht abgezogenen Steuerbetrages durch entsprechende Antragstellung gemäß § 240 BAO.

Durch das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen Zinsenempfänger, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (bzw. in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten) hat. Die Abzugssteuer beträgt seit 01.07.2008 20% und ab 01.07.2011 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung an die Zahlstelle vermieden werden. Bei Schuldverschreibungen mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (einschließlich Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalcoupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar. Erträge aus Schuldverschreibungen ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland

Soweit Kapitalerträge einer natürlichen Person zufließen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz gemäß § 8 AO noch einen gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 9 AO hat, ist kein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen.

Das Gleiche gilt, wenn bestimmte Kapitalerträge einer Kapitalgesellschaft zufließen, die in Deutschland weder Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, noch eine Betriebsstätte unterhält, zu deren Einkünfte die Kapitalerträge gehören.

Der Nachweis der Ausländereigenschaft kann anhand der Unterlagen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft geführt werden. Soweit im Einzelfall Unsicherheit über die Ausländereigenschaft besteht, kann auf eine von einer ausländische Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung/ Ansässigkeitsbescheinigung vertraut werden und davon ausgegangen werden, dass in Deutschland lediglich eine beschränkte Steuerpflicht besteht.

Gemäß Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV) werden Zinsen, die eine in einem Mitgliedstaat der EU (bzw. gewissen assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Person (wirtschaftlich Berechtigter) bei einer inländischen Zahlstelle (Zahlstelle in Deutschland) bezieht, an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige steuerliche Behörde im jeweiligen Ansässigkeitsstaat gemeldet. Informationen zur Definition eines „wirtschaftlich Berechtigten“, des Zinsbegriffes sowie des Meldeverfahrens sind im Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung (BMF Schreiben vom 11. Jänner 2008, IV C 1 - S 2402-a/0, 2008/0043793) enthalten.

Abzugsfreie Zahlung („Tax gross up-Klausel“)

Sofern im Konditionenblatt (siehe 4.1.17.) nicht anders geregelt, wird für Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft keine „Tax gross up Klausel“ vereinbart. Marktübliche Steuer-/Tax gross up-Klauseln regeln im Wesentlichen, dass alle Zahlungen der Emittentin auf die Wertpapiere ohne Abzug von im Land des Sitzes der Emittentin anfallenden Quellensteuern erfolgen, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen sehen einen derartigen Abzug vor. In diesem Fall verpflichtet sich die Emittentin, die als Quellensteuer abzuführenden Beträge durch Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax gross up“) auszugleichen. Üblicherweise gibt es eine Anzahl von Ausnahmen, die regeln, dass solche zusätzlichen Beträge nicht zahlbar sind. Beispielsweise sind üblicherweise keine zusätzlichen Beträge zu zahlen wegen Steuern, die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auf Zahlungen aus den Wertpapieren zu entrichten

sind, oder zahlbar sind, weil der Inhaber der Wertpapiere zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Wertpapiere ist, oder andere Ausnahmen. Sollte eine Tax gross up-Klausel für eine bestimmte Emission vereinbart werden, wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.1.17.) der genaue Wortlaut der Tax gross up-Klausel aufgenommen. Insbesondere werden geregelt:

- Definition „Quellensteuern“
- Beschreibung der Fälle, die die Tax gross up-Verpflichtung auslösen
- Definition der Ausnahmen

Ist eine Tax gross up-Klausel vereinbart, ist im Regelfall ein zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin im Fall des Entstehens der Verpflichtung für die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax gross up“) vorgesehen (siehe dazu Kapitel 4.1.9. „Fälligkeitstermin, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung“ Absatz „Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung“ Punkt d) zusätzliche Kündigungsrechte“).

## 4.2. Angaben über die zu Grunde liegenden Basiswerte

Unter „Basiswert“ wird jede Referenzgröße verstanden, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Wertpapiere ((Erst)-Ausgabekurs, Zinsen/Ausschüttungen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird. Als Basis für die Berechnung von (Erst)-Ausgabekurs und/oder Zinsen/Ausschüttungen und/oder des Rückzahlungskurses/-betrages von Emissionen können als Referenzgröße(n) / Basiswert(e), einschließlich Körben von Referenzgröße(n) / Basiswert(en), herangezogen werden:

- Index/Indizes
- Aktie(n)
- Rohstoff(e), Waren
- Währungskurs(e)
- Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Zinsen
- Derivative Finanzinstrumente

Die detaillierte Beschreibung des/der jeweiligen Basiswerte(s) für Derivative Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erfolgt im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.2.) , gegebenenfalls ergänzt durch Anhänge betreffend den Basiswert wie beispielsweise Prospekte, Verträge oder Bedingungen.

#### 4.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzwert des Basiswertes

Soweit die Berechnung von Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages der jeweiligen Emission von einem Ausübungspreis/endgültigen Referenzpreis abhängt, wird dieser Ausübungspreis/endgültige Referenzpreis in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.) angegeben.

#### 4.2.2. Erklärung mit Erläuterung zum Typ des Basiswertes, und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können

In den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8.) für Derivative Wertpapiere der Emittentin werden folgende Angaben zum jeweiligen Basis-/Referenzwert aufgenommen:

- Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität (Maß für die Schwankungsbreite der Marktkurse) eingeholt werden können.
- Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, folgende Angaben:
  - Name des Emittenten des Basis-Wertpapiers
  - ISIN oder ähnlicher Sicherheitsidentifikationscode des Basis-Wertpapiers
- Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index: Bezeichnung des Index und Indexbeschreibung, falls der Index von der Emittentin zusammengestellt wird; wird der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt, Angabe des Ortes, wo Angaben zu diesem Index zu finden sind.
- Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz: Beschreibung des Zinssatzes.
- Fällt der Basiswert nicht unter eine der o. a. Kategorien, werden im Konditionenblatt (siehe 4.2.2.) gleichwertige Angaben gemacht.

- Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Basiswerten: Angabe der Gewichtung jedes einzelnen Basiswertes im Korb.

#### 4.2.3. Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.2.3.) wird die Vorgangsweise bei Störungen des Marktes oder der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen, beschrieben. Insbesondere sind eine Definition eines Marktstörungsereignisses und die möglichen Vorgangsweisen der Emittentin bei Eintreten eines Marktstörungsereignisses im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.2.3.) festzuhalten.

#### 4.2.4. Anpassungsregelungen

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.2.4.) werden die Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, beschrieben. Insbesondere sind eine Definition der möglichen Anpassungsereignisse und gegebenenfalls möglicher außerordentlicher Ereignisse sowie die möglichen Vorgangsweisen der Emittentin bei Eintreten eines derartigen Ereignisses im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 4.2.4.) festzuhalten.

## 5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

### 5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung

#### 5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Im Konditionenblatt (einschließlich allfälliger als Annex beigefügter Volltext-Emissionsbedingungen; siehe 4.) der jeweiligen Emission der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wird die im Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“ (Teil IV) dieses

Basisprospektes enthaltene Wertpapierbeschreibung vervollständigt und angepasst. Die Endgültigen Bedingungen samt Annexen sind stets im Gesamtzusammenhang mit gegenständlichem Basisprospekt der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen. Das jeweilige endgültige Konditionenblatt (einschließlich allfälliger Annexe) wird bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck zur Verfügung stehen, wo Kopien kostenlos erhältlich sein werden.

#### 5.1.2. Gesamtsumme des Angebots

Das maximale gesamte Emissionsvolumen aller unter diesem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft beträgt EUR 280.000.000,--. Die unter dem Angebotsprogramm begebenen einzelnen Emissionen werden im Regelfall unter Angabe eines nach oben begrenzten Gesamtvolumens (allenfalls mit Aufstockungsmöglichkeit) angeboten. Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen Emission steht nach Zeichnungsschluss der jeweiligen Emission fest. Das (maximale) Emissionsvolumen einer bestimmten Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.1.2.) festgelegt.

#### 5.1.3. Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während derer das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

##### Angebotsfrist

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere werden als Daueremissionen angeboten, sofern im Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) nicht anders geregelt ist. Der Angebots-/ Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Die Angebots-/ Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen (siehe 5.1.2.) festgelegtes maximales Emissionsvolumen erreicht wurde. Sofern eine bestimmte Emission als Einmalemission angeboten wird, wird dies im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) unter Angabe des jeweiligen Angebots-/ Zeichnungstages bzw. der jeweiligen Angebots-/ Zeichnungsfrist angegeben. Die Emittentin behält sich vor, die Angebots-/ Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

## Angebotsverfahren

Sofern im Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) nicht anders geregelt, erfolgt die Einladung zur Zeichnung/ Angebotsstellung durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls andere Banken gegenüber potentiellen Erst-/Direkterwerbern der Wertpapiere. Die auf die Zeichnung/Angebotsstellung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Angebotsannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung. Sollte die Einladung zur Zeichnung/ Platzierung von Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft durch andere (Banken) erfolgen, wird dies im Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) angegeben.

## Angebotsform

Die Wertpapiere können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Nichtdividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand nach KMG erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.1.3.) angegeben.

### 5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin behält sich vor, seitens potentieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in der Regel in Form der Rückabwicklung im Wege der Depot führenden Banken. Ein besonderer Modus einer allfälligen Rückerstattung wird gegebenenfalls im Konditionenblatt (siehe 5.1.4.) beschrieben.

### 5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Sofern ein bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag vereinbart wird, wird dieser im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.1.5.) angegeben als

- a) Anzahl der mindestens/höchstens zu zeichnenden Wertpapiere oder
- b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (d. h. Nominale/Stück zum Ausgabepreis/-kurs zuzüglich allfälliger Aufschläge und Spesen). Ansonsten ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen Emission (siehe auch Punkt 4.1.4.).

#### 5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Wertpapiere erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen (siehe 4.1.8. und 4.1.9.) festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gegen Zahlung im Wege der Depot führenden Banken an die Zeichner der Wertpapiere zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 4.1.4. Angaben zur „Übertragung“).

#### 5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Eine Offenlegung der Ergebnisse eines Angebotes wie Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Zeichner und ähnlicher Angaben ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Das Gesamtemissionsvolumen einer bestimmten Emission, deren Zulassung zum Handel an einer Börse beantragt wird, ergibt sich aus dem beantragten Volumen für den Börsehandel.

#### 5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin, zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z. B. für bestimmte Investoren zugeschnittene „Privatplatzierungen“).

## 5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere können Investoren sowohl in Österreich, Deutschland als auch in anderen Ländern angeboten werden. Die Wertpapiere können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des § 1 Abs. (1) Z. 5a. KMG als auch sonstigen Anlegern angeboten werden. Sofern das Angebot auf bestimmte Investorengruppen oder Märkte begrenzt wird, wird dies in den Endgültigen Bedingungen (siehe 5.2.1.) festgehalten. Ansonsten können die Nichtdividendenwerte von jedem Anleger erworben werden, soweit nicht gesetzliche Regelungen dagegen stehen (siehe dazu auch zu den „Allgemeinen Hinweisen und Verkaufsbeschränkungen“ auf Seite 3).

5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Wertpapieren Abrechnungen über die zugeteilten Wertpapiere im Wege ihrer Depot führenden Bank.

## 5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels derer der Angebotskurs festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Ausgabekurs/-preis (bei Einmalemissionen) bzw. der Erstausgabekurs/-preis (bei Daueremissionen) einer bestimmten Emission wird entweder unmittelbar vor/zu Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.3.) angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabekurse/-preise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Sollte der (Erst-) Ausgabekurs/-preis einer Berechnungsformel unterliegen, wird diese im Konditionenblatt (siehe 5.3.) im Detail angeführt.

Zusätzlich zum Ausgabekurs/-preis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (z. B. Depotgebühr) anfallen.

#### 5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Wertpapiere ist grundsätzlich weder ein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots noch eine Syndizierung vorgesehen. Sofern eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen wird, wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.4.1. und 5.4.3.) angegeben, welche Banken das Angebot (gegebenenfalls in welchem Land) vornehmen.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Zahlstelle ist bei allen gegenständlichen Emissionen grundsätzlich die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck. Weitere/eine andere Zahlstelle(n) können/kann durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.4.2.) mit Name und Anschrift und ihrer Funktion (Haupt- oder Nebenzahlstelle) angegeben werden/ wird. Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wertpapiere Depot führende Stelle/Bank.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.

Eine Syndizierung der Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sofern im Konditionenblatt (siehe 5.4.1. und 5.4.3.) nichts anderes geregelt ist. Allfällige Details sind im Konditionenblatt festgehalten.

5.4.4. Angabe des Zeitpunktes, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird im Konditionenblatt (siehe 5.4.4.) das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

5.4.5. Berechnungsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder für Nichtdividendenwerte mit Verzinsung mit derivativer Komponente sowie für die Berechnung des Tilgungs-/ Rückzahlungsbetrages für Nichtdividendenwerte mit Tilgung mit derivativer Komponente. Darüber hinaus kann die Emittentin für diese Berechnungen eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 5.4.5.) mit Name und Anschrift angegeben wird. Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nichtdividendenwerten

der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nichtdividendenwerte begründet.

## 6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühest möglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.

Die Emittentin wird nicht die Zulassung des gegenständlichen Angebotsprogramms zum Handel im Geregelten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel der Wiener Börse beantragen. Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 6.1.) einer bestimmten Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist, die Zulassung der Schuldverschreibungen/Nichtdividendenwerte

- zum Amtlichen Handel der Wiener Börse oder
- zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse oder
- zum Dritten Markt der Wiener Börse oder
- im Wege der Notifizierung gemäß EU Prospekt-Richtlinie zu einem anderen Geregelten Markt innerhalb des EWR oder
- zu einem anderen Ungeregelten Markt oder
- an keiner Börse

zu beantragen. Über die jeweilige Zulassung entscheidet die jeweils zuständige Behörde. Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Basisprospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach dem Datum dieses Basisprospektes liegt, können keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem

Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühest möglichen Termin der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.

6.2. Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Es notieren bereits Wertpapiere der Emittentin im Amtlichen Handel und im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse AG.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft liegen keinerlei diesbezügliche Zusagen von Instituten vor.

## 7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben

An einer Emission von Nichtdividendenwerten unter dem Angebotsprogramm gegebenenfalls beteiligte Berater wie z. B. Rechtsanwälte können im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 7.1.) genannt werden. In diesem Fall wird im jeweiligen Konditionenblatt eine Erklärung über die Funktion der Berater abgegeben.

7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben.

Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden

Zusammenfassung des Berichts

Es wurden keine weiteren über den Jahresabschluss hinausgehenden Informationen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellten, in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen. Sofern die Aufnahme eines derartigen Berichts anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Reproduktion des Berichtes oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde eine Zusammenfassung des Berichtes als Annex in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse am Emittenten anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen des Emittenten erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat

In diese Wertpapierbeschreibung wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelte. Sofern die Aufnahme einer derartigen Erklärung/eines derartigen Berichts anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, werden der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und gegebenenfalls das wesentliche Interesse des Sachverständigen an der Emittentin im jeweiligen Konditionenblatt (siehe 7.3.) angegeben. Wird der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so wird eine entsprechende Erklärung als Annex in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht des Sachverständigen in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wird, die Zustimmung dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat.

7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Fakten unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen. Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Annex in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen unterschlagen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden im Konditionenblatt (siehe 7.4.) die Quelle(n) der Informationen angegeben.

7.5. Angabe der Ratings, die einem Emittenten oder seinen Schuldtiteln auf Anfrage des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Die Emittentin oder einer ihrer Schuldtitel verfügen zum Datum dieses Prospektes über kein Kreditrating einer international anerkannten Ratingagentur.

7.6. Im Prospekt ist anzugeben, ob die Emittentin eine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission beabsichtigt. Hat die Emittentin die Veröffentlichung derartiger Informationen angekündigt, hat sie im Prospekt zu spezifizieren, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man sie erhalten kann

Sofern im Konditionenblatt (siehe 7.6.) nicht anders geregelt, erfolgen alle Bekanntmachungen, die die jeweiligen Emissionen betreffen, rechtswirksam auf der Homepage der Emittentin ([www.btv.at](http://www.btv.at)) oder im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Die Emittentin kann im jeweiligen Konditionenblatt auch eine andere Art der Veröffentlichung vorsehen. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Wertpapiere bedarf es nicht. Die Veröffentlichung des gegenständlichen Basisprospektes sowie allfälliger Nachträge im Sinne des § 6 KMG erfolgt grundsätzlich gemäß § 10 Abs. (3) Z. 2. KMG durch Schalterpublizität am Sitz der Emittentin und allenfalls verkaufender Finanzinstitute. Dieser Basisprospekt steht kostenlos in gedruckter Form am Sitz der Emittentin zur Verfügung. Eine diesbezügliche Hinweisbekanntmachung erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Form. Im Übrigen veranlasst die Emittentin alle gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen (z. B. nach BörseG).

# Muster Konditionenblatt

KONDITIONENBLATT
------------------

Endgültige Bedingungen

vom [Datum]

für:

[Bezeichnung der Wertpapiere]

ISIN: [ISIN einfügen]

der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

emittiert unter dem  
EUR 280.000.000,--  
Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen  
und Derivative Nichtdividendenwerte  
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Basisprospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen. Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Basisprospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Basisprospektes im Konditionenblatt zu treffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Basisprospekt angeführt. Kapitel, die in den Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Emission keiner Ergänzung bedürfen, müssen dort auch nicht angeführt werden.

Der Basisprospekt wird in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Volltext-Emissionsbedingungen der Wertpapiere sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben. Die Volltext- Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben.

Daher sind die Volltext- Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konditionenblatt zu lesen. Bei widersprüchlichen Formulierungen gehen die Volltext- Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Konditionenblattes vor, es sei denn, das Konditionenblatt bestimmt Abweichendes.

## KONDITIONENBLATT HAUPTTEIL

Hinweise:

Wahlfelder <sup>TM</sup> gelten dann als zutreffend, wenn sie wie folgt markiert sind: U

Wenn zu bestimmten Punkten keine Angaben erfolgen, treffen diese Punkte nicht zu.

### Angaben zur Emittentin

Änderungen zum Basisprospekt vom 31.10.2008, sofern diese keinen Einfluss auf die Anlageentscheidung haben.	[ ]
Ergänzende aktuelle Finanzdaten sofern diese keinen Einfluss auf die Anlageentscheidung haben.	[ ]

### Risikofaktoren

Spezifische Risikofaktoren in Bezug auf die gegenständliche Emission der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft.	[ ] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
bei Wertpapieren mit Tilgung mit derivativer Komponente:	<sup>TM</sup> Totalverlust des eingesetzten Kapitals aufgrund der Produktstruktur (Tilgung mit derivativer Komponente) möglich

### Verkaufsbeschränkungen

ggfs. Ergänzungen zu den Verkaufsbeschränkungen im Basisprospekt	[ ] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
--	---



	<p>Derivative Nichtdividendenwerte:</p> <p>™ Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert abhängen/abhängt:</p> <p>[                    ]</p> <p>™ Sonstige derivative Instrumente:</p> <p>[                    ]</p>
ISIN/Wertpapieridentifikationsnummer	[                    ]
4.1.2. Erklärung zur Wertentwicklung für derivative Wertpapiere	[                    ] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
4.1.3. Rechtsvorschriften (Emissionsbedingungen)	<p>™ Österreichisches Recht</p> <p>™ Gegebenenfalls andere Rechtsordnung allfälliger Anhänge</p> <p>zum Formblatt</p> <p>[                    ]</p> <p>™ Andere Rechtsordnung</p> <p>[                    ]</p>
Gerichtsstand	<p>™ Landesgericht Innsbruck</p> <p>™ Anderer Gerichtsstand</p> <p>[                    ]</p>



	<p>™ via OeKB</p> <p>™ via Euroclear / Clearstream</p> <p>™ andere Übertragung</p> <p>[                    ]</p>
4.1.5. Währung	<p>™ Euro</p> <p>™ andere Währung</p> <p>[                    ]</p>
4.1.6. Rang	<p>™ Fundierte Bankschuldverschreibung</p> <p>™ nicht nachrangig („senior“)</p> <p>™ nachrangig iSd §45Abs.4 BWG („subordinated“)</p> <p>™ nachrangiges Kapital iSd § 23 Abs.8 BWG</p> <p>™ kurzfristiges Nachrangiges Kapital iSd § 23 Abs.8a BWG</p> <p>™ Ergänzungskapital iSd § 23 Abs.7 BWG</p> <p>™ Nachrangiges Ergänzungskapital iSd § 23 Abs.7 und 8 BWG</p> <p>™ Sonstige besicherte Nichtdividendenwerte; Modus:</p> <p>[                    ]</p>
Negativverpflichtung	<p>™ Nein</p> <p>™ Ja</p> <p>[                    ] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</p>

4.1.7. An die Wertpapiere gebundene Rechte Allfällige besondere Angaben	[ ]
4.1.8. Nominalzinssatz Verzinsungsbasis	™ Nennbetrag ™ andere Basis [ ]
Allfällige Bedingungen für die Auszahlung der Zinsen	[ ]
Allfällige Nachzahlungsverpflichtungen der Emittentin	[ ]
Verzinsungsbeginn	[ Datum ]
Verzinsungsende	[ Datum ]
Zinstermin(e)	[Datum, Datum, ....]
Zinszahlung	™ im Nachhinein ™ andere Regelung [ ]
Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen	™ Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich ™ TARGET-Tag

	<sup>TM</sup> andere Definition [                    ]
Zinsperioden	<sup>TM</sup> ganzjährig <sup>TM</sup> halbjährig <sup>TM</sup> vierteljährig <sup>TM</sup> monatlich <sup>TM</sup> andere [                    ] <sup>TM</sup> erster langer Kupon [                    ] <sup>TM</sup> erster kurzer Kupon [                    ] <sup>TM</sup> letzter langer Kupon [                    ] <sup>TM</sup> letzter kurzer Kupon [                    ] <sup>TM</sup> aperiodische Zinszahlungen [                    ] <sup>TM</sup> einmalige Zinszahlung [                    ]
Anpassung von Zinsterminen „Business Day Convention“	<sup>TM</sup> unadjusted <sup>TM</sup> Following Business Day Convention <sup>TM</sup> Modified Following Business Day Convention <sup>TM</sup> Floating Rate Business Day Convention

	<p>™ Preceding Business Day Convention</p> <p>™ andere Anpassung</p> <p>[                    ]</p>
Bankarbeitstag-Definition für Business Day Convention	<p>™ Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr</p> <p>zugänglich</p> <p>™ TARGET-Tag</p> <p>™ andere Definition</p> <p>[                    ]</p>
Zinstagequotient	<p>™ actual/actual –ICMA</p> <p>™ actual/actual</p> <p>™ actual/365</p> <p>™ actual/360</p> <p>™ 30/360 Floating Rate</p> <p>™ 360/360</p> <p>™ Bond Basis</p> <p>™ 30/360E</p> <p>™ Eurobond Basis</p> <p>™ 30/360</p> <p>™ anderer Zinstagequotient</p> <p>[                    ]</p>
Zinssatz	<p>™ fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze]</p> <p>™ variable Verzinsung („Floater“)</p> <p>™ Kombination von fixer und variabler Verzinsung</p>

	<p>™ unverzinslich („Nullkupon“)</p> <p>™ Verzinsung mit derivativer Komponente</p> <p>™ andere Art von Zinszahlung / Ausschüttung</p>
<p>a) Fixer Zinssatz</p> <p>ein Zinssatz</p> <p>mehrere Zinssätze</p>	<p>™ [Zahl] % p.a. vom Nennwert</p> <p>™ [EUR / Währung] [Betrag] je Stück</p> <p>Vom [Datum] bis [Datum]:</p> <p>™ [Zahl]% p.a. vom Nennwert</p> <p>™ [EUR/Währung] [Betrag] je Stück</p> <p>Vom [Datum] bis [Datum]:</p> <p>™ [Zahl]% p.a. vom Nennwert</p> <p>™ [EUR/Währung] [Betrag] je Stück</p>
<p>b) Variable Verzinsung</p> <p>Referenzzinssatz</p>	<p>™ EURIBOR</p> <p>[                    ] genaue Bezeichnung</p> <p>™ EUR-Swap-Satz</p> <p>[                    ] genaue Bezeichnung</p> <p>™ anderer Referenzzinssatz</p> <p>[                    ] genaue Bezeichnung</p>
<p>Bildschirmseite</p>	<p>™ Reuters</p> <p>[                    ] genaue Bezeichnung</p> <p>™ anderer Bildschirm</p> <p>[                    ] genaue Bezeichnung</p>

Uhrzeit	[ Uhrzeit ]
Ersatzregelungen	[                    ] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Berechnungsmodus	<sup>TM</sup> Partizipation [    ] % [                    ] genaue Bezeichnung <sup>TM</sup> Auf-/Abschlag [                    ] genaue Bezeichnung <sup>TM</sup> anderer Referenzzinssatz [                    ] genaue Bezeichnung
Rundungsregeln	<sup>TM</sup> kaufmännisch auf [    ] Stellen / das nächste [    ] % <sup>TM</sup> abrunden auf [    ] Stellen / das nächste [    ] % <sup>TM</sup> aufrunden auf [    ] Stellen / das nächste [    ] % <sup>TM</sup> andere Rundung [                    ] genaue Regelung <sup>TM</sup> nicht runden
Falls Mindestzinssatz	<sup>TM</sup> [ Zahl ] % p.a.
Falls Höchstzinssatz	<sup>TM</sup> [ Zahl ] % p.a.
Zinsberechnungstage	<sup>TM</sup> [ Zahl ] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein <sup>TM</sup> [ Zahl ] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein

	<sup>TM</sup> Sonstige Regelung [                    ]
Bankarbeitstag-Definition für Zinsfestsetzungstage(e)	Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <sup>TM</sup> TARGET-Tag <sup>TM</sup> andere Definition [                    ]
Zinsberechnungsstelle	<sup>TM</sup> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft <sup>TM</sup> andere Zinsberechnungsstelle [Name der Zinsberechnungsstelle ]
Veröffentlichung der Zinssätze	Termin [ Datum ] Art der Veröffentlichung [                    ]
c) Kombination fixer / variabler Zinssatz	Fixer Zinssatz von [ Datum ] bis [ Datum ] variable Verzinsung von [ Datum ] bis [ Datum ] weitere Angaben unter „Fixer Zinssatz“ und „Variable Verzinsung“
d) unverzinslich („Zero“, „Nullkupon“)	[                    ]
e) Verzinsung mit derivativer Komponente	



<p>Anpassungsregelungen (in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert)</p>	<p>siehe auch 4.2.4.</p>
<p>Berechnungsmodus</p>	<p>™ Partizipation [ ] % [ ] genaue Berechnung ™ Auf-/Abschlag [ ] genaue Berechnung ™ Formel [ ] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex ™ anderer Berechnungsmodus [ ] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</p>
<p>Rundungsregeln</p>	<p>™ kaufmännisch auf [ ] Stellen / das nächste [ ] % ™ abrunden auf [ ] Stellen / das nächste [ ] % ™ aufrunden auf [ ] Stellen / das nächste [ ] % ™ andere Rundung [ ] genaue Regelung ™ nicht runden</p>
<p>Falls Mindestzinssatz / - betrag Falls Höchstzinssatz / - betrag</p>	<p>™ [ Zahl ] % p.a. / [ EUR/Währung ] [ Betrag ] je Stück ™ [ Zahl ] % p.a. / [ EUR/Währung ] [ Betrag ] je Stück</p>
<p>Zinsberechnungstage</p>	<p>™ [ Zahl ] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein ™ [ Zahl ] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein</p>

	<sup>TM</sup> Sonstige Regelung [                    ]
Bankarbeitstag-Definition für Zinsfestsetzungstage(e)	<sup>TM</sup> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <sup>TM</sup> TARGET-Tag <sup>TM</sup> andere Definition [                    ]
Zinsberechnungsstelle	<sup>TM</sup> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft <sup>TM</sup> andere Zinsberechnungsstelle [Name der Zinsberechnungsstelle ]
Veröffentlichung der Zinssatzbeträge	Termin [ Datum ] Art der Veröffentlichung [                    ]
f) andere Art von Zinszahlung	Beschreibung [                    ]
Verjährung Zinsen	<sup>TM</sup> drei Jahre <sup>TM</sup> sonstige Regelung [                    ]
Besondere Rundungsregeln	[                    ]
Besondere Verzugsregelungen	[                    ]

<p>4.1.9. Fälligkeitstermin, Rückzahlung</p> <p>Laufzeitbeginn</p> <p>Laufzeitende</p> <p>Laufzeit</p> <p>falls Prolongationsrecht</p>	<p>[ Datum ]</p> <p>™ [ Datum ]</p> <p>™ [ Zahl ] Jahre [ Zahl ] Monate [ Zahl ] Tage</p> <p>[                    ] genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex</p>
<p>Fälligkeitstermin</p>	<p>[                    ]</p>
<p>Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen</p>	<p>™ Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich</p> <p>™ TARGET-Tag</p> <p>™ andere Definition</p> <p>[                    ]</p>
<p>Rückzahlungsmodalitäten</p>	<p>™ zur Gänze fällig</p> <p>™ Teiltilgungen</p> <p>™ ohne ordentliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Wertpapiere</p> <p>™ mit ordentlichen Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere</p> <p>™ mit zusätzlichen Kündigungsrecht(en) aus bestimmten Gründen der Emittentin und/oder der Inhaber der</p>





Veröffentlichung	Termin [                    ] Art der Veröffentlichung [                    ]
d) Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen	<sup>TM</sup> Emittentin insgesamt <sup>TM</sup> Emittentin teilweise <sup>TM</sup> einzelne Inhaber der Wertpapiere [                    ] <sup>TM</sup> bestimmten Mehrheiten der Inhaber der Wertpapiere [                    ] <sup>TM</sup> alle Inhaber der Wertpapiere gemeinsam [                    ]
Durch die Emittentin	<sup>TM</sup> aus Steuergründen [                    ] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex <sup>TM</sup> aus sonstigen Gründen [                    ] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Durch die Inhaber der Wertpapiere	Aus folgenden Gründen: [                    ] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Kündigungsfrist	[                    ]
Kündigungstermin(e)	[ Datum ] [ Datum ]

Rückzahlungskurs/-betrag	[Zahl] % [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
Berechnung Rückzahlungskurs/-betrag bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente	[ ] Beschreibung
Falls Regelung betreffend Stückeinsen	[ ] Beschreibung
Kündigungsvolumen	™ insgesamt ™ teilweise [ ] Beschreibung
Teilweise Rückzahlung	™ einmalig ™ in Teilbeträgen
Veröffentlichung	[ ]
Termin	[ ]
Art der Veröffentlichung	[ ]
e) Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen	
durch die Inhaber der Wertpapiere	™ Bei Verzug der Emittentin [ ] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex ™ „Cross Default“ [ ] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex ™ Sonstige außerordentliche Kündigungsregelungen

	[ ] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Durch die Emittentin	[ ] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Kündigungsmodus bei a. o. Kündigungsregelungen	[ ] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
f) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen	[ ]
Bedingungen	[ Datum ]
Rückzahlungstermine	[ Datum ]
Rückzahlungskurs/-betrag	[Kurs] % [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
Berechnung Rückzahlungskurs/-betrag bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente	[ ] Beschreibung
Falls Regelung betreffend Stückeinsen	[ ] Beschreibung
Veröffentlichung	Termin [ ] Art der Veröffentlichung [ ]

Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)	<sup>TM</sup> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <sup>TM</sup> TARGET-Tag <sup>TM</sup> andere Definition [                    ]
g) Tilgung mit derivativer Komponente	
Referenzgröße	<sup>TM</sup> Index/Indizes, Körbe <sup>TM</sup> Aktie(n), Aktienkörbe <sup>TM</sup> Rohstoff(e), Waren, Körbe <sup>TM</sup> Währungskurs(e), Körbe <sup>TM</sup> Fonds, Körbe <sup>TM</sup> Nichtdividendenwerte anderer Emittenten <sup>TM</sup> Zinssatz / Zinssätze / Kombination v. Zinssätzen / Formeln <sup>TM</sup> Derivative Finanzinstrumente, Körbe <sup>TM</sup> Sonstige [                    ]
Basiswert	[                    ] genaue Bezeichnung siehe auch 4.2.2.
Quelle für Informationen (über die vergangene und zukünftige	siehe auch 4.2.2.

<p>Wertentwicklung)</p> <p>Ausübungspreis</p> <p>Erläuterung (der Beeinflussung der Wertpapiere durch die Wertentwicklung des Basiswertes)</p> <p>Vorgangsweise bei Marktstörungen (betreffend den Basiswert)</p> <p>Anpassungsregelungen (in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert)</p>	<p>siehe auch 4.2.1.</p> <p>siehe auch 4.1.2.</p> <p>siehe auch 4.2.3.</p> <p>siehe auch 4.2.4.</p>
<p>Berechnungsmodus</p>	<p>™ Partizipation [ ] %</p> <p>[ ] genaue Berechnung</p> <p>™ Auf-/Abschlag</p> <p>[ ] genaue Berechnung</p> <p>™ Formel</p> <p>[ ] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</p> <p>™ anderer Berechnungsmodus</p> <p>[ ] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</p>
<p>Falls Mindestrückzahlungsbetrag/-kurs</p> <p>Falls Höchstrückzahlungsbetrag/-kurs</p>	<p>™ [ EUR/Währung ] [ Betrag ] je Stück</p> <p>™ [ Zahl ] % vom Nominale</p> <p>™ [ EUR/Währung ] [ Betrag ] je Stück</p> <p>™ [ Zahl ] % vom Nominale</p>

Rundungsregeln	<sup>TM</sup> kaufmännisch auf [ ] Stellen / das nächste [ ] % <sup>TM</sup> abrunden auf [ ] Stellen / das nächste [ ] % <sup>TM</sup> aufrunden auf [ ] Stellen / das nächste [ ] % <sup>TM</sup> andere Rundung [ ] genaue Regelung <sup>TM</sup> nicht runden
Berechnungstag für die Berechnung des Tilgungskurses/-betrages	[ Datum ]
Beobachtungstag(e) für die Berechnung des Tilgungskurses/-betrages	[ Datum ] [ Datum ] [ Datum ]
Bankarbeitstag-Definition für Berechnungstag/ Beobachtungstage	<sup>TM</sup> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <sup>TM</sup> TARGET-Tag <sup>TM</sup> andere Definition [ ]
Berechnungsstelle für den Tilgungs-/Rückzahlungskurs/-betrag	<sup>TM</sup> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft <sup>TM</sup> andere Berechnungsstelle [ ]
Veröffentlichung des Tilgungs-/ Rückzahlungskurses/-betrages	Termin [ ] Art der Veröffentlichung

	[ ]
h) sonstige besondere Rückzahlungsmodalitäten	[ ] Beschreibung
Rückkauf vom Markt Besondere Bestimmungen	[ ] Beschreibung
Verjährung Kapital	™ 30 Jahre ™ sonstige Regelung
Besondere Rundungsregeln	[ ] Beschreibung
Besondere Verzugsregeln	[ ] Beschreibung
4.1.10. Angabe der Rendite	™ [ Zahl ] % p.a. ™ variabel verzinst, Angabe entfällt ™ derivativ, Angabe entfällt
4.1.11. Vertretung von Schuldtitelinhabern gegebenenfalls Regelungen zur Vertretung von Wertpapierinhabern	[ ] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
4.1.12. Gegebenenfalls Beschlüsse/Genehmigungen	[ ]
4.1.13. Zeichnungsfrist, Valutatage Zeichnungsfrist Vorzeitiger Zeichnungsschluss	Siehe 5.1.3. ™ ja











bei Daueremission	™ [ ]
Ggf. Berechnungsformel für Ausgabekurs/-preis	[ ]
Spesen, Aufschläge	[ ]
5.4. Platzierung und Übernahme	
5.4.1. Angebot / Übernahmesyndikat	Siehe 5.2.1. und 5.4.3.
5.4.2. Zahl-, Einreich-, Hinterlegungsstellen	
Zahlstelle	™ Bank für Tirol und Vorarlberg AG ™ andere Hauptzahlstelle [Name der Zahlstelle] ™ Nebenzahlstelle [Name der Zahlstelle]
Hinterlegungsstelle	Siehe 4.1.4. Verwahrung
5.4.3. Übernahmezusage / Best Effort Vereinbarung	™ Direktvertrieb durch die Emittentin ™ zusätzlicher Vertrieb durch Banken ™ Übernahmezusage durch eine Bankensyndikat ™ „Best Effort“ Vereinbarung mit Bankensyndikat
Bankensyndikat	™ [Name und Anschrift der Banken]
Provisionen	™ nicht offen gelegt ™ [Provisionen, Quoten]

5.4.4. Datum des Übernahmevertrages	[Datum]
5.4.5. Berechnungsstelle	<sup>TM</sup> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft <sup>TM</sup> andere Berechnungsstelle [Name der Berechnungsstelle]
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	
6.1. Zulassung zum Handel Für diese Emission wird beantragt:	<sup>TM</sup> Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse <sup>TM</sup> Zulassung zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse <sup>TM</sup> Zulassung zum Dritten Markt der Wiener Börse <sup>TM</sup> Zulassung zu einem anderen Geregelten Markt [Börse/Markt] <sup>TM</sup> Zulassung zu einem anderen Ungeregelten Markt [Börse/Markt] <sup>TM</sup> Keine Zulassung
7. Zusätzliche Informationen	
7.1. Gegebenenfalls an der Emission beteiligte Berater  Berater	          [Name]





## MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emittentin wird für jede unter dem Angebotsprogramm begebene Emission von Wertpapieren Volltext-Emissionsbedingungen im Wesentlichen auf Basis der folgenden Muster Emissionsbedingungen erstellen. Durch einen Platzhalter gekennzeichnete ausfüllungsbedürftige Bedingungen, vorgegebene Gestaltungsalternativen sowie Anpassungen werden in den Volltext-Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Verweise auf die Wertpapierbeschreibung verstehen sich als Verweise auf den Abschnitt Wertpapierbeschreibung in diesem Basisprospekt.

Die jeweiligen Volltext-Emissionsbedingungen werden dem jeweiligen Konditionenblatt als integraler Bestandteil als Annex beigefügt.

Der vorliegende Basisprospekt der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft vom 31. Oktober 2008 einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge bildet gemeinsam mit dem jeweiligen Konditionenblatt einschließlich aller Annexe einen Prospekt im Sinne des § 7 (4) Kapitalmarktgesetz.

# Muster Emissionsbedingungen

für Schuldverschreibungen und Nichtdividendenwerte

[Name/Bezeichnung der Schuldverschreibung]  
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer  
[emittiert unter dem  
EUR 280.000.000,-- Angebotsprogramm  
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft]

## BEDINGUNGEN

### § 1 Gesamtemissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die [Bezeichnung der Wertpapiere] („die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung]“) der Bank für Tirol und Vorarlberg AG (die „Emittentin“) [wird / werden] im Wege einer [Daueremission mit offener Zeichnungsfrist / Einmalemission] [ab [Datum] / vom [Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] zur Zeichnung aufgelegt. [Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen jederzeit [vorzeitig] zu beenden [oder zu verlängern].]

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt [bis zu] [Nominale [EUR / Währung] [Betrag] / Anzahl [Stück / Bezeichnung]] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [EUR / Währung] [Betrag] / Anzahl [Stück / Bezeichnung]])]. Die Höhe des Nominalbetrages / der Stückzahl, im welchem / welcher die Schuldverschreibungen zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] / in einer Stückzahl von je [Stückzahl einfügen] / ohne Nennwert begeben.

### § 2 [Sammelverwahrung / Effektive Stücke]

Bei Sammelkunden:

Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] werden zur Gänze durch eine [veränderbare] Sammelkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz vertreten [, die [die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder / die firmenmäßige Zeichnung] der Emittentin trägt.]. Ein Anspruch auf Ausfolgung von [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] besteht nicht. Die Sammelkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB [und außerhalb

Österreichs von Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V.] übertragen werden können.

oder:

Die Sammelurkunde wird bei der Bank für Tirol und Vorarlberg AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu.

Bei Verwahrung im Ausland:

[Genaue Regelungen betreffend Verbriefung, Verwahrung und Übertragung gemäß Kapitel 4.1.4. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Bei effektiven Stücken:

[Genaue Regelungen betreffend Verbriefung, Verwahrung und Übertragung gemäß Kapitel 4.1.4. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

### § 3 Status und Rang [und Negativverpflichtung]

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Emissionen:

Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Bei fundierten Schuldverschreibungen:

Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Bei nachrangigen und Ergänzungskapital-Emissionen:

Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] im Rang nachstehen - gleichrangig sind.

Im Falle der Vereinbarung einer Negativverpflichtung:

[Genaue Regelungen der Negativverpflichtung gemäß Kapitel 4.1.6. der Wertpapierbeschreibung / Endgültige Bedingungen einfügen)

§ 4 [Erstausgabekurs / Ausgabekurs[e] / Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]],  
[Erstvalutatag / Valutatag]

1) Der [Erstausgabekurs / Ausgabekurs / Erstausgabepreis / Ausgabepreis] wird [unmittelbar vor  
[Zeichnungsbeginn / Laufzeitbeginn] / am [Datum]] festgesetzt.

oder:

Der [Erstausgabekurs / Ausgabekurs / Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[Zahl] % / [EUR  
/ Währung] [Betrag] je Stück / Bezeichnung]. [zuzüglich [Zahl] % Ausgabeaufschlag]. [Weitere  
[Ausgabekurse / Ausgabepreise] können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen  
Marktlage festgelegt werden.] [Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Berechnung des  
(Erst)Ausgabekurses/-preises einfügen.]

2) Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] sind [erstmals] am [Datum] zahlbar  
([„Erstvalutatag“ / „Valutatag“]).

Bei international syndizierten Emissionen/bei Teileinzahlungen:  
[entsprechende Regelungen einfügen.]

## § 5 Verzinsung

[Die einzelnen Wertpapiere können entweder mit fixer oder mit variabler Verzinsung, oder mit  
einer Kombination von fixer und variabler Verzinsung, oder unverzinslich, oder mit einer  
Verzinsung mit derivativer Komponente oder einer anderen Art und Weise der Ausschüttung  
ausgestattet sein.]

Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung:

Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] werden mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert /  
[EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst, zahlbar im Nachhinein [monatlich/vierteljährlich /  
halbjährlich / jährlich] am [Datum, Datum, Datum und Datum] eines jeden Jahres  
(„Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. [Der letzte  
Zinstermin ist der [Datum] (letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der  
[Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am [Erstvalutatag / Valutatag / Datum]  
und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf  
Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen  
Bedingungen einfügen].

Im Falle von Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen:

Die Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am Erstvalutatag /  
Valutatag / Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind  
[monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein am [Datum, Datum, Datum  
und Datum] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange /  
kurze Zinsperiode)]. [Der letzte Zinstermin ist der [Datum] (letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].  
Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der  
Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]. Die [Schuldverschreibungen /

andere Bezeichnung] werden für die Dauer der ersten Laufzeitperiode [vom Datum bis Datum] mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst. Für die Dauer der zweiten Laufzeitperiode [vom Datum bis Datum] werden die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Laufzeitperiode [vom Datum bis Datum] werden die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst.]

Im Falle von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z. B. den EURIBOR oder den EUR-Swap-Satz) („Geldmarkt-Floater“ oder „Kapitalmarkt-Floater“):

1) Die variable Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein am [Datum, Datum, Datum und Datum] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste lange / kurze Zinsperiode)] zahlbar. [Der letzte Zinstermin ist der [Fälligkeitstag / Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] [Zinsperiode[n]] (vom [Datum] bis [Datum]) beträgt [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück]. Für die [folgenden] Zinsperioden (vom [Datum] bis [Datum]) werden die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit einem gemäß nachstehenden Absätzen [festgestellten/ berechneten] variablen Zinssatz verzinst.] Der variable Zinssatz [für jede Zinsperiode] wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg AG / Bezeichnung Zinsberechnungsstelle] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen [festgestellt / berechnet]:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / anderen Referenzzinssatz ] [zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [[auf / ab / kaufmännisch] gerundet [auf [Zahl] Nachkommastellen / das nächste [Zahl] Prozent]].

oder:

Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl] % des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]- Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap- Satzes / anderen Referenzzinssatzes] [[auf / ab / kaufmännisch] gerundet [auf [Zahl] Nachkommastellen / das nächste [Zahl] Prozent]].

oder:

[anderen Berechnungsmodus einfügen]

- b) [Der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl] % p. a. / Der Höchstzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl] % p. a.]
- c) Am [Zahl in Worten] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im vorhinein / im nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]- Jahres EUR-Swap-Satz / anderen Referenzzinssatz ] durch Bezugnahme auf den [vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / auf [Quelle] angegebenen anderen Referenzzinssatz] [zum jeweiligen [Bezeichnung] Fixing] um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / andere Zeitzone] Zeit.
- d) Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]- Jahres EUR-Swap- Satz / andere Referenzzinssatz ] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]) [angeführten Bildschirmseite / anderen Quelle] genannt wird, ist diese [Bildschirmseite / andere Quelle] als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.
- e) Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]- Jahres EUR-Swap-Satz / anderer Referenzzinssatz] veröffentlicht wird, [kann die Emittentin eine andere, wirtschaftlich gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen / Wortlaut einer anderen Ersatzregelung einfügen].
- f) Bankarbeitstag im Sinne des Absatzes [Buchstabe]) ist [Bankarbeitstag- Definition für Zinsberechnungstage gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].
- g) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].
- h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § [Zahl].
- i) [Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § [Zahl] gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § [Zahl] und die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bindend.]
- j) [Die Emittentin behält sich das Recht vor, [die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen.] [Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen.] [Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]
- k) [Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen [festzustellen / zu berechnen] sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.]
- l) falls die Emittentin nicht selbst Zinsberechnungsstelle ist:  
[Die Zinsberechnungsstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

Im Falle von unverzinslichen Schuldverschreibungen (Nullkupon-Schuldverschreibungen):

Auf die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.

Im Falle von Wertpapieren mit Verzinsung mit derivativer Komponente:

(Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Referenzgröße / Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten / Referenzgrößen, herangezogen werden: Index/Indizes, Aktie(n), Rohstoff(e), Waren, Währungskurs(e), Fonds, Geldmarktinstrumente, Nichtdividendenwerte anderer Emittenten, Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln, Derivative Finanzinstrumente.)

1) Die Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein am [Datum, Datum, Datum und Datum] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste lange / kurze Zinsperiode)] zahlbar.  
[Der letzte Zinstermin ist der [Fälligkeitstag / Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]]].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

3) [Der [Zinssatz / Zinsbetrag] für die [Zahl] [Zinsperiode[n]] (vom [Datum] bis [Datum]) beträgt [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je [Stück / Bezeichnung]. Für die [folgenden] Zinsperioden (vom [Datum] bis [Datum]) werden die Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit einem gemäß nachstehenden Absätzen [festgestellten / berechneten] [Zinssatz / Zinsbetrag] verzinst.] Der [Zinssatz / Zinsbetrag] [für jede Zinsperiode] wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg AG / Bezeichnung Zinsberechnungsstelle] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen [festgestellt / berechnet]:

a) Der [Zinssatz / Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode wird am [Zahl in Worten] Bankarbeitstag [vor jedem Zinstermin / vor jeder Zinsperiode] („Zinsberechnungstag“) durch die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode wie folgt berechnet: [Regelungen zur Berechnung des Zinssatzes / Zinsbetrages und Angaben zum Basiswert gemäß Kapitel 4.1.8. und 4.2.2. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

b) [Der [Mindestzinssatz / Mindestzinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode beträgt [[Zahl] % p.a. / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück]. / Der [Höchstzinssatz / Höchstzinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl] % p.a. / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück.]

c) Bankarbeitstag im Sinne des Absatzes [Buchstabe]) ist [Bankarbeitstag- Definition für Zinsberechnungstage gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

d) [Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

- e) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode festgestellten [Zinssatzes / Zinsbetrages] und des Zinstermins unverzüglich gemäß § [Zahl].
- f) [Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § [Zahl] gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § [Zahl] und die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bindend.]
- g) [Die Emittentin behält sich das Recht vor, [die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen.] [Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen.] [Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]
- h) [Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die [Zinsen / Zinsbeträge] [festzustellen/zu berechnen] sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.]
- i) Falls die Emittentin nicht selbst Zinsberechnungsstelle ist: [Die Zinsberechnungsstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.]

Im Falle von Ergänzungskapital-Emissionen mit Verzinsung:

Die Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § [Zahl] dieser Emissionsbedingungen, d. h. die Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie im Jahresüberschuss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind. [Zinsen, die gemäß § 5 an die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] ausbezahlt wurden, sind daher von diesen insoweit zurückzuzahlen, soweit sie im Jahresüberschuss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) der jeweiligen Periode gemäß dem geprüften und festgestellten Jahresabschluss der Emittentin nicht Deckung finden.]

Im Falle von sonstigen Bedingungen für die Zinszahlungen / Nachzahlungsverpflichtungen:

[Regelungen für sonstige Bedingungen für die Zinszahlungen / Nachzahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

§ 6 Laufzeit und Tilgung, [Rückzahlungsbetrag]

Die Laufzeit der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am [Datum] und endet [[vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung / vorzeitigen Rückzahlung / Prolongation] gemäß § [Zahl]] mit Ablauf des [Datum]. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen [zum Nennwert / zu [Zahl] % vom Nominale / zu ihrem gemäß Absatz [Zahl] festgestellten Rückzahlungsbetrag] am [Datum] („Tilgungstermin“) [vorbehaltlich einer Prolongation gemäß § [Zahl]] zurückgezahlt.

Im Falle von Teiltilgungen:

[Regelungen für Teiltilgungen gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

Im Falle von Wertpapieren ohne bestimmte Laufzeit:

Die Laufzeit der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am [Datum], die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] haben kein bestimmtes Laufzeitende.

Im Falle von Wertpapieren mit Tilgung mit derivativer Komponente:

(Als Basis für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages können als Referenzgröße / Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten/Referenzgrößen, herangezogen werden: Index/Indizes, Aktie(n), Rohstoff(e), Waren, Währungskurs(e), Fonds, Geldmarktinstrumente, Nichtdividendenwerte anderer Emittenten, Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln, Derivative Finanzinstrumente.)

Der [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag] wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg AG / Bezeichnung Berechnungsstelle] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen festgestellt:

- a) Der [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag] wird am [[Datum] / [Zahl in Worten] Bankarbeitstag vor dem Tilgungstermin] („Berechnungstag“) durch die Berechnungsstelle wie folgt berechnet: [Regelungen zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages und Angaben zum Basiswert gemäß Kapitel 4.1.9. und 4.2.2. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]
- b) [Der [Mindestrückzahlungskurs / Mindestrückzahlungsbetrag] beträgt [[Zahl] % / [EUR / Währung][ Betrag] je Stück. / Der [Höchstrückzahlungskurs / Höchstrückzahlungsbetrag] beträgt [[Zahl] % / [EUR / Währung][Betrag] je Stück].
- c) Bankarbeitstag im Sinne des Absatzes [Buchstabe]) ist [Bankarbeitstag- Definition für Berechnungstage gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].
- d) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des festgestellten [Rückzahlungskurses / Rückzahlungsbetrages] unverzüglich gemäß § [Zahl].
- e) [Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § [Zahl] gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § [Zahl] und die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bindend.]
- f) [Die Emittentin behält sich das Recht vor, [die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen.] [Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen.] [Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]
- g) Falls die Emittentin nicht selbst Berechnungsstelle ist: [Die Berechnungsstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.]

Im Falle einer Prolongation:

[Regelungen betreffend Prolongation gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

Im Falle von Teiltilgungen:

[Regelungen betreffend Teiltilgungen gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

Im Falle von nachrangigen Wertpapieren:

Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § [Zahl] dieser Emissionsbedingungen. Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin können die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

Im Falle von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen:

Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § [Zahl] dieser Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen dürfen daher vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Verluste zurückgezahlt werden. Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin können die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

Im Falle von Wertpapieren mit Verzinsung mit derivativer Komponente und/oder mit Tilgung mit derivativer Komponente:

§ [Zahl] Marktstörung

[Regelungen zur Vorgangsweise bei Marktstörungen betreffend den Basiswert gemäß Kapitel 4.2.3. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

§ [Zahl] Anpassungen

[Regelungen zur Vorgangsweise bei Anpassungen bei Ereignissen betreffend den Basiswert gemäß Kapitel 4.2.4. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

§ 7 Börseeinführung

Eine Zulassung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] [an der Wiener Börse / zu [anderer Markt]] ist nicht vorgesehen.

oder:

Die Zulassung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] [zum [Amtlichen Handel / Geregeltten Freiverkehr / Dritten Markt]] an der Wiener Börse / zu [anderer Markt]] ist vorgesehen.

## § 8 Steuern

[Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Auszahlung von Kapital [und / oder Zinsen] an die Inhaber dieser [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] anfallen, werden vom Rückzahlungsbetrag [und / oder von den Zinsbeträgen] abgezogen.]

oder:

[Andere Regelungen betreffend Steuern (z. B. „Tax gross up“ gemäß Kapitel 4.1.17 der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen) einfügen.]

## § 9 Kündigung und freihändiger Rückkauf

Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] diese im Markt oder auf sonstige Weise zu Tilgungszwecken (sofern sie nicht Eigenmittel im Sinne des § 23 BWG darstellen) zurückzukaufen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin:

Die Emittentin ist berechtigt, die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] zum [ Rückzahlungskurs / Nominale / Rückzahlungsbetrag / gemäß Absatz [Zahl]) festgestellten [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag] ] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datum] / nächsten Zinstermin, erstmals zum [Datum]] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt gemacht. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes [Zahl]) ist [Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] diese im Markt oder auf sonstige Weise zu Tilgungszwecken (sofern sie nicht Eigenmittel im Sinne des § 23 BWG darstellen) zurückzukaufen.

Im Falle von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen:

Die Emittentin ist berechtigt, die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] zum [ Rückzahlungskurs / Nominale / Rückzahlungsbetrag / gemäß Absatz [Zahl]) festgestellten [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag] ] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] während der Restlaufzeit von 3 Jahren[jederzeit / zum [Datum] / nächsten Zinstermin, erstmals zum [Datum]] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt gemacht. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes [Zahl]) ist [Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] diese im Markt oder auf sonstige Weise zurückzukaufen. Eine ordentliche

Kündigung seitens der Inhaber dieser [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Inhaber:

Jeder Inhaber ist berechtigt, seine [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen zum [ Rückzahlungskurs / Nominale / Rückzahlungsbetrag / gemäß Absatz [Zahl]) festgestellten [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag] ] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datum] / nächsten Zinstermin, erstmals zum [Datum]] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. [Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefs an die Zahlstelle zu übermitteln und wird mit Zugang an diese wirksam.

Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden / andere Regelung einfügen]. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes [Zahl]) ist [Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]. [Im Falle erforderlicher Mehrheiten für die Kündigung durch die Inhaber entsprechende Regelung gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] diese im Markt oder auf sonstige Weise zu Tilgungszwecken (sofern sie nicht Eigenmittel im Sinne des § 23 BWG darstellen) zurückzukaufen.

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes der Emittentin aufgrund bestimmter Ereignisse:

[Regelungen betreffend zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin (z. B. aus Steuergründen) gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes der Inhaber aufgrund bestimmter Ereignisse:

[Regelungen betreffend zusätzliches Kündigungsrecht der Inhaber gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin:

[Besondere Regelungen betreffend ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Inhaber:

[Besondere Regelungen betreffend ein außerordentliches Kündigungsrecht der Inhaber (z. B. bei Verzug der Emittentin und „Cross Default“) gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle einer bedingungsgemäßen vorzeitigen Rückzahlung:

[Regelungen betreffend vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle einer Tilgung mit derivativer Komponente zusätzlich:  
[Regelungen betreffend die Berechnung des Rückzahlungsbetrages, gegebenenfalls einschließlich eines Mindest- / Höchstrückzahlungsbetrages einfügen]

## § 10 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen [von fälligen Zinsen verjähren nach [drei / Zahl ] Jahren,] aus fälligen Schuldverschreibungen nach [dreißig / Zahl ] Jahren.

## § 11 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die [Bank für Tirol und Vorarlberg AG / andere Zahlstelle]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor], die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]  
oder:

[Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen.] Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] Depot führende Stelle.

oder:

[Die Emittentin wird Zahlungen von Kapital [und / oder Zinsen] auf die Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § [Zahl] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] befreit.]

Falls die Emittentin nicht selbst Zahlstelle ist:

[Die Zahlstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.]

## § 12 [Sicherstellung / Kapitalform]

Im Falle von nicht besicherten, nicht nachrangigen Emissionen:

Die Emittentin haftet für den Dienst dieser [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit ihrem gesamten Vermögen.

Im Falle von fundierten Emissionen:

Die Teilschuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) in der jeweils gültigen Fassung durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gesichert. Nachfolgende

Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- (a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 230b ABGB);
- (b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
- (c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- (d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- (e) Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Konkursfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen dienen. Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] sind gemäß § 230b Z. 4 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Bei sonstigen besicherten Emissionen:

[Regelungen betreffend die Besicherung gemäß Kapitel 4.1.6. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle von Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG:

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG ist nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG und wird im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens des Kreditinstitutes ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e) zulässig,
- b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind,
- c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,
- d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d. h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,
- e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

Bei Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG:

Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, d. h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den

Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens fünf Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat das Kreditinstitut die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren.
- b) die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung des Kreditinstituts oder gemäß lit. a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;
- c) Urkunden über nachrangige Einlagen, Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten;
- d) die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen des Kreditinstituts muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch das Kreditinstitut oder durch Dritte gestellt werden;
- e) die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.

Bei Kurzfristigem Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG:

Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG sind jene eingezahlten titrierten Eigenmittel der Emittentin, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, d. h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens zwei Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest zwei Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von zwei Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von zwei Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.
- b) die Bedingungen des § 23 Abs. 8 Z. 2 bis 5 BWG;
- c) vertraglich bedungen ist, dass weder Tilgungs- noch Zinsenzahlungen geleistet werden dürfen, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel eines Kreditinstitutes unter 100 v. H. des Eigenmittelerfordernisses gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 bis 4 BWG absinken.

## § 13 Begebung weiterer [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung ], Erwerb

- 1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] weitere [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] eine Einheit bilden.
- 2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] gehalten, [oder] wiederum verkauft [oder annulliert] werden.

## § 14 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] betreffen, erfolgen rechtswirksam auf der Homepage der Emittentin oder im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bedarf es nicht.

## § 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] gilt [österreichisches / anderes Recht] Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck [, Österreich].
- 2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] gilt ausschließlich das in [Innsbruck / anderer Gerichtsstand] sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

## § 16 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[Falls Schutzrechte erworben wurden, einfügen: ]

§ [Zahl] Schutzrechte [Der Emittentin wurde die Genehmigung zur Verwendung der Marke des/r der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Index/Indizes [•] erteilt.] [Einzelheiten hinsichtlich Disclaimer einfügen].]

Innsbruck, im [Monat] [Jahr]

Diese Emissionsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil der Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger weiterer Annexe) der [Bezeichnung] und sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 31. Oktober 2008 einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge zu lesen.

Bei einem öffentlichen Angebot, das von der Prospektpflicht gemäß § 3 KMG und / oder § 17b Abs. (2) KMG befreit ist:

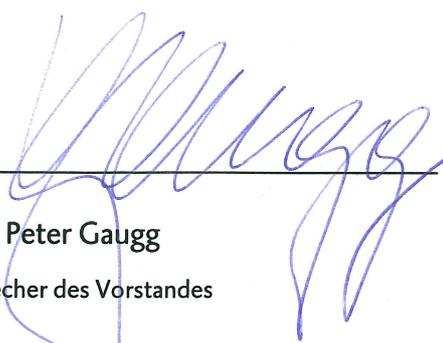
[Hinweis auf den Tatbestand der Prospektbefreiung einfügen.]

ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR.  
809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Innsbruck, Österreich, ist für diesen Basisprospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

FERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft  
(als Emittentin)



---

**Dir. Peter Gaugg**  
Sprecher des Vorstandes



---

**Mag. Matthias Moncher**  
Mitglied des Vorstandes

Innsbruck, am 31.10.2008